Gewerbeinstruktion

Die k. bayr.

Gewerbsinstruktion

vom

21. April 1862

nebst den dazu gehörigen k. Allerhöchsten Verordnungen.

Erläutert und zum Handgebrauch für die Verwaltungs-praxis und den Gewerbstand herausgegeben

von

H. Schunck.

Erste Lieferung.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

Diese Ausgabe verfolgt den Zweck, dem praktischen **Handgebrauch** zu dienen, demgemäß alles das zu bieten, was nothwendig ist, um die neue Instruktion zu verstehen und anzuwenden. Sie wird enthalten

1) die Instruktion vom 21. April 1862 genau nach dem amtlichen Text,
2) die einschlägigen Paragraphen und Artikel des Gewerbsgesetzes, Ansässigmachungsgesetzes, Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und Handelsgesetzbuches wörtlich,

3) einzelne Verordnungen und Entschließungen, welche Bezug auf das Gewerbswesen haben, insbesondere auch die neue Instruktion zum Ansässigmachungsgesetz vom 28. Mai 1862 auszugsweise,
4) eine Konstatirung der Abweichungen der neuen Instruktion von der bisher giltigen des Jahres 1853 mit erläuternden Bemerkungen,
5) ein alphabetisches Verzeichniß der konzessionsbedürftigen Gewerbe mit Angabe der zur Konzessionsverleihung kompetenten Behörde,
6) die Verordnung über das Hausiren und den Gewerbsbetrieb im Herumziehen, das Verzeichniß der Fabriken und Werkstätten, welche Gefahr oder Unbequemlichkeiten für das Publikum mit sich führen,
7) eine systematische Inhaltsübersicht zur Instruktion,
8) ein alphabetisches Sachregister zu derselben.

In drei, höchstens vier billigst berechneten Lieferungen wird das Ganze (circa 13 Druckbogen stark) erscheinen, die Hinausgabe der Schluß-Lieferung hängt nur von der Publikation der in kürzester Zeit zu erwartenden Erlasse sub Nro. 6 ab.

Wir bieten hiemit den Herrn **Verwaltungsbeamten**, den **Gemeindeverwaltungen** und namentlich auch dem **ganzen betheiligten Gewerbstande** eine **Handausgabe**, welche den Gesammtstoff in Bezug auf das Gewerbswesen erschöpft, die wichtigen **Folgen der neuen Instruktion Jedem klar** und die Benützung anderweitiger Hilfsquellen überflüssig macht.

Herr Bezirksamts-Assessor Luthardt, welcher es ursprünglich übernommen hatte, diese Handausgabe zu besorgen, fand hiezu gegenwärtig nicht die Zeit und auf seinen und unsern Wunsch übernahm Herr H. Schunck die Herausgabe derselben.

Die Verlagshandlung.

Abkürzungen.

A. J.	= Alte Instruktion vom 17. Dezember 1853.
N. J.	= Neue Instruktion vom 21. April 1862.
Str. G. B.	= Strafgesetzbuch (neues).
P. St. G. B.	= Polizeistrafgesetzbuch (neues).
H. G. B.	= Handelsgesetzbuch (allgemeines deutsches).
Gew. Ges.	= Gewerbsgesetz vom 11. September 1825.
Ans. Ges.	= Ansässigmachungsgesetz, revidirtes, vom $\frac{\text{11. Sept. 1825.}}{\text{1. Juli 1834.}}$
V.	= Verordnung.
M. E.	= Entschließung des Staatsministeriums des Innern.
H. M. E.	= Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. bayr.

Gewerbsinstruktion

vom

21. April 1862

nebst den dazu gehörigen k. Allerhöchsten Verordnungen.

Erläutert und zum Handgebrauch für die Verwaltungspraxis und den Gewerbstand herausgegeben

von

H. Schunck.

Vierte Lieferung.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

☞ Die Verordnungen über Hausiren, ausdünstende oder gefährliche Gewerbsanlagen werden nach Publizirung derselben als Supplement erscheinen.

Die k. bayr.

Gewerbsinstruktion

vom

21. April 1862

nebst den dazu gehörigen k. Allerhöchsten Verordnungen.

Erläutert und zum Handgebrauch für die Verwaltungs-praxis und den Gewerbsstand herausgegeben

von

Heinrich Schunck.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1862.

Vorwort.

Herr Bezirksamtsassessor **Luthardt**, welcher es ursprünglich übernommen hatte, vorliegende Arbeit zu liefern, fand hiezu gegenwärtig nicht die Zeit; auf seinen und der Verlagshandlung Wunsch übernahm daher der **Unterzeichnete** die Herausgabe der neuen Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862.

Der **Zweck** dieser Ausgabe ist, dem praktischen Handgebrauch zu dienen; ihn zu erreichen, muß daher der Besitzer das sämmtliche Material am geeigneten Platz eingeschaltet vor Augen haben, das ihm zum Studium, wie zur Orientirung im praktischen Bedürfnißfall unumgänglich nöthig ist. In erster Reihe kamen hier in Betracht die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen: Gesetz vom 11. September 1825, ferner die einschlägigen Bestimmungen des revid. Ansässigmachungsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 / 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 28. Mai 1862, dann aber auch die Abweichungen der älteren Gewerbsinstruktion vom 17. Dez. 1853, das Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch, soweit sie Handel und Gewerbe berühren, das Handelsgesetzbuch und einzelne Verordnungen und Minist.-Entschließungen.

Dient nun die aufgehobene Instruktion von 1853 bei dem Mangel praktischer Bedeutung nur dazu, sich aus ihren Differenzen von der neuen den Geist der letzteren besser zu veranschaulichen und die einzelnen Aenderungen sich klarer zu machen, konnte sich deßhalb damit begnügt werden, jene Abweichungen am passenden Ort einfach zu konstatiren, und durfte man dasselbe Prinzip blos inhaltsweiser Anführung bei Verordnungen und Entschließungen anwenden, die nur nebenbei das Gewerbswesen berühren, so glaubte man dagegen im Interesse des Lesers

zu handeln, wenn man die Gesetzesstellen wörtlich abdruckte, weil der Vorsichtige dem Auszug (besonders eines Strafgesetzes) doch nie ganzes Vertrauen schenken wird, man ihn folglich des Nachschlagens im Gesetz selbst, das kaum in Jedermanns Händen sein dürfte, nicht mit enthebt. — Einige ältere Regulative, von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie bereits allbekannt sind, wurden einfach citirt.

Die Bemerkungen, welche hie und da eingestreut wurden, machen keinen Anspruch auf commentatorischen Werth, ein Commentar überhaupt, im eigentlichen Sinn des Wortes, möchte erst dann nothwendig und nützlich sein, wenn sich die Praxis der Instruktion bemächtigt haben wird; vorderhand genügt eine genetische Motivirung derselben, wie sie die vortreffliche Schrift „Beleuchtung zur Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862. München bei Gummi 1862" geliefert hat. Uebrigens können wir schon jetzt auf die Blätter für administrative Praxis ꝛc. von Luthardt verweisen, welche seinerzeit die sich als nothwendig ergebenden Besprechungen bringen werden.

Angefügt wurde gegenwärtiger Handausgabe nebst den in der Instruktion angekündigten Verordnungen über Hausiren ꝛc. ein alphabetisches Register der concessionsbedürftigen Gewerbe mit Angabe der zur Concessionsverleihung competenten Behörde, eine systematische Inhaltsübersicht der Instruktion und ein alphabetisches Sachregister zu derselben.

München, den 11. Juli 1862.

H. Schunck.

I.

Instruktion

zum

Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen

für das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und dem Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruktion hat mit dem 1. Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruction vom 17. Dezember 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Concessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, 21. April 1862.

Max.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Nüßler.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§. 1.

Concessionirte Gewerbe.

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 [1]) erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten, eine besondere Concession.

Zu §. 1. [1]) Art. 1 des Gewerbsges. vom 11. Sept. 1825: Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitt §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten wird eine besondere Concession erfordert. Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.[2])

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig[3])

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Actien-Gesellschaften oder Corporationen;

2) der Betrieb der medicinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;

3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-,

---

[2]) Eine V. vom 10. Juni 1805 hatte bereits die Verjährung als Erwerbstitel in Polizeisachen aufgehoben, nach den Motiven zum Gew.-Ges. scheint dieß jedoch nicht gehörig beachtet worden zu sein. (Beleuchtung der Vollz.-Instr. v. 21. April 1862. München 1862. S. 13.)

[3]) Während die A. J. sich streng an den Wortlaut des Art. 1 des Ges. anschloß, der die Ausübung jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der in Art. 8 bezeichneten, von einer Concession abhängig machte, faßt die N. J. vorzüglich den letzteren ins Auge, wo es sub Ziff. 2 heißt: es können auch noch „alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden," macht von dieser Befugniß einen ziemlichen Gebrauch und fixirt die übrig bleibenden Gewerbe als allein noch concessionsbedürftige. Sie hält dabei innerhalb dieser letzteren den Vorbehalt des Art. 8 des Ges. „außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen (wozu auch das Herkommen gehört §. 163 Abs. 2 der A. J.) der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten ꝛc. ꝛc." im Schlußsatz des §. 1 aufrecht und läßt eine weitere Beschränkung der concessionirten Gewerbe nach den gesetzlichen Direktiven (Art. 8 des Ges. Ziff. 2) dem Handelsministerium über (§. 78 Abs. 2). — Der bedeutende Unterschied in der Auffassung der Grundbestimmungen nach der A. J. und N. J. liegt auf der Hand, nicht weniger der hierin liegende Fortschritt zur Gewerbefreiheit; und doch hätte füglich die N. J. nach dem Gesetz noch eine Reihe von Gewerben freigeben können, die zu den unproduktiven und besondere Erlernung nicht erheischenden gehören, wie die Mehrzahl der sub Ziff. 10 §. 1 aufgeführten. That sie es nicht, so mag der Grund wohl in der vorkommenden Realität dieser Gewerbe liegen, die bis jetzt noch Rücksicht erfordert.

Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbeordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;

6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke: Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-

Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner (Maler und Anstreicher), Wagner, Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Huckler, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasser-Boten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtelsgarnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Distrikten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erforderniße der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nr. 2 des Gesetzes.)

§. 2.

Gewerbs- prüfungen.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3.

Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Zu §. 2. Art. 2 des Ges. Abs. 1: Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Zu §. 3. Die A. J. machte die Zulassung zur Fähigkeitsprobe (Meisterprüfung) von der ordentlichen Erlernung des Gewerbes, bestandener Lehrlingsprüfung und der vorschriftsmäßigen gesellenweisen Ausübung desselben (bei Handwerken 2 — 5jährige Lehrzeit (§. 7), 5jährige Gesellenzeit mit wenigstens 3jähriger wirklicher Arbeitszeit, ausnahmsweise unter gewissen Verhältnissen 3jährige Gesellen- und 2jährige Arbeitszeit (§. 35); bei Handelsgewerben wenigstens 6jährige Verwendung als Lehrling und Gehülfe, jedoch mit Dispensationsmöglichkeit (§. 50 Nr. 1)) abhängig: §. 2, §. 17—19, §. 50, 54 l. c. Die N. J. begnügt sich mit dem Fähigkeitsnachweis entweder in Gestalt einer förmlichen Prüfung oder, bei einigen Gewerben, anderweitigen Nachweises der nöthigen Vorbildung und Kenntnisse. Sie kennt zwar Lehrlinge, Lehrlingsprüfungen, Zeugnisse über bestandene Lehrzeit, Gesellen, und legt auch bei Bewerbung Mehrerer um dieselbe Concession Gewicht auf die längere Verwendung im Gewerbe (§. 49 Abs. 3), allein Lehr- und Gesellenzwang, welche zudem im Ges. nirgends Anhaltspunkte haben, sind aufgehoben. Jeder kann sich die zur Prüfung nöthigen Kenntnisse erwerben wie und wo er will. S. übrigens unten zu den §§. 117 bis 126.

Von den jetzt noch nothwendigen Prüfungen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sie denjenigen für die Baugewerbe nachgebildet wurden, da sich diese allein als praktisch bewährt haben, während die nach der A. J. angeordneten Gesellen- wie Meisterprüfungen besonders auf dem Lande nur allzuhäufig eine lächerliche höchst kostspielige Komödie oder bei Prüfung Auswärtiger ein widerliches Bild kleinlicher Chikane und Vexation zeigten. — Ueber die Verschiedenheiten der A. J. und N. J. im Einzelnen s. die Anm. zu den folgenden Paragraphen.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben, richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden. Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungsnachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

§. 5.

Bei den Gewerben der unter lit. B genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung. Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen 2c. 2c.

Die Unternehmer von Leihanstalten für Preß-Erzeugnisse und von Lesekabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

Zu §. 4. Apothekerordnung. V. v. 27. Jan. 1842 Reg.-Bl. 1842 Nr. 10. S. 257. Handbibl. des bayer. Staatsbürgers, 3. Ausgabe Bd. III. S. 269.

Baderordnung. V. vom 21. Juni 1843 Reg.-Bl. 1843 Nr. 24. S. 489 Handbibl. Bd. III. S. 282.

Bezüglich der Hufbeschlagschmiede. V. vom 29. Mai 1852 §. 17—20 Reg.-Bl. 1852 Nr. 1 S. 675 Handbibl. Bd. III. S. 287.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

1) für die in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten:

§. 6.

Für concessionirte Handwerke.

Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungscommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben,

a) aus einem Mitgliede der Gewerbspolizeihörde als Vorstand,

b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,

c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rectorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,

d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

Zu §. 6. Die A. J. (§. 37—39) statuirte Prüfungs-Commissionen I. Classe für Concessionen in allen Gemeinden und II. Classe für solche in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden; statt des denselben beigeordneten Sachverständigen außer dem betreffenden Gewerbe tritt jetzt ein Abgeordneter des Gewerberathes ein, desgleichen befindet sich nach der N. J. bei jeder Prüfungs-Commission ein Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule, nach der A. J. nur bei denjenigen I. Classe. Während nach dem alten Prüfungsmodus die zwei Vorsteher des betreffenden Gewerbevereines und nur für den Fall, daß ein Verein nicht bestehe, zwei Gewerbsmeister berufen werden sollten, läßt die Fassung des §. 6 lit. d. der N. J. „Vorsteher oder Mitglieder" wohl keine andere Deutung zu, als daß die Polizeibehörde die Wahl haben soll; entspricht diese Interpretation schon dem Wortlaut und den Anforderungen einer sorgfältigen Redaktion der V., so ist auch mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, daß, da die A. J. in dem entsprechenden Passus an zwei Orten ein Eventualitätsverhältniß ausdrücklich betont (§. 37 Ziff. 3 §. 38 Ziff. 2) wohl auch in der N. J. zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Vergleichung beider Instr. ein entsprechender Zusatz zu dem „oder" gemacht worden wäre. Adminikulirend tritt zu dieser Ansicht eine Aeußerung in der cit. Schrift „Beleuchtung ꝛc. ꝛc." einer Brochüre, deren offiziöser Charakter nicht zu verkennen ist: Die Anordnung, wornach die Vereinsvorsteher Mitglieder der Prüfungs-Commission gewesen, habe zu vielen Klagen Anlaß gegeben, eine durchgreifende Reform sei (aus diesen und anderen Gründen) dringend geboten gewesen. Die Magistrate, heißt es weiter unten, werden bei der Wahl der Commissionsmitglieder aus dem Gewerbestand auf die geschicktesten und achtbarsten Meister Bedacht nehmen. Dies deutet

§. 7.

Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d. bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

---

offenbar darauf hin, daß nunmehr die Gewerbspolizeibehörde nicht mehr an die Vereinsvorsteher primär gebunden werden sollte.

Der Berufung der Gewerbsmeister mußte nach der A. J. die Einvernahme der Gewerbsgenossen vorausgehen (§. 37 Ziff. 3 §. 38 Ziff. 2 b), dieß ist nunmehr weggefallen.

Die Funktionsdauer der Vereinsvorsteher oder Gewerbsmeister setzte die A. J. auf 2 Jahre fest (§. 37 Ziff. 4, §. 38 Ziff. 3), in der N. J. ist hierüber nichts enthalten. Nimmt man, wie oben geschehen, an, daß es in der freien Wahl der Gewerbspolizeibehörde stehe, Vereinsvorsteher oder Gewerbsmeister in die Commission zu ziehen, so dürfte bei dem Mangel einer deßfallsigen Bestimmung kaum ein Zweifel darüber sein, daß es von ihr auch abhänge, dieselben Personen nach Befinden oft oder nicht mehr zu berufen. Will man das aber nicht, so wird man zwar bezüglich der Vorsteher nicht in Verlegenheit kommen, sondern sie, so lange sie ihre Funktion bei den Vereinen bekleiden (2 Jahre nach §. 133 Abs. 4 der N. J.), auch in die Prüfungs-Commission berufen, allein hinsichtlich der Gewerbsmeister, wenn zu ihrer Berufung geschritten werden muß, wird man eine Lücke in der Verordnung fühlen, die bei der pure geschehenen Aufhebung der Instr. v. 1853 (s. Eingang zur gegenwärtigen Instr.) durch die Analogie nicht ausgefüllt werden darf.

Bei dem Mitglied des Gewerberathes (Sachverständigen außer dem Gewerbe nach der A. J.) kann die Frage der Funktionsdauer nicht aufkommen, es liegt in den Befugnissen des letzteren, Person und Dauer ihrer Eigenschaft als Commissionsmitglied zu bestimmen, wie sich dies aus dem Wort „Abgeordneter des Gewerberathes" und daraus ergibt, daß bei den übrigen Mitgliedern lit. c und d des §. ausdrücklich beigesetzt ist, die Gewerbspolizeibehörde habe sie zu berufen, hier aber bei lit. b nicht.

Zu §. 7. A. J. §. 41 schrieb vor, in jedem Monat wenigstens einen Prüfungstag festzusetzen, nunmehr sind „angemessene" Termine periodisch einzuhalten.

Bisher prüfte jeden Angemeldeten einzeln eine besondere Commission, nach dem jetzigen Modus wird für mehrere verwandte Gewerbe dieselbe Commission nur verstärkt durch immer zwei Vereinsvorsteher oder Gewerbsmeister für jedes weitere Gewerbe, aus welchem sich ein Prüfungs-Candidat angemeldet hat. Effectiv bleibt sich dies für die Prüfung gleich, denn den Angehörigen eines jeden Gewerbes prüfen nur die Meister seines Gewerbes, die der übrigen treten außer Funktion, aber auf den Kostenpunkt ist es von Einfluß. S. hierüber Anm. zu §. 13.

§. 8.

Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9.

Die Prüfung[1]) erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und

2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Zu §. 8. Nach §. 41 der A. J. mußten die Prüfungstage im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zu §. 9. [1]) Vergleicht man hier die einschlägigen Bestimmungen der A. J. (§. 44, 45) mit obigem §. der N. J., so findet sich eine wesentliche Verschiedenheit fast nicht vor. Die A. J. kennt eine Prüfung über die Vorkenntnisse wie die N. J., sie verlangt eine Fähigkeitsprobe wie diese; nur ein wichtiger Punkt ist hervorzuheben, daß nach der letzteren das Ergebniß der Prüfung über technische Befähigung präjudiciell für die Zulaßbarkeit zu der über die Gewerbsvorkenntnisse ist, nach der A. J. nicht. Der Unterschied in der ganzen Prüfungseinrichtung besteht aber gleichwohl und liegt in der Praxis. Aus der „Fähigkeitsprobe" der A. J. machte sie ein förmliches Meisterstück, das etwas Ausgezeichnetes sein sollte, daher aber oft ein verkünsteltes, verschnörkeltes, kostspieliges, nutzloses und nicht an den Mann zu bringendes Produkt wurde; mit den Anforderungen an die Trefflichkeit desselben hielt gleichen Schritt die Zeit, welche ein Geselle zu diesem Behufe in der betreffenden Werkstatt zubringen und theuer bezahlen mußte, dann der Aufwand für das Material trotz der limitirenden Bestimmungen des §. 45 Abs. 3 und §. 48 Abs. 2 u. 3. Der Kostenpunkt wurde die Hauptsache, das Meisterstück disharmonirte nicht selten mit den bewiesenen technischen Kenntnissen des Examinanden auffallend. Die Prüfung über die Vorkenntnisse streifte, besonders auf dem Lande, oft an's Lächerliche. Der Sachverständige außer dem Gewerbe (gewöhnlich ein Lehrer der deutschen Schule) und die Gewerbsmeister überboten sich an technischen Fragen, deren Beantwortung der zu Prüfende merkwürdiger Weise nie schuldig blieb, an Fragen über Schulkenntnisse, die kaum einem 14jährigen Schulknaben Schwierigkeiten bereiten konnten, Fragen des Gewerbscommissärs kamen stets ungelegen. Diesen Uebelständen, welche die A. J. keineswegs verschuldete, begegnet die N. J. weniger durch präcisere und weiter gehende Vorschriften, als durch die Zusammensetzung der Commission und durch Beschränkung der Prüfungssitze auf Städte, in denen der intelligente Gewerbsmann naturgemäß häufiger zu finden ist, als auf dem platten Lande. Wird dazu der in §. 9 Abs. 5 bezeichnete Zweck der Probearbeit strikte eingehalten, wird es mit der theoretischen Prüfung ernst und gründlich genommen — und §. 10 Abs. 3 zeigt, welches Gewicht die Instr. auf sie legt — so wird das Gewerbe,

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissionsmitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren. [2])

---

dem der Geprüfte beitreten will und der Letztere selbst, der Staat und das Publikum wesentlich gegen früher gewinnen.

[2]) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, fordert §. 42 der A. J. den Nachweis über Schulbesuch, guten Leumund, bestandene Lehr- und Gesellenzeit. Dies weicht mit Aufhebung der letzteren einer bloßen Legitimation über die Person des Petenten.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,

II. der sehr guten,

III. der guten,

IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote, als die dritte ertheilt werden.

§. 11.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein

Zu §. 10. Wurden nach der A. J. die Prüfungscommissionen in zwei Klassen abgetheilt, je nachdem der neue Meister sein Gewerbe in größeren Städten oder in kleineren und auf dem Lande betreiben wollte und schien es in Hinblick darauf genügend, einfach die Befähigung zum Betrieb da oder dort auszusprechen (§. 46 l. c.), so hat die N. J. der Verschiedenheit in den localen Anforderungen an den Concessionisten dadurch Rechnung getragen, daß sie drei Notenklassen der Befähigung verordnete und dieser bei der Bewerbung Mehrerer um eine Concession im §. 49 Abs. 3 Einfluß in erster Reihe einräumte. Hiedurch wird der mangelhaft Befähigte von selbst auf die kleineren Orte mit weniger Concurrenz gedrängt, oder genöthigt, seinen Kenntnissen nachzuhelfen, die Prüfung wiederholt mitzumachen, den Prüfenden selbst wird es durch die größere Notenzahl möglich, den Unterschieden in persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen einen bessern Ausdruck zu geben, als bisher.

Höchst wichtig und ein achtbarer Fortschritt erscheint die Bestimmung des Abs. 3 obigen §. Durch ihn wird dem Mißstand unzureichender allgemeiner Kenntnisse, der sich bisher bei dem Gewerbsstand leider noch so häufig fühlbar gemacht hat, energisch entgegengetreten. Hand in Hand hiemit geht hülfeleistend die Aufhebung des Lehrzwanges, die bevorstehende Reform des Lehrplanes an den technischen Schulen.

Die A. J. hatte in §. 47 Abs. 3 noch die Bestimmung, daß ein zurückgewiesener Candidat vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung nicht zugelassen werden könne, in der neuen findet sich über diesen Punkt nichts, es ist also anzunehmen, daß die Wiederholung beliebig oft geschehen kann.

selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12.

Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimath- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13.

Die Mitglieder der Prüfungscommission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagesgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungsabtheilung zu berichtigen.

§. 14.[1])

Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem an-

Zu §. 13. Die A. J. setzte als Gesammtgebühr für die Commissionsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes (dessen Function unentgeltlich geübt wurde) ein maximum von 6 fl. bei Commissionen I. Classe, von 4 fl. bei solchen II. Classe, das nicht überstiegen werden durfte, von der Distriktspolizeibehörde für jedes einzelne Gewerbe bestimmt wurde und von jedem Candidaten zu entrichten war (§. 48 Abs. 1). An die Stelle dieser Gebühr für jede einzelne Prüfung ist eine Tagesgebühr, welche auch der Vorstand zu erhalten hat, getreten, eine Aenderung, welche in den meisten Fällen für den Candidaten trotz der Reisekosten in pecuniärer Beziehung von Vortheil sein wird, da sich die Gebühren auf sämmtliche Examinanden vertheilen, die Commission dagegen nur um je zwei für jedes weitere Gewerbe, in welchem geprüft wird, sich vermehrt, der Stock derselben für den ganzen Prüfungstag derselbe bleibt.

Vermißt wird in der N. J. eine Festsetzung der Gebühren für Benützung der Werkstätte, wie sie die A. J. in §. 48 Abs. 2 hatte, sie sind demnach als dem Privatübereinkommen überlassen anzunehmen.

Zu §. 14. [1]) Art. 5 Ziff. 2 des Gew.-Ges.: die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe

dern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.[2])

§. 15.

2. Bei den Baugewerben.

Für Baugewerbe. Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession

---

zum andern soll nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

[2]) Wenn ein bereits ansässiger Gewerbsmeister zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe übertreten wollte, so ließ die A. J. §. 49 ausnahmsweise Dispens von der Lehr- und Gesellenzeit, sowie von der Prüfung zu, von letzterer aber nicht, wenn sich Bedenken über die Befähigung zum neuen Gewerbe ergaben. Wurde gegen die Dispensirung von irgend einer Seite Widerspruch erhoben, so kam die Entscheidung nur der kgl. Regierung zu. Diese Schwierigkeiten, welche nicht einmal im Einklang mit dem Ges. stunden, räumt die N. J. zum größten Theil weg, überhaupt entfernt sie das mit mannigfachen Inconvenienzen verbundene Institut der Dispense.

Daß unter den hier zur Sprache gekommenen verwandten Gewerben nicht diejenigen zu verstehen sind, welche durch §. 60 zu einem Gewerbe verschmolzen werden, versteht sich wohl von selbst.

Zu §. 15. Die hieher bezüglichen Vorschriften des §. 66 der A. J. wurden durch die H. M. E. vom 25. Jan. 1854 (Handbibl. Bd. III. S. 120, Samml. prinz. Erl. 1854 S. 28) in einem genauen Prüfungs-Reglement ergänzt. Der hiedurch vorgeschriebene Modus unterscheidet sich von den Bestimmungen des obigen §. vorzüglich durch den Mangel einer practischen, der theoretischen präjudiciellen Erprobung im Sinne des §. 15 Abs. 4 der N. J., bei welcher außer den Mitgliedern der Kreisbaubehörde nunmehr noch ein Abgeordneter des Gewerberathes und ein von der Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister der einzelnen Baugewerbe (zu der praktischen Prüfung mit Stimme) in die Commission einzutreten hat; dann dadurch, daß nach der letzteren die Abtheilung in zwei Prüfungsclassen wegfällt, dagegen vier Prüfungsnoten eingeführt sind.

Das Gewerbe der Mühlärzte, für welche die A. J. §. 66 Ziff. 2 eine Prüfung, den Bauhandwerken analog, jedoch ohne Ausscheidung von Prüfungsclassen, kannte, ist nunmehr frei geworden, und befindet sich unter der, der Instr. angehängten, exemplicativen Aufzählung der freien Gewerbe und Erwerbsarten.

erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der k. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV., so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 9—13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

§. 16.

Für Handelsgewerbe.

Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.[1])

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehranstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.[2])

Zu §. 16. [1]) Den im §. 58 der A. J. aufgeführten Prüfungsgegenständen sind nach gegenwärtiger Instr. hinzugetreten Münz- Maaß- und Gewichtkunde, die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, bei Solchen, die Pulverhandel treiben wollen, die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten.

[2]) Nur der, welcher bereits im In- oder Auslande einer Handlung von bedeutendem Umfang mit Erfolg vorgestanden hatte, und der bereits ansässige Kauf- und Handelsmann, welcher mit seinem Geschäft einen anderen verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollte, konnte gemäß §. 61 der A. J. Dispens von der Prüfung erreichen. In ersterer Beziehung gewährt die N. J. vollständige Befreiung von der Prüfung und präzisirt das Wort „vorstehen" durch den Beisatz „als Procuristen oder Handlungsbevollmächtigte", dehnt ferner die Befreiung auf Solche

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6—13 gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

E. Bei Fabriken.

Befähigungsnachweis bei Fabriken.

Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien [1]) haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.[2])

§. 18.

F. Bei dem Kaminkehrer und Wasenmeister-Gewerbe.

Bei dem Kaminkehrer und Wasenmeister-Gewerbe.

Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen

aus, die höhere wissenschaftliche Lehranstalten besucht haben (Gymnasien, Realgymnasien, polytechnische Schulen, Lyceen, Universitäten, Akademien, Forstlehranstalten.) Der Betrieb der verschiedenen Handelszweige ist mit der durch §. 62 und 63 der N. J. geschehenen Aufhebung dieser Zweige unter Berücksichtigung des §. 65 von einer Prüfung nicht mehr abhängig.

Zu § 17. [1]) Bezüglich der Bierbrauereien beließ es die A. J. §. 62 bei dem Herkommen, die N. J. hebt dies auf und zählt diesen Zweig der Betriebsamkeit den Fabrikgewerben zu.

[2]) Zum Selbstbetrieb der Fabriken erklärt die A. J. in §. 63 eine förmliche Prüfung (und zwar durch die k. Regierung) nur ausnahmsweise für nöthig, wenn die Tüchtigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erscheint, in §. 64 wird dann der Prüfungsmodus gegeben. Die N. J. nimmt von einer förmlichen Prüfung überhaupt Umgang, erfordert aber einen Ausweis über die Fähigkeit, wenn der Bewerber die Fabrik selbst betreiben will und die Tüchtigkeit nicht in anderer Weise als erbracht erachtet wird. Findet dagegen Stellvertretung statt, oder ist die persönliche Befähigung anderweitig constatirt, so muß auch dieser Ausweis wegfallen. Ueber Stellvertretung siehe zu Art. 35; der Ausweis im Gegensatz zur Prüfung kann durch Zeugnisse über Verwendung in Fabriken oder Werkstätten, welche die gleichen oder ähnliche Fabrikate liefern als die, deren fabrikmäßige Hervorbringung der Bewerber beabsichtigt, ferner sicher auch durch Zeugen erbracht werden. Unter den Ausdruck „in anderer Weise erbracht erachtet" fällt dann, wenn entweder die Tüchtigkeit des Unternehmers notorisch (volks- oder gerichtskundig) ist, oder wenn das zu erzielende Fabrikat überhaupt keine speziellen Vorkenntnisse erheischt. Der Schwerpunkt bei Verleihung von Fabriksconcessionen liegt hauptsächlich, wie sich die Schrift „Beleuchtung &c." S. 41 ausdrückt, in einer höheren industriellen Bildung, Erfahrung und einem von den erforderlichen Mitteln unterstützten Unternehmungsgeist.

Zu § 18. Das Gewerbe der Kaminkehrer und Wasenmeister fiel nach der A. J. hinsichtlich der Prüfung unter die §§. 36 — 49: Fähigkeitsprobe der Handwerker. Die N. J. erläßt die Prüfung in Rücksicht auf das bei diesem Gewerbe vorherrschende sanitäts- und feuerpolizeiliche Moment, das sie eigentlich von den Gewerben ausscheidet.

müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 19.

G. Bei den übrigen Gewerben.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesekabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungs-Nachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

§. 20.

H. Bei selbstvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Be-

---

Zu §. 19. Denjenigen Gewerben, bei welchen nach §. 69 der A. J. weil zu ihrer Ausübung eine gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht erforderlich, von einer förmlichen Prüfung abgesehen wurde, fügt die N. J. noch bei: Stellwagenführer, Müller aller Art, Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden. Methsieder und Hôtelsgarnis, Leihanstalten und Lesekabinete, Germsiedereien; die ebenfalls unter den obenerwähnten Gewerben des §. 69 der A. J. befindlichen Fuhrleute haben nach §. 82 der N. J. ihren Gewerbsbetrieb der Regelung der Gemeindebehörde zu unterwerfen, das Fischergewerbe ist nach der N. J. gänzlich freigegeben (S. das der Instr. angehängte Verzeichniß der freien Gewerbe und Erwerbsarten), dagegen haben die nach §. 69 der A. J. von der Prüfung freigelassenen Antiquare die Prüfung der Handelsgewerbe gemäß §. 5 und 16 der N. J. zu bestehen.

Das Schiffer- und Flössergewerbe ist nach der N. J. (S. das Verzeichniß der freien Gewerbe und Erwerbsarten) freigegeben, nach der A. J. §. 68 war es hinsichtlich des Befähigungsnachweises an die für die verschiedenen Flüsse, dann schiff- u. floßbaren Gewässer geltenden besonderen Vorschriften gebunden.

stimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

§. 21.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungsstandes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.*)

§. 22.

Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung [1]) wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

---

*) Art. 2 Satz 2 des Gew. Ges.: — Ist diese Vorbedingung (persönliche Fähigkeit des Bewerbes), womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Erwägung der örtlichen oder anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

Zu §. 22. [1]) §. 5 des rev. Ans. Ges.: Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde, und bei persönlichen Gewerbsconcessionen durch die im Berufungsfall bestätigte Concessionsurkunde erworben. Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben [2])

§. 23.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig: bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radizirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

---

[2]) Dieses Erwerben ist aber kein in das Belieben des Einzelnen gegebenes, sondern eine nothwendige und schwer auf dem Gewerbsmann lastende Folge, die ihn an die Scholle bindet, auf welcher er sein Fortkommen vergeblich gehofft hat. Durch die Gewerbeordnung als blose Verordnung konnte die Gesetzesbestimmung nicht abgeändert werden, so sehr Alles auf eine freiere Bewegung der Gewerbe hindrängt; ihre Aufgabe ist es nur, innerhalb der vorgehaltenen Schranken durch freisinnige Interpretation der Gesetze, soweit sie ohne Verletzung derselben möglich ist, den Druck fehlgegriffener oder zeitungemäßer Prinzipien zu erleichtern, vor Allem aber auch die Mißbräuche der Praxis und der aus einer retrograden Zeitströmung hervorgegangenen Verwaltungsmaßregeln radikal auszumerzen. Sie wird dieser Aufgabe im Ganzen nach Möglichkeit gerecht und im vorliegenden Fall insbesondere dadurch, daß sie dem einen Gewerbsmeister durch Zusammenlegung bisher getrennter Gewerbe ein größeres Arbeitsgebiet, dem durch den erleichterten Uebergang zu einem anderen Gewerbe einen bisher verschlossenen Erwerbsweg eröffnet, jenem durch Erweiterung der Handelsbefugnisse, Aufhebung der Gewerbsdistrikte, Nebenbetrieb freier Erwerbsarten auf bloße Anzeige 2c. 2c. unter die Arme greift und auf diese Weise die lokale Einengung thunlichst ausgleicht.

Zu §. 23. Denjenigen Concessionen, welche nach der A. J. die Ansässigkeit nicht zur nothwendigen Folge haben, fügt der obige §. noch Fabriken und Großhandlungen, sowie die Concession bei Uebersiedelung schon Ansässiger hinzu. Bezüglich der letzteren stützt sich die V. auf §. 2 des Heimathsgesetzes vom 11. Sept. 1825: Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel gehoben, wenn nicht diesfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist. In Verbindung hiemit steht §. 6 des rev. Ans.-Ges.: Uebersiedelungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere werden, sofern sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt.

§. 24.

In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radizirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung[1]) die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung[2]) und

Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.

Behält sich also der Uebersiedelnde das Heimathsrecht durch Uebereinkunft vor, so fällt die Ansässigmachungsfrage und damit das Erinnerungsrecht der neuen Gemeinde weg. S. hiezu noch §. 54 der N. J. Die A. J. zieht diese Schlußfolgerung in §. 228 nur hinsichtlich der Uebersiedelung von einem Gewerbsbezirk größerer Städte in den anderen; mit Aufhebung jener Bezirke (§. 74 Abs. 2 der N. J.) ist §. 228 Abs. 1 der A. J. gegenstandslos geworden.

Dieselbe Freiheit, auf Ansässigkeit zu verzichten, mußte auch den Bewerbern um Betrieb von Fabriken und Großhandlungen in Hinblick auf Beil. I. zu Tit. IV. §. 1 der Verfassungs-Urkunde: das Indigenatsedikt §. 4 zugestanden werden, welcher lautet: „Durch den blosen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.“ Hiernach ist es Ausländern gestattet, Fabriken und Großhandel (ihn versteht das Edikt unter dem Worte Handel) zu betreiben, ohne die Ansässigmachung zu erlangen; der (oben zu §. 22) angeführte §. 5 des rev. Ans.-Ges. als eines einfachen Gesetzes kann die Bestimmung des Edikts, welches einen integrirenden Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet, also selbst Verfassungsgesetz ist, nicht alteriren, und so ergäbe sich gegenüber dem Staatsrechtsgrundsatz, daß dem Ausländer nie größere Rechte eingeräumt werden dürfen, als dem Inländer, eine Rechtsbenachtheiligung auf Seite der Letzteren, die weder in der Intention der Verf.-Urk. lag, noch durch ein einfaches Gesetz eingeführt werden konnte und wollte. Es ist demnach weiter nichts, als eine logische Schlußfolgerung, welche mit der Prämisse steht und fällt, aus §. 4 des Indigenatsediktes, wenn die N. J. Fabrik- und Großhandelsconcession von der Ansässigmachung trennt.

Zu §. 24. [1]) Concessionsverleihung oder Ansässigmachung d. h. wenn Concessions- und Ansässigmachungsgesuch vereinigt werden muß, oder wenn auf eine bereits verliehene Concession die Ansässigmachung nachgesucht wird; denn zur Erreichung der Concession an sich ist die Einvernahme der Gemeinde nie erforderlich, sondern lediglich zu der Ansässigmachung.

[2]) §. 9 des rev. Ans.-Ges. Ziff. 1 Abs. 2 a: Als Betheiligte (bei Ansässigmachungen) sind zu betrachten a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen aus den in §. 2 Ziff. I, II und III (Ziff. II. Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes, Ziff. III erlangte persönliche Gewerbs-Concession) angeführten Titeln das Recht

die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.[3])

§. 25.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.[1])

---

der bloßen Erinnerung, in dem Fall des §. 2 Ziff. IV. (ein auf sonstige Weise — außer in Folge Ziff. I. II. III. — vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand) aber jenes des absolut hindernden Widerspruchs behauptet 2c. 2c. Abs. 3 desselben §.: das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse ausgeübt.

[3]) Die Nothwendigkeit der Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers ergibt sich bei Ansässigmachung auf reale und radizirte Gewerbe durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 31, der mit Gesetzeskraft verfügt, es habe der Ansässigmachung auf diese Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen. Es muß einstweilen schon zu diesem § bemerkt werden, daß durch gemeinschaftliche Entschließung des Min. d. Inn., des Handels und der Finanzen vom 28. Mai 1862 die Instruirung der Ansässigmachungsgesuche, (welche wie oben angedeutet mit allen Gesuchen um persönliche Concessionen ausgenommen die in §. 23 bezeichneten verbunden werden müssen) in Einklang mit der Anordnung der gegenwärtigen Instruktion gebracht worden ist. Ziff. 1 dieser Entschließung schreibt vor, daß jedes Gesuch um die Bewilligung zur Ansässigmachung bei der Gemeindebehörde (Magistrat oder Gemeindevorsteher) desjenigen Ortes, in welchem sich der Gesuchsteller ansäßig machen will, unter Nachweisung der gesetzlichen allgemeinen und besonderen Vorbedingungen anzubringen sei.

Zu §. 25. [1]) Die A. J. steht zu dem Inhalt dieses §. in starkem Kontrast. Beide Vollzugs-Verordnungen stützen sich auf den nemlichen

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit

---

Passus des Gew.-Ges. Art. 2 Satz 2 (s. oben zu diesem Abschnitt), der von Prüfung des Nahrungsstandes handelt, und kommen zu den verschiedensten Resultaten. Das Gesetz spricht von „Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes" (auf Seite des Bewerbers) und von „Erwägung der örtlichen und anderer Verhältnisse bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt." Als Klagen laut und immer allgemeiner wurden, daß diesen Verhältnissen nicht Rechnung getragen werde, der Unterschied zwischen den Gewerben, welche sich über die treffende Gemeinde erstrecken und welche nicht, unberücksichtigt bleibe, Uebersetzung mit solchen der letzteren und Mangel an denen ersterer Art eingetreten sei, wurde durch V. vom 1. Juli 1834 dem Ges. ein den Nahrungsstand auch der vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützender Vollzug zugesichert. Von diesem Standpunkt geht noch die Instr. vom 17. Dezember 1853 aus, indem sie die gesetzliche Erwägung „örtlicher oder anderer" Verhältnisse dahin präcisirt, daß bei blos örtlicher Absatzgelegenheit berücksichtigt werden müsse, ob durch Vermehrung der Gewerbsmeister nicht das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber gefährdet sei, indem das Gleichgewicht zwischen örtlicher Gewerbserzeugung oder örtlicher Absatzgelegenheit gestört werde, daß bei auswärtiger Absatzgelegenheit der Umfang derselben groß genug sein müsse, um nicht die schon vorhandenen Gewerbsmeister zu beeinträchtigen. Ja sie geht so weit, daß sie sogar den Gewerbsmeistern anderer (angrenzender) Gemeinden, wenn dorthin Absatz möglich ist, diese Rücksicht zuwendet (§. 73 der A. J.) Die Exorbitanz dieser Gesetzesauslegung schwächt sich auch nur unbedeutend durch die limitirenden Vorschriften des §. 74 ab, welcher jene Rücksicht nicht bis zu Klagen des Publikums treiben hieß und die Fixirung der Meisterzahl verbot, denn die Klagen stellten sich doch nur zu bald ein und an gar manchen Orten kam es in der That zu einer mauerfesten Zunftmatrikel.

Ganz anders ist das Vorgehen der N. J. Die Berücksichtigung des Nahrungsstandes der bereits bestehenden Meister ex officio und in allen Fällen fällt kurz weg, sie hat keinen Anhaltspunkt im Gesetz, jene künstliche und geschraubte Anwendung der Distinktion zwischen örtlicher und auswärtiger Absatzgelegenheit nach Schema in ihrem Rückbezug auf das Fortkommen der vorhandenen Meister hat sie fahren lassen; jedes Gewerbe kann local und commerziell sein, und nicht allgemeine Vorbedingungen sind es nur, welche ein Gewerbe örtlich beschränken oder zum Handelsgewerbe machen, wie Lage, Verkehrsmittel ꝛc., sondern eben so sehr individuelle Eigenschaften der Gewerbsinhaber, von denen der eine das nemliche Gewerbe local, der andere commerziel zu betreiben befähigt oder vermüßigt ist. Weil es unmöglich ist zu sagen, die Natur der Sache oder die concreten Verhältnisse erheischen unbedingt Lokalisirung eines Gewerbes, hat die N. J. es unterlassen, zu bestimmen, in welcher Art eine Berücksichtigung dieser Verhältnisse zu geschehen und wie weit sie zu gehen habe. Dagegen legt sie das Hauptgewicht auf den Nahrungsstand des Bewerbers, berücksichtigt hier den Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß, Markt und Absatz, verlangt dafür blos ein Minimum an Kapital und betont die Thätigkeit, also individuelle Qualification.

oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmers überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.[2])

§. 26.

Concessions-Verleihung an Frauens-personen.

Die Verleihung von Concessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radizirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zuläßig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansäßigmachung nicht begründet werden will.

---

[2]) Das willkührliche Verbot der A. J., die Vermehrung unproductiver Gewerbe zu vermeiden, enthält die N. J. nicht.

Zu §. 26. Die A. J. kennt eine Concessionsverleihung an Frauen gar nicht, sondern nur die durch Art. 3 des Ges. der Wittwe und böslich verlassenen Ehefrau ausdrücklich zugestandene Fortsetzung des Gewerbes ihres Ehemannes (§. 79 Abs. 2). Die N. J. läßt sie bei realen und radizirten Gewerbsrechten zu. Möglich ist diese Zulassung nur nach Wegfall des Lehr- und Gesellenzwanges, zu rechtfertigen dadurch, daß im Gesetz nirgends ein ausdrückliches Verbot enthalten ist, welches Frauenspersonen von der Concessionsbewerbung ausschließt. Da das Concessionsgesuch von der Ansäßigmachung bei realen und radizirten Gewerben getrennt werden kann, so ist es trotz der Unmöglichkeit für Frauen, nach dem Ans.-Ges. die Ansäßigkeit zu erwerben, bei diesen Gewerben zuläßig, daß sie eine Concession erhalten. — Das „Oder" wenn rc. rc. bezieht sich auf die radizirten Gewerbe. — Ein dritter Fall, außer bei realen und radizirten Gewerben, in welchem Frauen förmlich concessionirt werden können, ist in §. 34 der Instr. gegeben für Wittwen und böswillig verlassene Ehefrauen, denn auch hier kann ein Befähigungsnachweis von ihnen geliefert werden, welcher die Concession für ihre eigene Person herbeiführt. Dafür spricht, daß die N. J. doch wohl nicht ein monströses Mittelding zwischen persönlichem Betrieb auf Concession, und Stellvertretung bei schon vorhandener Concession (hier Stellvertretung des abwesenden oder gestorbenen concessionirten Ehemannes) in Gestalt eines persönlichen Betriebs ohne Concession schaffen konnte, und nicht entgegensteht das Hinderniß der Ansäßigmachung, weil diese hier nicht in Frage kommt; denn entweder kann die betreffende Gewerbsconcession nur mit der Ansäßigmachung zugleich erworben werden, dann wurde der Ehemann bereits darauf ansäßig, die durch seine Ansäßigkeit erworbenen Heimathsrechte gingen bereits auf die Frau über, staatsbürgerliche Rechte kann eine Frau ohnehin nicht ausüben; oder es kann getrennt werden, dann bedarf die Frau so wenig der Ansäßigmachung als es der Mann bedurfte. Deshalb ist es nicht recht erklärlich, warum diese dritte Möglichkeit persönlichen Betriebes durch

§. 27.

Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen. Standesverhältnisse.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Aktien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

§. 28.

Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln. Gewerbsbetrieb der Ausländer.

Frauen nicht in §. 26 gezogen wurde, warum dieser §. so stricte hinstellt, nur bei realen und radizirten Gewerbsrechten könne Concessionsverleihung stattfinden.

Ist übrigens die Gesetzesauslegung der N. J. in Bezug auf die Concessionirung der Frauenzimmer richtig, woran wir jedoch zweifeln, weil das Gew.-Ges. Lehr- und Gesellenzwang hat und dieser Zwang allein schon den Gedanken an Frauenspersonen bei Concessionen ausschließt, ebendeshalb ein ausdrücklicher Ausschluß überflüssig war — und ist ferner die Unmöglichkeit selbstständiger Ansässigmachung seitens derselben das einzige Hinderniß der Concessionsverleihung, so schafft unser §. den Frauenspersonen keine Vortheile, sondern eine Benachtheiligung, denn es ist dann nicht abzusehen, warum sie nicht eben so gut die persönlichen Concessionen der §§. 23, 37, 41 und 42 (soweit überhaupt hieher zu zählen) erreichen sollen. Stehen sie nach dem Gew.-Ges., wie die N. J. annimmt, den Männern gleich, wo Ansässigkeit nicht erfordert wird, dann müssen sie auch die sämmtlichen Rechte genießen, welche jenen nach demselben Gesetz im gleichen Fall zukommen, eine Schmälerung gesetzlicher Rechte kann aber durch Verordnung überhaupt gar nicht rechtsgiltig geschehen.

Anzuführen zu diesem §. ist noch Art. 7 des neuen H. G. B.: Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein. Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Zu §. 28. In §. 71 und 221 Abs. 2 der A. J. ist bei Concessionsgesuchen von Ausländern der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gleichbehandlung derselben mit den Inländern nur in Ansehung der Staaten Platz greife, welche rücksichtlich des Gewerbsbetriebs die bayerischen Staatsan-

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

§. 29.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlag-

---

gehörigen wie die eigenen Unterthanen behandeln. — Die N. J. will jene Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf bestehende Reciprocität.

Die Concession zum Betrieb dinglicher Gewerbe kann Ausländern auch ohne Indigenatserwerbung verliehen werden. Diese Bestimmung enthält eine entschiedene Benachtheiligung der Inländer, denn während das Indigenatsedikt Beil. I. zur Verf. U. in §. 12 bayerischen Unterthanen lediglich erlaubt, im Ausland an Handelsetablissements und Fabriken Theil zu nehmen, ohne das bayerische Indigenat zu verlieren, räumt die N. J. den Ausländern außerdem noch das ganze Gebiet der dinglichen Gewerbe ein, ohne die Auflage des Erwerbs des bayerischen Indigenats, welchem nach §. 3 lit. b des Edikts die Entlassung aus dem fremden Unterthänigkeits-Verband vorauszugehen hat. Daß eine derlei Bevorzugung der Ausländer durchaus unstatthaft ist, wurde bereits erwähnt, sie verstößt direkt gegen die Intention des §. 16 und 17 des Indig.-Ed.

Zu §. 29 Ziff 1. Ein Unternehmer derartiger Werke wird wohl ohnedies sich vorsehen, ob nicht Mangel an Material zu befürchten ist. Die A. J. §. 217 Ziff. 1 hat übrigens eine ähnliche Bestimmung.

amtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radizirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.*)

§. 30.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt Constatirung der Realeigenschaft.

---

*) Art. 3 des Gew. Ges.: Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich, das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Art. 4: Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

auch fortan die Regel,[1]) für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen,[2]) und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.[3])

Die Gewerbs-Polizei-Behörden haben sich in ihrem Ver-

---

1) Die nach Art. 1 (S. oben zu §. 1) bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen insoferne keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privat-Eigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radizirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerbsrechten der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des Art. 2 (S. oben zu §. 2) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

4) Inhaber radizirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2 erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleich geachteten Gasthäuser werden überhaupt für radizirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung wie jedes andere radizirte Gewerbe zu behandeln, in soferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

Zu §. 30. [1]) Wie die Veräußerung so ist auch die Verpachtung und jede andere Ueberlassung an einen Dritten (leih-, schank- oder erbweise) außer der in den §§. 44 — 36 statuirten Stellvertretung bei persönlichen Gewerben ausgeschlossen.

[2]) Die Beweislast auf Seite dessen, der die Realität eines existenten Gewerbes oder die Existenz eines Realrechtes behauptet, ist Folge der durch Art. 3 des Gew. Ges. begründeten gesetzlichen Vermuthung für das Gegentheil.

[3]) Das Constatirungsverfahren richtet sich (in Uebereinstimmung mit §. 84 und 92 der A. J.) nach der Justiz-Min.-Entschl. vom 28. August 1835 (Handbibl. Bd. III. S. 253) deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1) Streitigkeiten zwischen Privaten z. B. zwischen den Prätendenten und Gewerbsgenossen über die Realität eines Gewerbes eignen sich, insoferne der Anspruch auf einem privatrechtlichen Titel beruht, nach dem Gew.-Ges. vom 11. Septbr. 1825 Art. 10 Nr. 3 zur Entscheidung des

fahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 [4])

---

ordentlichen Civilrichters. 2) Wird die von dem Gewerbsmanne in Anspruch genommene Realität nicht von einem betheiligten Privaten, sondern von der in ihrer Amtssphäre wirkenden Polizeibehörde (Verwaltungsbehörde) in Kontestation gezogen, so ressortirt zwar die Constatirung der Realeigenschaft des Gewerbes gleichfalls an die Civilgerichte, aber ohne contradictorisches Verfahren. Der Prätendent hat die von ihm behauptete Realeigenschaft nach den jeden Orts hierüber bestehenden Verordnungen nachzuweisen. Die vorgelegten Nachweise und Behelfe sind von dem Gerichte zu prüfen, in den gerichtlichen Akten, Büchern, Katastern, Briefprotocollen ꝛc. ꝛc. ist von dem Gericht selbst die geeignete Nachforschung zu pflegen. Die Erinnerungen der Lokal-Polizeihörde (Verwaltungsbehörde) sind zu erholen, und es ist hienach in der Form gerichtlicher Beurkundung auszusprechen, ob dem in Frage stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft zustehe oder nicht. 3) Im Fall der affirmativen Beurkundung ist sodann das Gewerbe ohne weiteres als real in das Kataster einzutragen. 4) Im entgegengesetzten Falle findet von Seite des Prätendenten gegen den richterlichen Beschluß nach Maßgabe der Gerichtsordnung c. 15 §. 5 Nr. 6 Beschwerde an den Oberrichter statt. 5) In jedem Fall hat die constatirende Gerichtsbehörde der Polizeibehörde (Verwaltungsbehörde) des Gewerbsitzes von ihrem Beschlusse über die Realität des Gewerbes Kenntniß zu geben. — Hiezu erließ das Ministerium des Innern unterm 30. Oktober 1835 (Handbibl. Bd. III. S. 251.) Vollzugsdirectiven für die Gewerbspolizeibehörden. Diese sind durch die V. v. 21. April 1862, weil nicht Vollzugsvorschriften zum Gewerbsgesetz, nicht aufgehoben.

Zu bemerken ist, daß nach dem Gerichtsverfassungsges. vom 10. November 1861 Art. 30 vgl. mit Art. 18 das Constatirungsverfahren in I. Instanz bei den Stadt- und Landrichtern, in II. Instanz bei den Bezirksgerichten erledigt wird. Im Uebrigen ist noch auf §. 114 gegenw. Instr. zu verweisen.

[4]) H.-M.-E. v. 14. Sept. 1854 (Samml. prinz. Erlasse 1854 S. 197) besagt: — — Bei der unverkennbaren Bedeutsamkeit der gewerbspolizeilichen Einwirkung auf die gerichtl. Gewerbsconstatirungs-Beschlüsse und im Interesse der mehrseitigen Würdigung der hiebei concurrirenden gewerblichen Beziehungen haben die Gewerbspolizeibehörden überhaupt in jedem einzelnen Gewerbsconstatirungsfalle ihre Erinnerung, bevor sie zu den Gerichtsakten übergeben wird, mit sämmtlichen Belegen und Behelfen den betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Würdigung und Genehmigung vorzulegen. Bei diesem Anlasse wird die k. Regierung Gelegenheit nehmen, die Gründe, welche im einzelnen Fall für oder gegen die beanspruchte Realität sprechen, in genaue Erwägung zu ziehen und hiebei die Erinnerung der untern Gewerbspolizeibehörden nach Bedürfniß zu berichtigen, beziehungsweise zu ergänzen. Insoferne im Widerspruche mit der gewerbspolizeilichen Erinnerung die gerichtliche Realconstatirung eines Gewerbes erfolgt, sind die Gewerbsgenossen ausdrücklich darüber zu belehren, daß dieser Constatirungsbeschluß nicht behindere, gegen denjenigen, welcher die reale Eigenschaft des Gewerbes beansprucht, im contradictorischen Verfahren klagbar aufzutreten.

Die H.-M.-E. v. 11. Jan. 1861 (Samml. prinz. Erlasse 1861 S. 44) spricht Folgendes aus: Die k. Regierungen werden beauftragt, die Ge-

zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung" des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.[5])

---

werbspolizeibehörden mit den entsprechenden Weisungen zu versehen, damit nicht ferner einzelne Gewerbsbefugnisse, welche nur in ihrer Verbindung ein Realrecht ausmachen, aus gewinnsüchtiger Spekulation in gesonderte selbstständige Realgewerbe umgewandelt werden. Bei der Wichtigkeit der Sache und zur Wahrung des öffentlichen Interesse muß besonders darauf bestanden werden, daß die Gewerbspolizeibehörden bei der ihnen durch §. 84 der Gewerbsinstr. von 1853 (und jetzt durch §. 30 der N. J.) eingeräumten nachträglichen Thätigkeit mit der größten Sorgfalt zu Werke gehen, den rechtlichen Werth der beigebrachten Beweisbehelfe in genaue Erwägung ziehen und nur dann eine nachträgliche Anerkennung der Realität eines Gewerbes oder der Qualität desselben als eines selbstständigen für sich bestehenden, eintreten lassen, wenn nach den jeden Orts hierüber geltenden Verordnungen, sowie durch besondere Verleihungsurkunden volle Ueberzeugung über das Bestehen der behaupteten Realeigenschaft eines Gewerbes und über dessen Trennbarkeit begründet ist. Was insbesondere den Nachweis der realen Eigenschaft eines Gewerbes anlangt, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Realität eines Gewerbes nur dann als gegeben angenommen werden kann, wenn die Befugniß des Wiederverkaufs ausdrücklich in dem obrigkeitlich errichteten Erwerbstitel enthalten ist, und von der gesetzgebenden Gewalt, abweichend von dem allgemeinen Grundsatze der Persönlichkeit der Gewerbe, denselben ausnahmsweise eine rechtliche Eigenschaft beigelegt worden ist, daß aber die bloße Acquisition mit onerosem Titel allein keine Realität begründen kann, selbst dann nicht, wenn ein Gewerbe auf solche Weise durch mehrere Hände gegangen ist. — Nachdem ferner die Gewerbspolizeibehörden in jedem gerichtlichen Constatirungsfalle ihre Erinnerungen mit sämmtlichen Belegen und Behelfen der Gewerbspolizeistelle zur Würdigung und Genehmigung vor der Uebergabe zu den Gerichtsakten vorzulegen haben, so wird zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß die Gewerbspolizeibehörden auch jede auf Grund des §. 84 der Gew. Instr. vom 17. Dez. 1853 (jetzt des §. 30 der N. J.) beschlossenen Anerkennung der realen oder radizirten oder der selbstständigen Eigenschaft eines Gewerbes vor der Publikation und dem Vollzug des Beschlusses der vorgesetzten Polizeistelle zur Würdigung und Genehmigung einzusenden haben. Daß im Fall der Nichtgenehmigung, d. h. der Beanstandung, dem Besitzer des fraglichen Gewerbes unbenommen bleibt, sowohl bezüglich der realen oder radizirten Eigenschaft seines Rechtes, als über dessen Qualität, nämlich der Trennbarkeit oder Connexität desselben das gerichtliche Constatirungsverfahren zu veranlassen, bedarf nur der Erwähnung.

[5]) Ueber die Entwicklung und den Rechtsbestand der Realgewerbe s. die Schrift „Beleuchtung rc. rc." S. 31 ff. und S. 86 ff.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung [6]) gegeben sei, um als radizirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

§. 31.

Dispositionsrecht über Realgewerbe

Reale und radizirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

§. 32.

Transferirung realer u. radizirter Gewerbe.

Reale und radizirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizei-Rücksichten besondere Distrikte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister. —

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministe-

---

[6]) Die Voraussetzung nämlich, daß sie sich durch ihre Einrichtung zur Behandlung als radizirten Rechtes eignet.

Eine Allerh. Entschl. vom 2. Dez. 1809 gibt folgende Definition von radizirten Gewerben: „d. i. solche Gewerbe, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere, bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Verrichtungen zur Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da sind Tafernen, Schmiden, Bäckerstätten, Mühlen u. dergl."

Zu §. 31. Der §. 81 der A. J. enthielt den Zusatz „nach Maßgabe der Ortsstatuten" nicht. Durch ihn soll auf Grund der Ziff. 2 Art. 4 des Gew.-Ges., welche die Realität — und damit auch die Bemessung der Ausflüsse aus derselben — nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt wissen will, ausgedrückt werden, daß, wo freie Dispositionsbefugniß nicht unbeschränkt an dem Realrechte haftet, diese auch jetzt nicht ertheilt werden will.

rium des Innern aus feuer= oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.[1])

Die Transferirung eines radizirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.[2])

§. 33.

Ausübung derselben.

Reale und radizirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radizirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radizirter Eigenschaft bestehen.[1])

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum

Zu §. 32. [1]) Diese Ausnahme kennt die A. J. nicht. Es wurde schon früher erwähnt, daß bei dem Kaminkehrer= und Wasenmeistergewerbe die feuer= und sanitätspolizeiliche Rücksicht prävalirt.

[2]) Die gewerbspoliz. Genehmigung durfte nach § 83 Abs. 2 der A. J. nur dann ertheilt werden, wenn das Objekt, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbsinhabers war, nach der N. J. ist das Eigenthum nicht erforderlich.

Zu §. 33. [1]) Diese stark dehnbare Anordnung enthält die A. J. nicht; sie soll die Prüfung des Leumundes bei Zulassung zur Meisterprüfung (§. 42 Nr. 2 der A. J.) und bei stellvertretungsfähigen Gewerben, welche die Ansässigmachung nicht nach sich führen, ersetzen, bei solchen Gewerben, mit denen Ansässigmachung verbunden ist, hat zu diesem Behuf nach Art. 1 Ziff. 2 des Ans.=Ges. der Nachweis guten Leumunds zu geschehen. Unter den Ausnahmsgesetzen des §. 25 Abs. 3 der A. J., welche den Ausschluß vom Betrieb gewisser persönlicher Gewerbe durch gewisse Personen auch auf reale und radizirte Gewerbe ausdehnt, sind wohl die in §. 27 der N. J. angeführten Bestimmungen, und die durch Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 §. 15 aufgehobenen Beschränkungen der Israeliten zu verstehen.

Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.[2])

Die Erlöschung des realen oder radizirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein. [3])

§. 34.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radizirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbs-Inhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

---

[2]) Art. 6 des Gew. Ges.: die Gewerbsconcession erlischt 1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod (bürgerlicher Tod abgeschafft durch Gesetz vom 18. November 1849) des Erwerbers mit dem im Art. 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalt; 2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht; 3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes. Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß 4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

[3]) Die A. J. wie die N. J., jene in §. 85, diese in Abs. 5 des gegenwärtigen §. verweisen hinsichtlich Erlöschung der realen und radizirten Gewerbsrechte selbst (von welcher Art. 6 des Gesetzes nicht spricht) auf die Bestimmungen des Civilrechts. Es mögen hierüber folgende kurze Andeutungen Platz greifen: Einig ist man darüber, daß die dinglichen Gewerbsrechte die Natur affirmativer Privilegien haben und ihnen in Rücksicht auf Rechtsstellung gleich zu behandeln sind. Der einzige Erlöschungsgrund ist Nichtausübung durch gewisse Jahre (Extinktivverjährung). Zufolge oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 20. März 1847 Blätter für Rechtsanw. Bd. XIII. S. 182 und vom 3. Jan. 1850 Bd. XV. S. 141 erlöschen sie nach gemeinem Recht durch dreißigjährige Nichtausübung (Puchta Pandekten §. 31 negirt die Erlöschung der Privilegien durch Nichtausübung nach röm. Recht. Das Corp. jur. can. c. 6, 15 X de privileg. (5, 33) kennt Erlöschung negativer Privilegien durch Nichtgebrauch, von affirmativen spricht es nicht.) Nach bayerischem Landrecht Th. I cap. 2 §. 16 Nr. 16, Kreittmayr Anmerk. V. Bd. cap. 26 §. 2 lit. h und cap. 27 §. 21 lit. b., erlöschen sie durch zehnjährigen Nichtgebrauch; das Landrecht spricht von Privilegien, Kreittmayr von Handels- und Handwerksgerechtigkeiten.

Radizirte Gewerbe erlöschen insbesondere nicht durch Veräußerung des Hauses oder der Realität, womit das Gewerbsrecht verbunden ist: Kreittm. Anm. zum bayer. Landr. Th. II cap 8 §. 23 Nr. 6 und Th. V. c. 27 §. 21 lit. e. Sie sind Pertinenzen des Immobile, aber deshalb doch wohl von ihm zu trennen, der Fortbestand des Rechts hat durch Veräußerung des Hauses ꝛc. ꝛc. nicht aufgehört: Oberstrichterl. Erk. vom 30. März 1846 Blätt. f. Rechtsanw. Bd. XII. Ergänzungsblatt S. 43. Eine Min. Entschl. vom 22. April 1836 (Handb. Bd. III. S. 237) spricht übrigens aus, es bestehe keine gesetzliche Befugniß der Inhaber radizirter Gewerbsrechte, dieselben getrennt von der Realität, auf welcher sie haften, zu veräußern.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, solange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungs-Nachweis weder liefern können, noch wollen [1]), nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.[2])

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

§. 35.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt[1]) und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa,[2]) bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst treiben kann.[3])

Einzelne Gewerbsbefugnisse können nicht erlöschen durch Nichtgebrauch. Oberstr. Erk. vom 18. Juli 1853: Blätt. f. Rechtsanw. Bd. XIX S. 254.

Zu §. 34. [1]) S. hierüber oben zu §. 26.

[2]) Die A. J. §. 79 verstand unter befähigten Werkführern meistergeprüfte, nach der N. J. genügt mit Ausnahme der in Abs. 3 des obigen §. aufgeführten Gewerbe Nachweis über Befähigung durch Zeugnisse.

Zu §. 35. [1]) Stellvertretung bei Fabriken und Großhandlungen setzte zufolge §. 79 Abs. 3 der A. J. in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der kgl. Regierung K. d. J. voraus.

[2]) In diesen Fällen war schon bisher, ohne daß die A. J. hierüber etwas enthielt, Stellvertretung zuläßig.

[3]) Bei vorübergehender, besonders auch bei unfreiwilliger Abwesenheit (Untersuchungshaft, Strafhaft) des Concessionirten gestattete bereits eine M.-E. vom 7. April 1833 Stellvertretung durch einen befähigten (geprüften) Werkführer; die A. J. bestimmt hierüber nichts. Die N. J. geht weiter und hilft dadurch vielen und gerechten Klagen ab. S. übrigens Anm. 3 zu §. 49.

Unter Stellvertreter im Sinne unseres §. ist nach §. 20 gegenwärtiger Instr. stets ein geprüfter zu verstehen. Verpachtung persönlicher

§. 36.

Der Betrieb eines Gewerbes mittels Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

§. 37.

Gemeinschaftliche Concession. Aktienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handels-Unternehmungen.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Actien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäftsinhaber ertheilt werden.

Gewerbe ist unstatthaft: Art. 3 des Gew.-Ges. §. 34 der N. J.; daß jedoch faktisch die Stellvertretung des gegenwärtigen §. einem Pacht häufig zur Verdeckung dienen wird, liegt am Tag; es ist die Folge der Erweiterung der Substitution und die üble Seite davon.

Zu §. 37. Neu ist in diesem §. im Zusammenhalt mit dem übrigens gleich lautenden §. 80 der A. J. die Einschaltung der Commanditgesellschaft auf Aktien als von königl. Genehmigung abhängig, dann der Abs. 3 und 4.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

§. 38.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbs-Etablissement auch auf einen anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert, noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 39.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Li-

---

Zu §. 38. Große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, von denen Ziff. 3 Art. 4 des Gew.-Ges. spricht (s. oben zu diesem Abschnitt), definirt die A. J. in §. 86 ganz genau: die zu einem bestimmten Gewerbsbetrieb eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Häuser und Gebäude nebst den dazu erforderlichen Grundstücken, ferner kostspielige Gewerbsapparate und Maschinen bezeichnet sie als solche. Die N. J. verzichtet auf eine Festsetzung des Begriffes groß und kostbar und überläßt es dem Ermessen der zuständigen Behörde, im concreten Fall eine vorhandene Vor- oder Einrichtung unter Art. 4 zu subsumiren. Dagegen präcisirt die N. J. den Ausdruck der A. J., welche sagt, die Begünstigung jener Vor- und Einrichtungen könne gar nicht oder nur mit Beschränkungen eintreten, wenn polizeiliche Hindernisse entgegentreten, durch den erklärenden Zusatz: sanitäts- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten.

Zu §. 39. Hier liegt ein Differenzpunkt zwischen der N. J. und A. J. rücksichtlich der Frage über Vereinigung mehrerer Gewerbe in einer Hand in Abs 2 der N. J.: §. 228 der A. J. spricht von Transferirung

cenz zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, soferne nicht volle Sicherheit besteht,

---

eines persönlichen bestehenden Gewerbes und verordnet, in der gesuchsgewährenden neuen Concessionsurkunde müsse der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die frühere Concession Erwähnung gethan werden. Indem er den Verzicht zuläßt, statuirt er die Möglichkeit, daß Jemand zwei gleiche (denn wenn ein Schneider in H um eine Schreiner-Concession in Y nachsucht, so kann man nicht sagen, er transferire ein bestehendes Gewerbe nach Y) persönliche Concessionen an verschiedenen Orten besitzen dürfe, deren gleichzeitige Ausübung jedoch nur da stattfinden darf, wo Stellvertretung zuläßig — Fabrikgewerbe — oder, wo die Gewerbssitze sich so nahe liegen, daß der Inhaber sie beide persönlich leiten kann. Näheres hierüber s. Blätt. für administr. Praxis Bd. IV. S. 259.

Die N. J. Abs. 2 des gegenw. §. verordnet: Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur zuläßig 1) wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind oder 2) wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radizirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet und — setzen wir hiezu — 3) wenn der Besitzer oder Pächter realer oder radizirter Gewerbe noch eine gleiche persönliche Concession an einem anderen Ort erwirbt.

Dies scheint zu sagen: auch der Besitz zweier oder mehrerer gleicher persönlicher Concessionen ist unzuläßig; so könnte man aus dem dehnbaren Begriff des Wortes „Vereinigung", das nach gewöhnlichem Sprachgebrauch, sowohl Besitz als Ausübung des Besitzes bedeuten kann, und müßte man fast daraus schließen, daß im Anfang des §. Vereinigung und Betrieb einander entgegengesetzt wurden, also unter Vereinigung offenbar nichts anderes als Besitz gemeint ist. Allein dies wäre unrichtig, denn dem widerspricht direkt der §. 54, welcher von der Transferirung bestehender d. h. gleicher persönlicher Gewerbe in eine andere Gemeinde handelt, und dem §. 288 der A. J. durchaus nachgebaut ist. Auch §. 54 der N. J. läßt in Abs. 4 einen Nichtverzicht auf die erste Concession, mithin den Besitz zweier und folgerichtig auch mehr als zweier gleicher persönlicher Gewerbe in entsprechend viel verschiedenen Gemeinden zu. Wohl zu bedenken ist aber hiebei, daß nach Ziff. 3 Art. 6 des Gew.-Ges. durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes jede persönliche Concession erlischt, daß also der Besitz mehrerer solcher Concessionen nur dann von Werth sein kann, wenn durch zeitweisen abwechselnden Betrieb der Erlöschung vorgebeugt wird. Kann nun nach dem Inhalt des §. 54 der Ausdruck „Vereinigung" in Abs. 2 unseres § nicht „Besitz" bedeuten, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß darunter Besitz und Betrieb zusammen verstanden werden will, denn „Betrieb" kann es nicht bedeuten, weil davon der folgende Absatz 3 handelt. Ist diese Interpretation richtig, was kaum beanstandet werden dürfte, so gestaltet sich die Sache so: Besitz mehrerer ꝛc. ꝛc. ist zuläßig, Besitz und abwechselnder Betrieb mehrerer ꝛc. ꝛc. ist zuläßig, Besitz und gleichzeitiger Betrieb mehrerer ꝛc. ꝛc. ist unzuläßig. Hierin findet sich jetzt der Unterschied von der A. J., nach welcher, wie wir oben gesehen, auch gleichzeitiger Betrieb mehrerer persönlicher Concessionen in verschiedenen Gemeinden unter

daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zulässig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radizirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbsitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessions-Inhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

§. 40.

Erlöschung der Gewerbsconcession.

Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbs-Concession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,

---

gewissen Bedingungen möglich war, während er nach der N. J. in keiner Weise gestattet ist.

Wir haben oben zu den zwei Möglichkeiten der Vereinigung gleicher Gewerbe in einer Hand noch eine dritte gefügt, von der wir glauben, daß sie in der zweiten implicite enthalten sein müsse, weil es nicht denkbar ist, daß die Verordn. dem einen Vorzug einräumen wollte, der zuerst eine persönliche Concession in einem Orte erlangt, dann ein Realrecht in einem anderen Ort erwirbt oder pachtet, vor demjenigen, der den umgekehrten Weg einschlägt.

Die in §. 39 Abs. 1 enthaltene Beschränkung der Apotheker ist keine neue, sondern findet sich schon im §. 5 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Gewerbe an verschiedenen Orten, von welcher Abs. 3 spricht, erstreckt sich nach obiger Ausführung nicht auf mehrere persönliche. Die Stellvertretung ist in der N. J. bedeutend erweitert. (§. 35.)

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten [1]) Verzicht,

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams, oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.[2])

Die Zurückziehung der an eine Aktiengesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessionsurkunde ausgedrückten Bedingungen und

---

Zu §. 40. [1]) Der Beisatz „unbedingt" findet sich im Gew.-Ges. Art. 6 (s. oben zu gegenw. Abschnitt) nicht, die Verordnung hat ihn, um Controversen abzuschneiden, eingesetzt, die A. J. spricht sich über Zulässigkeit bedingten Verzichtes nicht aus.

[2]) Art. 51 des Ges. gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1860: Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder — Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an, berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handelsgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.[3])

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessions-Gesuchen.

(Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbs-Gesetzes.*)

§. 41.

Königliche Genehmigung.

Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,

---

[3]) Art. 207 des H.-G.-B.: Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. — Art. 242 Ziff. 3: die Aktiengesellschaft wird aufgelöst — — durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat. — Art. 241 Abs. 2. Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Fall von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen. — Einführungsges. vom 10. November 1861 zum H.-G.-B. Art. 39 Abs. 5.: Durch königliche Verordnung wird bestimmt, welche Behörde unter der Verwaltungsbehörde in den Art. 240 und 242 des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist. — Diese Behörde ist nach V. v. 28. Mai 1862 (Rg.-Bl. Nr. 27) des Handelsministeriums.

*) Art. 10 Ziff. 1 Satz 1 des Gew.-Ges.: die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den diesfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, sowie in Verbindung hiemit nach Maßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezbr. 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen.

Die Competenz standesherrlicher Polizeibehörden (IV. Beil. der Verf.-Urk. §. 26—42) ist durch Art. 1 des Ablösungsges. vom 4. Juni 1848 aufgehoben.

Die gutsherrliche und reichsritterschaftliche Polizeiverwaltung (VI. Beil. zur Verf.-Urk. §. 84 — 92 und Deklaration vom 31. Dezbr. 1806, die

2) zum Betriebe der Dampfschiffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commandit-Gesellschaften auf Aktien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

§. 42.

Den Regierungen, Kammern der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu: — Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Partikular-Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instruktionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungs-Finanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

---

in dieser Beziehung mit der VI. Beil. kongruirt) ist als Bestandtheil der Verf.-Urk. gleichfalls durch Art. 1 des alleg. Ges. aufgehoben, jedoch gelten die §§. 88—90 der VI. Beil. bis jetzt (nach §. 68 des rev. Gem.-Ed.) für die kleineren Städte und Märkte d/R. In §. 90 ist den Landgerichten (lit. f) die Annahme von Handwerkern und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied vorbehalten, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt ist durch Art. 1 des Ablös-Ges. an den Staat übergegangen, mit ihm also auch die Instruktion der Gewerbsconcessions-Gesuche an die Landgerichte, welche an Stelle der Patrimonialgerichte getreten sind.

Von der ganzen Ziff. 1 Satz 1 des Art. 10 bleibt also nur noch stehen „diesfälligen Verordnungen;" denn die gegenwärtige Verordnung ändert auch den §. 90 der VI. Beil. resp. den §. 68 des rev. Gem.-Ed.

Zu §. 41. Die A. J. enthielt den Zusatz „sowie an Commandit-Gesellschaften auf Aktien" nicht.

Zu §. 42. Ueber Quetschmaschinen der concessionirten Branntweinbrenner enthielt die A. J. nichts.

Hier kommt die F. M. E. vom 13. März 1862 zu erwägen; sie lautet in den einschlägigen Beziehungen 2c. 2c. §. 4: Die Aufstellung, sowie die Benützung von Quetsch-Maschinen zur Bereitung des Grünmalzes erfordert unter allen Verhältnissen besondere Ermächtigung, welche den landwirthschaftlichen Brennereibesitzern nicht vorenthalten werden wird. §. 5: Den Besitzern von nicht landwirthschaftlichen Brennereien kann die

§. 43.

Zuständigkeit der k. Regierung K. d. Innern.

Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen:

Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nur ausnahmsweise und nur nach eingehender Würdigung der einschlägigen Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Dasselbe ist der Fall, wenn mit dem Besitzer einer landwirthschaftlichen Brennerei zugleich jene bezüglich einer auf nicht landwirthschaftlichem Betriebe beruhenden Brennerei oder eines sonstigen aufschlagspflichtigen Geschäfts in näherer Verbindung steht. §. 7: Da die Quetschmaschinen zur Bereitung des dem Malzaufschlage unterworfenen Grünmalzes zufolge dieser ihrer Bestimmung die Eigenschaft von Partikularmalzmühlen annehmen, so haben auch alle für diese bestehenden Vorschriften auf jene im Wesentlichen in Anwendung zu kommen. §. 8: Für jede Brennerei mit einer Quetschmaschine ist ein sog. Brenner aufzustellen: dieser ist von der Justizbehörde (Unterbehörde) eidlich zu verpflichten. §. 9: Die Gesuche um Aufstellungsbewilligung zum landwirthschaftlichen Betrieb der Branntweinbrennerei oder Spiritusfabrikation sind bei dem einschlägigen Oberaufschlagamte einzureichen, welches sie zu instruiren und hierauf der Regierungsfinanzkammer vorzulegen hat. Besitzer von nichtlandwirthschaftlichen oder solchen Brennereien, für welche die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nach §. 5 nur ausnahmsweise ertheilt werden kann, haben ihre desfallsigen Gesuche bei der einschlägigen Regierungsfinanzkammer einzureichen, welche dieselbe dem Oberaufschlagamte zur Instruktion zufertigen oder sonstige den Umständen entsprechende Verfügung treffen wird. §. 12: Die kgl. Regierungs-Finanzkammer entscheidet über die Gesuche der landwirthschaftlichen Brennereibesitzer, bei welchen die unter §. 5 vorgesehenen Verhältnisse nicht obwalten, in eigener Zuständigkeit. Im entgegengesetzten Falle des vorwaltenden selbstständigen gewerbsconcessionsmäßigen Brennereibetriebes sind die Gesuche von den Regierungsfinanzkammern dem Staatsministerium der Finanzen zur Bescheidung mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen. Die Bewilligung zur Aufstellung und Benützung einer Quetsch-Maschine ist nur in widerruflicher Eigenschaft zu ertheilen. Gegen abweisende Beschlüsse der kgl. Regierung findet Berufung an das Staatsministerium der Finanzen statt, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet, bei dem einschlägigen Oberaufschlagamte einzubringen ist. Der Mißbrauch der Befugniß zur Haltung einer Quetsch-Maschine kann die Einziehung derselben zur Folge haben, die deßfallsige endgültige Verfügung bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten. §. 13 — 22: Controlmaßregeln. §. 24: Defraudationen, und sonstige Uebertretungen bezüglich des hier dem Aufschlag unterworfenen Grünmalzes unterliegen selbstverständlich der Beahndung nach den mandatmäßigen und sonstigen Strafbestimmungen in Malz-Aufschlagssachen.

Zu §. 43. Es ist hinsichtlich der hier enthaltenen Competenzbestimmungen einerlei, ob die Gewerbe, deren Betrieb nachgesucht wird, reale oder persönliche sind.

Die A. J. §. 209 übertrug der Regierung K. d. J. außer der in obigem §. benannten Gewerben noch folgende: 1) Neue Verleihungen: Errichtung von Bierbrauereien, Stellwagen- und Boten-Concessionen, Con-

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;
3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

§. 44.

Zuständigkeit der Unterbehörden.

Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

---

cessionen zur Anlegung und zum Betrieb neuer Mühlen an schiffbaren oder floßbaren Flüssen; 2) Verleihung und Wiederverleihung von Concessionen zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen einschlüssig der Zuckerraffinerien; zum Großhandel. Ferner behält sie der Regierung K. d. J. vor die Bildung und Eintheilung der Kaminkehrerdistrikte, während sie die Concessionsertheilung den Distrikts-Polizeibehörden zuweist. In letzterer Beziehung ist aus §. 32 Abs. 2 und 3 zu schließen, daß auch die N. J. der Regierung K. d. J. und zugleich dem Min. d. Innern wie die Umbildung der Distrikte und Verlegung der Gewerbssitze der Kaminkehrer und Wasenmeister, so auch die Neubildung von Distrikten diesen beiden Stellen zutheilt.

Dagegen gehört zur Competenz der Reg. K. d. J. nach der N. J., nach der A. J. nicht, die Concessionsverleihung von Salpetersiedereien.

An die Stelle der Ziff. 7 des §. 209 der A. J., wodurch die Gestattung des Betriebs herumziehender Gewerbe, insbesondere auch die Ertheilung der Musikpatente für mehrere Polizeibezirke desselben Regierungsbezirkes der Regierung K. d. J. überlassen wurde, ist jetzt die in §. 69 der N. J. angekündigte Verordnung getreten (s. hinten).

Zu §. 44. Die sämmtlichen Gewerbe, deren Concessionirung die N. J. im vorigen §. entgegen der A. J. der Kreisregierung K. d. J. abgenommen hat, werden in diesem §. unter Ausschluß der mittelbaren Magistrate den Distriktsverwaltungsbehörden und unmittelbaren Magistraten reservirt, alle übrigen, welche nicht der k. Genehmigung nach §. 41 und den beiden Kammern nach §. 42 und 43 zugehören, werden von den Magistraten und bei Landgemeinden von den Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämtern) verliehen und wiederverliehen.

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziffer 2 die Concessions-Verleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,

2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen,

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Partikular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessions-Verleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Distrikte.

§. 45.

Anbringung und Instruction des Gesuchs.

Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeindebehörde[1]) — Magistrat, Gemeindevorsteher[2]) — desjeni-

---

Zu §. 45. [1]) Hier ist zu beachten, daß auch diejenigen Concessionsgesuche, welche nach §. 43 von der k. Regierung K. d. J. zu verbescheiden sind, bei der Gemeindebehörde angebracht werden müssen, deren Thätigkeit sich jedoch bei Landgemeinden auf die Vornahme der in Abs. 2 des §. 45 bezeichneten Handlungen zu beschränken hat. Im letztern Fall geschieht vorerst eine Vorlage mit Gutachten an das Bezirksamt zur Vervollständigung der Instruktion der Landgemeinde, dann eine zweite Vorlage mit Gutachten des Bezirksamtes an die Regierung K. d. J. zur Verbescheidung des Gesuches (vergl. §. 48). Bei allen denjenigen Gewerben, deren Neuverleihung oder Neu- und Wiederverleihung nach §. 44 den Bezirksämtern reservirt ist, haben gleichwohl die mittelbaren Magistrate die vollständige Instruktion der Concessionsgesuche (Abs. 3 des §. 45).

[2]) Nicht nur die Concessions- sondern auch nach Ziff. 1 der M.E.,

gen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse[3]) angebracht werden,

---

H.M.E. und F.M.E. vom 28. Mai 1862 die damit zu verbindenden Ansässigmachungsgesuche sollen in Landgemeinden von den Vorstehern aufgenommen und theilweise instruirt werden. Wenn in dieser Anordnung aufs Aeußerste anzuerkennen ist, wie die Staatsregierung bemüht ist, die Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit zu heben, ihnen Funktionen von größter Wichtigkeit für den Staat selbst bereitwillig einräumt, und auf diese Weise einen gewichtigen Stein von jener Mauer hebt, die das Gemeindeedikt mit den nachfolgenden Vollzugsdirektiven gegen die freie Entwicklung der Gemeinden aufgethürmt hat, so ist auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß wohl manches Jahr vergehen muß, bis die fragliche Neuerung genießbare Früchte tragen wird. Bildungsgrad und Geschäftsgewandtheit, Beurtheilungsgabe und Verordnungskenntniß der Mehrzahl unserer Ortsvorsteher sind zur Zeit bei weitem noch nicht in dem Maße vorhanden, um ein brauchbares Concessions- und Ansässigmachungsgesuch aufzunehmen, selbst wenn durch geeignete Formulare dafür gesorgt wird, daß die nöthigen Dokumente vorgelegt, die vorgeschriebenen Instruktionshandlungen formell richtig gepflogen werden. Die Schrift „Beleuchtung ꝛc. ꝛc." meint zwar, Leute, welche bei Schwurgerichtsverhandlungen über Leben und Tod zu sprechen geeignet wären, könnten sicher auch ein Schusterconcessionsgesuch instruiren, allein dieser Beweis, so sehr er ins Auge fällt, ist nicht schlagend; denn einmal werden die Vorsteher, welche wir im Auge haben, nicht zu Geschwornen gewählt, ferner kommen manchmal gar seltsame Verdikte zum Vorschein, drittens leistet der Obmann stets die Hauptdienste, und dieser ist wohl in den allerseltensten Fällen ein Landmann, endlich ist es etwas Anderes, sich aus einer Verhandlung eine Ueberzeugung zu bilden, und das Resultat in einem Wort abzugeben, und etwas Anderes, ein mit präcisen und einschlagenden Gründen wohl versehenes Gesuch aufzunehmen, genügende Information zu erholen. So lange man noch Eingaben von Ortsvorstehern an die Verwaltungsbehörde wie folgende liest: „Betreff: Wüldes Ehestands konkubinats Leben betreffend" — und solche Beispiele könnte man zu Hunderten anführen, — so lange kann man kein taugliches Concessions- und Ansässigmachungsgesuch erwarten, so lange nehmen die Rückgaben zur Umarbeitung und Ergänzung, nimmt ungebührliche Verzögerung der Bescheidung, ja sichtliche Benachtheiligung der Petenten wegen schlechter Gesuchsaufnahme kein Ende. — Und ob die Gemeindeschreiber stets die tüchtigen Leute sind, um jenen Mißständen abzuhelfen, ob, wenn sie es sind, ihnen nicht ein durchaus unstatthaftes pouvoir in dieser wichtigen Angelegenheit geradezu aufgedrungen wird?

[3]) Ziff. 8 der alleg. Entschl. vom 28. Mai 1862: Den Gesuchen um Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe (§. 2 Ziff. 2 des rev. Ans. Ges. (s. oben zu §. 24, Anm. 2)), deren Instruirung sich auf die Concessionsverleihung zur Ausübung des Gewerbsrechtes als Vorbedingung der Ansässigmachung zu erstrecken hat, wenn der Gesuchsteller das Gewerbe betreiben will, sind die Nachweise über den rechtswirksamen Erwerb des realen oder radizirten Gewerbsrechts, über die Befähigung des Gesuchstellers zum Gewerbsbetrieb nach Maßgabe der Gewerbeordnung (§§. 2 — 20) und die Begründung des erforderlichen Nahrungsstandes gemäß Abs. III. §. 31 Ziff. 1 des Landtagsabschiedes vom

was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

---

1. Juli 1856 (s. oben zu §. 24 Anm. 3) beizufügen. Der Nachweis der Befähigung ist jedoch den Besitzern radizirter Gewerbe nachgelassen, welche das Gewerbe nicht selbst, sondern durch befähigte Werkführer betreiben wollen. (Art. 4 Ziff. 4 des Gew.=Ges. (oben zum IV. Abschnitt Anm.)) Ziff. 9: Ist die rechtliche Wirksamkeit des Erwerbs von (Grundbesitz oder) realen oder radizirten Gewerbsrechten von einer Bedingung, insbesondere der Bewilligung der Ansässigmachung abhängig gemacht, so hindert dies zwar nicht die Instruirung und Bescheidung des Ansässigmachungsgesuches, allein die Bewilligung zur Ansässigmachung, sowie die Concessionsverleihung hat nur eventuell unter der Bedingung zu erfolgen, daß der unbedingte und rechtswirksame Erwerb des Ansässigmachungstitels innerhalb einer in dem Beschluß festzusetzenden Frist nachgewiesen werde (§. 2 Ziff. 1 des rev. Ans. Ges.).

Ziff. 10 der Entschl.: Bei persönlichen Gewerbsconcessionen wird nach §. 5 des rev. Ans.=Ges. (s. oben zu §. 22 Anm. 1) die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben, insoferne es sich nicht um Concessionsverleihungen handelt, welche gemäß der §. 23, 37, 41 und 42 der Gew.=Ordn. die Ansässigkeit überhaupt nicht zur Folge haben. Im ersteren Falle hat der Bewerber um eine Gewerbs-Concession sein Gesuch nicht nur durch den Nachweis aller gesetzlichen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe, sondern auch durch den Nachweis des erforderlichen Nahrungsstandes und der gesetzl. Vorbedingungen der Ansässigmachung zu begründen. (Art. 2 des Gew.=Ges. (s. oben zu §. 2 und zu Absch. II die Anm.)). Im letzteren Fall dagegen, wenn nämlich die Concessionsverleihung die Ansässigkeit nicht zur Folge hat, sind zwar die Vorbedingungen zum Gewerbsbetrieb nach Maßgabe der Gew.=Ordn. (§§. 2 — 20, 27, 29) nachzuweisen, allein der Nachweis des Nahrungsstandes und der Voraussetzungen zur Ansässigmachung ist nicht erforderlich.

Ziff. 2 der alleg. Entschl.: Zum Nachweis der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (§. 1 des rev. Ans.=Ges.) sind folgende Belege erforderlich: a) ein Zeugniß über guten Leumund des Bewerbers; b) Zeugnisse über Vollendung des vorschriftsmäßigen Schulunterrichts und über den Besuch des Religionsunterrichts während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit oder ein Zeugniß über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn in dieser Beziehung ein Mangel obwaltet oder ausnahmsweise die Nachweise über außer der Schule erlangte hinreichende Bildung; c) ein Zeugniß über die erfüllte Militärpflicht (Militär=Abschied, Militärentlaßschein), oder wenn der Gesuchsteller der Militärpflicht noch nicht genügt hat, ein Zeugniß der Conscriptionsbehörde, daß derselbe die vorschriftsmäßige Caution behufs der Stellung eines Ersatzmannes geleistet habe; d) Geburts=, Tauf= und Impfscheine, jedoch nur dann, wenn der Bewerber die Schule nicht besucht hat. Ziff. 4: Ist mit dem Ansässigmachungsgesuche ein Verehelichungsgesuch verbunden, so sind auch für die Braut die unter Ziff. 2 lit. a, b und d bezeichneten Zeugnisse dem Gesuche beizufügen. Ziff. 5: Will für den Gesuchsteller selbst oder für außereheliche Kinder der Braut die an einem anderen als dem Ansässigmachungsort erworbene Heimath vorbehalten werden, so ist die gemäß §. 2 des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 hiezu erforderliche rechtsgültige Uebereinkunft mit der betheiligten Heimathsgemeinde beizubringen.

In Landgemeinden hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.[4])

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

§. 46.

Bekanntmachung des Gesuchs.

Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession muß 14 Tage lang [1]) in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten[2]) bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Acten zu legen.[3])

---

[4]) Bekanntmachung in der Gemeinde ist nothwendig bei Gesuchen um Verleihung persönlicher Concessionen; Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes nach §. 9 Ziff. 1 des rev. Ans.-Ges. (s. oben zu §. 24 Anm. 2) bei allen Concessionsgesuchen, mit welchen Ansässigmachung verbunden werden muß oder will; Bekanntmachung und Einvernahme bei den persönlichen Concessionsgesuchen, mit welchen Ansässigmachung zugleich erreicht werden soll oder will.

Zu §. 46. [1]) Früher nach §. 215 der A. J. war ein vierwöchentlicher Anschlag vorgeschrieben.

[2]) Nach §. 215 der A. J. mußte der Anschlag an der Amtstafel der Unterbehörde geschehen, jetzt dient hiezu das Gemeindebrett, auch wenn die Gemeindebehörde zur Bescheidung des Gesuches incompetent ist.

[3]) Der Amts- (Gemeinde-) Diener hat den Tag des Anschlags und der Abnahme auf der Bekanntmachung zu bestätigen, die letztere selbst muß zu den Akten genommen werden, der 14tägige Termin ist genauest bei Vermeidung der Nichtigkeit einzuhalten.

Die in der A. J. §. 218 vorgeschriebene Einvernahme des Gewerbs-

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

§. 47.

Einvernahme der Betheiligten.

Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§ 24[1]) und 29[2]) bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Ta-

---

oder Handelsrathes, wenn die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte ist, oder von irgend einer Seite ein Widerspruch, selbst von einem Gewerbsgenossen — derart erhoben wird, daß jene Frage hiedurch eine zweifelhafte wird, ist durch die Verord. vom 15. April 1855, welche nunmehr (s. §. 149) statt der §§. 135 — 162 der A. J. Bestandtheil gegenw. Verord. ist, weggefallen und an ihre Stelle §. 8 dieser V. getreten. S. zu §. 149.

Zu §. 47. [1]) Ziff. 17 der alleg. Entschließung vom 28. Mai 1862: Betheiligte im Sinne des rev. Ans. Ges. §. 9 Ziff. 1 sind a) bei allen Ansäßigmachungsgesuchen — die Gemeinde- und der Armenpflegschaftsrath, b) außer diesen — bei Ansäßigmachungen auf persönliche Gewerbsconcessionen (§. 2 Ziff. III des Gesetzes) auch diejenigen, welche sich um die Ansäßigmachung auf dasselbe Gewerbe, wie der Hauptgesuchsteller bewerben oder früher erfolglos beworben haben (§. 9 Ziff. 1 lit. c. des Ges.) — Ziff. 18: Behufs der Einvernahme der oben unter Ziff. 17 lit. b aufgeführten Betheiligten findet lediglich die in §. 46 der neuen Gewerbeordnung angeordnete Bekanntmachung nach Maßgabe der Vorschriften dieses §. statt. — Ziff. 19: Das den Gemeinden zustehende Erinnerungsrecht und beziehungsweise Widerspruchsrecht bei Ansäßigmachungen wird in magistratischen Gemeinden gemäß §. 82 des rev. Gem. Ed. durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden gemäß §. 101 Ziff. 1 und §. 104 Ziff. 4 dess. Ed. in der Regel durch den Gemeindeausschuß geübt (§. 9 Ziff. 1 des rev. Ans. Ges. am Ende.) — Ziff. 20: In magistratischen Gemeinden haben die Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsrath ihre Aeußerung gesondert abzugeben und sind darum hiezu mittels besonderer schriftlicher Ausfertigungen aufzufordern. In Landgemeinden darf die Aufforderung an den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung geschehen und ebenso die Erklärung beider in einem Protokolle oder Schreiben abgegeben werden. Die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes ist, wenn eine Bekanntmachung durch Anschlag nach §. 46 der Gew. Ordn. Platz zu greifen hat, sogleich nach Umfluß der hierin gesetzten Frist, außerdem sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches zu verfügen. Ueber die Zustellung dieser Verfügung ist unter Angabe des Tages Nachweis zu den Akten zu bringen. — Ziff. 21: Für die Abgabe der Erinnerungen der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als die etwaigen Mitbewerbungen ist in der Aufforderung eine unerstreckliche Frist von acht Tagen unter dem Präjudize festzusetzen, daß die Unterlassung der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu den vorliegenden Gesuchen an-

gen[3]) zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

§. 48.

Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter, und von Seite dieser und der den k. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

---

gesehen werde. Die hier benannte achttägige Frist widerspricht der in der Gew.-Ordn. vorgeschriebenen vierzehntägigen. Da eine bloße Min.-Entschl. im Falle kollidirender Bestimmungen einer Kgl. Verordnung nicht vorgehen kann, so hat die 14tägige Frist der Gew.-Ordn. zu gelten.

[2]) Außer den in §. 29 der N. J. benannten Anlagen u. Gewerben verlangte die A. J. §. 217 bei Errichtung von Bierbrauereien die Einvernahme der Regierungsfinanzkammer, §. 29 der N. J. thut es bloß hinsichtlich der Weißbierbrauereien, bei Anlage von Raffinerien von inländischem Rohzucker die Einvernahme der General-Zoll-Administration, bei Boten- oder Stellwagenconcessionen die der Generaldirektion der Verkehrsanstalten; bei Wiederverleihung erledigter Botenconcessionen die des betr. Oberpostamtes (von ertheilten Boten- und Stellwagenconcessionen ist jedoch den einschlägigen Postbehörden nach §. 51 Abs. 2 der N. J. Nachricht zu geben), bei Concessionen zum Gold- und Silberscheiden die des Hauptmünzamtes. Dagegen fordert §. 29 der N. J., und §. 217 der A. J. nicht, die Einvernahme des Oberaufschlagamtes bei Errichtung von Malz-Fabriken und Germsiedereien. An die Stelle des §. 217 der A. J. Ziff. 3, welche bei Errichtung einer ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik in dem Zollgrenzbezirke oder bei beabsichtigter Begründung neuer Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze die Einvernahme der einschlägigen Zollbehörden fordert, ist Ziff. 4 des §. 29 der N. J. getreten.

[3]) Die vierzehntägige Frist hatte auch schon §. 216 der A. J.

§. 49.

Beschluß-fassung.

Nach beendigter Instruktion[1]) ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungsnachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjektiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.[2])

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Zu §. 49. [1]) Ziff. 25 der mehr alleg. Entschl. vom 28. Mai 1862: Die zur Bescheidung eines Gesuches zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorlage des instruirten Gesuches die etwa erforderlichen Ergänzungen zu verfügen und sodann unter Beachtung der Bestimmung §. 9 Ziff. 2 des rev. Ans.-Ges. (jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden) Beschluß zu fassen.

[2]) Rücksicht auf die im Abs. 2 des obigen §. bezeichneten Personen kannte die A. J. nicht. Da es meist solche Gewerbe sind, deren Erlernung keine Schwierigkeiten bietet (s. §. 1 Ziff. 10) so kann jene Bedachtnahme auf krüppelhafte, verarmte, gediente Leute nur als willkommener Beitrag zur Beseitigung des Proletariats und als Erleichterung der Gemeindekassen begrüßt werden.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.[3])

§. 50.

Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

§. 51.

Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen Eröffnung des Beschlusses.

---

[3]) Hier nimmt die N. J. zwei wichtige Aenderungen an der A. J. §. 221 Abs. 3 vor, indem sie zuvörderst den Ausdruck des Gew.=Ges. Art. 3 „gewerbsfähige Kinder", unter welchen die A. J. leibliche Kinder verstanden hat, — gewiß ohne der Interpretation den mindesten Zwang anzuthun — auf Stief= und Adoptivkinder ausdehnt. Wenn sie dagegen zweitens die Rücksichtnahme auf den Fall auch erstreckt, wenn die Eltern gezwungen sind aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten, so hat dies den Wortlaut des Gesetzes „hinterbliebene Kinder" direkt gegen sich. Man hätte hier sehr leicht eine Auskunft darin finden können, wenn man, statt den bedingten Verzicht für durchaus unzuläßig zu erklären (§. 40 Ziff. 2) — ein Punkt, den das Gesetz nicht berührt, — ihn darauf beschränkt hätte, daß er nur zu Gunsten vorhandener gewerbsfähiger Kinder geschehen könne. — Wohlthätig sind jedenfalls beide Erweiterungen.

Abgeschafft ist die Bestimmung des §. 221 Abs. 2, wornach bei mehreren Bewerbern frühere Bewerbung um dasselbe Gewerbe den Vorzug erhalten sollte; die Möglichkeit, sich sofort nach Erwerbung der nöthigen Kenntnisse der Prüfung, wo diese nöthig, zu unterwerfen und als Concessionsbewerber aufzutreten, hängt von so vielen Umständen ab, die gänzlich außer der Schuld des Betreffenden liegen, wie Mangel an Capital, Conscriptionspflicht ꝛc. ꝛc., daß die Prioritätsfrage zu den größten Ungerechtigkeiten geführt hat.

Zu §. 50. Vergl. die Anmerkungen zu §. 14.

Zu §. 51. Ziff. 26 der alleg. Entschl. vom 28. Mai 1862. Der Beschluß ist dem Gesuchsteller, oder dessen Stellvertreter, sowie den Mitbewerbern um persönliche Concessionen mündlich zu amtlichem Protokoll zu eröffnen, oder durch den Gemeindevorsteher eröffnen zu lassen. Die Eröffnung an die Gemeinde (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß) und an die gemäß §. 29 der neuen Gewerbeordnung betheiligten königlichen Stellen und Behörden hat durch Mittheilung einer Abschrift des Be-

den Mitbewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den k. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

§. 52.

Berufungsrecht. Berufungsfrist.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern[1]) und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige[2]) Berufung an die zunächst höhere[3]) Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der be-

---

schlusses, jedoch an die Gemeinde nur dann zu geschehen, wenn dieselbe gegen das Gesuch Einsprache erhoben hat. Eine gesonderte Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath in Landgemeinden ist überhaupt nicht erforderlich, da der Gemeindeausschuß unter Zutritt des Ortspfarrers den Armenpflegschaftsrath bildet. Außer dem Fall der Eröffnung zu amtlichem Protokoll ist besonderer Nachweis über den Tag der Zustellung des Beschlusses und die Person, an welche sie geschehen ist, zu den Akten zu bringen. Mit der Eröffnung des Beschlusses ist die Bekanntgabe zu verbinden, daß zur Einlegung der Berufung eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gewährt ist.

Das Beschlußpublicirende Amt (Bezirksamt, Magistrat, Gemeindevorsteher) hat die geeignete Belehrung über Berufungsrecht und Berufungsfrist vorzunehmen.

Zu §. 52. [1]) Hierunter ist der Bewerber und die abgewiesenen Mitbewerber zu verstehen.

[2]) Die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 225 Abs. 2 der A. J. wegen Mangels der Zuständigkeit oder der Ladung an die nächst höhere Stelle ist durch die obige Bestimmung nicht aufgehoben; wohl aber fällt die oberaufsichtliche Einschreitung gegen zweitinstanzielle Beschlüsse, wie sie §. 225 Abs 3 hat, weg und damit eine unerschöpfliche Quelle der Verzögerung wie der Parteichikane, wohl auch der Gemeindebevormundung.

[3]) Diese höhere Stelle ist die kgl. Regierung, K. d. J., wo die verleihende Behörde Bezirksamt oder Magistrat ist, das Staatsministerium des Handels, wo die Regierung, K. d. J., zur Verleihung competent, das Staatsministerium der Finanzen, wo die Regierung, K. d. F., die Bewilligung zu ertheilen hat (Particularmalzmühlen, Quetschmaschinen).

schlußfassenden Behörde angebracht werden,[4]) und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich[5].)

---

[4]) Ziff. 27 der alleg. Entschl. vom 28. Mai 1862: Gegen den Beschluß der I. Instanz ist nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle zulässig §. 9 Ziff. 3 des rev. Ans.-Ges. (gegen die zwei Entschließungen der unteren Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet). Berufungsberechtigte sind a) der Bewerber und bei Gewerbsconcessionsgesuchen die Mitbewerber; b) die Gemeinde (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß); c) die in Art. 29 der neuen Gewerbeordnung bezeichneten Betheiligten; die unter lit. b aufgeführten Betheiligten jedoch nur, insoferne sie gegen die Gewährung des Gesuches Einsprache erhoben haben. — Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der 14tägigen Berufungsfrist bei der beschlußfassenden Behörde eingelegt und ausgeführt werden und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich zu Protokoll oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsstelle ist, schriftlich. Das Verfahren in II. Instanz richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. — Ziff. 28: Insoweit in gegenwärtiger Instruktion nicht besonders Vorsehung getroffen ist, richtet sich das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nach den bestehenden Vorschriften. — Ziff. 29: Die Verhandlung über Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegen der Taxe und der Stempelgebühr nach Maßgabe des Tax- und Stempelgesetzes und der instructiven Vorschriften hiezu. Die Taxirung der von den Gemeindebehörden in Landgemeinden gepflogenen Instructionsverhandlungen ist jedoch durch die k. Bezirksämter vorzunehmen, welche die treffenden Taxgebühren an die instruirende Gemeindebehörde abzuliefern haben. — Ziff. 32: Den k. Distriktsverwaltungsbehörden liegt insbesondere die Verpflichtung ob, auf die Instructionsverhandlungen der Gemeindevorsteher ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und durch geeignete Belehrung bei den Quartalsversammlungen der Gemeindevorsteher, den Gemeindevisitationen und sonstigen Anläßen die Erzielung eines entsprechenden und gleichförmigen Vollzuges vorstehender Bestimmungen zu sichern. Insbesondere haben die erwähnten Behörden auch darauf zu achten, daß die gemeindlichen Aufnahmen auf dauerhaftes Papier reinlich, deutlich und correkt geschrieben werden, weßhalb sich jene Gemeindevorsteher, welche hiefür die nöthige Gewandtheit nicht besitzen, der Gemeindeschreiber zu bedienen haben, welchen aus den den Gemeinden anfallenden Taxen eine entsprechende Entschädigung für die Vermehrung ihrer Geschäftsaufgabe zu leisten sein wird. Zur Erleichterung derartiger Aufnahmen können allgemeine Formularien durch die k. Distriktsverwaltungsbehörden vorgeschrieben werden.

[5]) Bezüglich der schriftlichen Berufungen ist die Verordnung vom 16. Febr. 1815 (Döll. Verordn.-S. Bd. XVII. S. 960) noch maßgebend. Sie verfügt: Gesuche, welche bei der den Lokal- oder Distriktspolizeistellen vorgesetzten Oberbehörde oder bei der allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch wie bisher durch förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen durch rezipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen wer-

Die von den Regierungen, K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

§. 53.

Concessionsurkunde und Gewerbs-Matrikel.

Die Concessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessions-Urkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

§. 54.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.[1])

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist [2]) — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimat

---

den." Für Gewerbs- und Ansässigmachungssachen wurde dies durch die Min.-Entschl. vom 23. Dez. 1831 und 26. Okt. 1832 (S. 963 a. a. O.) anerkannt und in der neueren Praxis überhaupt nicht beanstandet.

Zu §. 54. [1]) Wurde die frühere Heimath vorbehalten und der Nachweis hierüber dem Transferirungsgesuche beigelegt, so hat die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes zu unterbleiben, weil die Ansässigmachungsfrage nicht mehr in Betracht kommt.

[2]) Zuständig für Annahme der Verzichtserklärung rücksichtlich der Concession ist diejenige Gemeinde — oder Staatsbehörde, welche die Concession verliehen hat. Wo die Competenz zur Verleihung durch gegenw. Verordn. an eine andere Behörde übergegangen ist, muß wohl folgerichtig angenommen werden, daß künftighin der Verzicht bei der jetzt zur Verleihung der treffenden Gewerbsconcession zuständigen Behörde erklärt werden muß.

vorbehalten, so hat er außerdem die mit der betreffenden Heimats=gemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession [3]) und des etwaigen Heimatsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 55.

Baupolizeiliche Fragen.

Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions= oder Transferirungsgesuchs competente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

---

[3]) Ueber die Konsequenzen dieser Möglichkeit s. oben zu §. 39.

Zu §. 55. Der Gemeindevorsteher ist nach §. 45 Abs. 2 nicht befugt, seine Instruktionsthätigkeit auch auf baupolizeiliche Fragen zu erstrecken.

§. 56.

Erneuerung der Gesuche.

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Ges.*)

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs, oder Bezeichnung des Arbeitsgebiets, [1]) mit Fest-

---

Zu §. 56. Die A. J. §. 230 befahl die Abweisung eines Concessionsgesuches ohne Sachinstruktion unter Vorbehalt des Berufungsrechtes, wenn nicht wenigstens ein Jahr seit der letzten Abweisung verflossen war und falls — selbst nach Verfluß eines Jahres — aus dem wiederholt angebrachten Gesuch augenscheinlich hervorgeht, daß alle früheren Verhältnisse desselben unverändert noch fortbestehen. Nach der N. J. werden die Taxen das einzige Hinderniß allzuhäufiger Erneuerung abgewiesener Gesuche bilden.

*) Art. 5 des Gew.-Ges.: Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen: 1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienlichen Einrichtungen und Hülfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besonderen örtlichen von der zuständigen Behörde genehmigten oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgeht; 2) s. oben Anm. 1 zu §. 4. 3) Diese Bestimmungen (Ziff. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche dem Gewerbsinhaber vermöge des bisherigen Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

[1]) Diesen Zusatz „oder ꝛc. ꝛc." enthält die A. J. §. 91 nicht, er bezieht sich auf die in §. 60 zusammengelegten Gewerbe.

haltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend. [2])

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modifiziren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen. [3])

---

[2]) Der Umfang der Gewerbsbefugnisse wird aus den nachfolgend verzeichneten Quellen geschöpft, welche durch Abs. 3—7 des gegenwärtigen §. ihre Rangordnung unter sich finden.

a. Art. 5 des Gew.-Ges. s. oben zu diesem Abschnitt.

b. Art. 7 des Gew.-Ges. Abs. 3: die Staatsregierung bleibt ermächtigt, — — zum Wohl der Betheiligten eine allgemeine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen.

c. Art. 12 des Gew.-Ges. Abs. 3: das Staatsministerium des Innern (jetzt des Handels und der öffentlichen Arbeiten) ist mit Vollziehung (des Gew.-Ges.) beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften — — veranlassen.

Hiemit übereinstimmend sagt Art. 209 des P.-Str.-G.-B.: In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeil. Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärt. Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen dss. d. Rh., außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Ges. v. 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

[3]) Die A. J. §. 91 spricht allgemein von bestehenden oder künftig erscheinenden Polizeivorschriften, besonderen örtlichen Gewerbsordnungen und Herkommen, aus welchen neben dem, was die Benennung des Gewerbes anzeigt, Befugnisse und Umfang abgeleitet werden soll. Neu sind daher die Bestimmungen des gegenwärtigen §., daß nur auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassene örtliche Ordnungen als gültig zu betrachten sind und sich nach der N. J. zu modificiren, den auf Grund des Gesetzes er-

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit. [4])

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbsordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung, K. d. J., erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 58.

Erzeugungsrecht der Fabrikanten.

Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erfor-

---

lassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften nachzugehen haben, nur mit Genehmigung der Regierung, K. d. J., zu erlassen und vor Ausfertigung dem Handelsminist. einzusenden sind, daß das Herkommen nur subsidiär zu gelten habe und so weit es mit der N. J. nicht in Widerspruch steht.

[4]) Ueber die Motive dieser Aufhebung s. die Schrift „Beleuchtung 2c. 2c." S. 47 — 53. Hervorzuheben und hier anzuführen ist die Interpretation des Art. 5 Ziff. 3 des Gew.-Ges.: unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukommen können. „Diese Bestimmung kann nur dahin gedeutet werden, daß den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vorhandenen Gewerbsgenossen jene größeren Befugnisse verbleiben sollten, welche sie und zwar ohne Rechtsgrund wenigstens Jahr und Tag vor Einführung des Gewerbsgesetzes in nicht vitioser Weise (rechtsfehlerhaft: vi, clam, precario modo) besassen und ausübten." Jene Interpretation wurde bereits durch Minist.-Entschl. v. 4. Januar und 8. Mai 1839, dann vom 24. Juni 1847 (Döllingers Verordn. Samml. Fortsetz. v. Strauß Bd. XXVII. S. 502, 596, 597) aufgestellt.

Die in Abs. 4 des §. 57 aufgehobenen Privilegien 2c. 2c. beziehen sich demnach nicht auf die aus dem Besitzstand nach Art. 5 Ziff. 3 des Gew.-Ges. abzuleitenden einzelnen Gewerbsbefugnisse. S. hierüber §. 77.

derliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

§. 59.

Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten. Erzeugungsrecht der Handwerker.

§. 60.

Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglich- Vereinigung verwandter Gewerbe.

Zu §. 59. Den Handwerkern im Gegensatz zu den Inhabern von Fabrikgewerben waren nach der A. J. §. 88 Ziff. 4 folgende Beschränkungen auferlegt: Sie durften alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst fertigen, welche nicht von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst machen, mit Ausnahme jener, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden. Vergleicht man diese Bestimmungen, welche mit dem Geist des Gesetzes im vollsten Widerspruch stehen und von denen ebenso willkührlich bei Fabrikgewerben Umgang genommen wurde, mit denen des obigen §., so ist auf den ersten Blick ersichtlich, wie unendlich wichtig der letztere für den Gewerbsstand, welcher Behelf er für die Vervollkommnung der gewerblichen Produktion ist, besonders auch gegenüber den bisher bevorzugten Fabrikgewerben, daneben, wie viel Zeit, Mühe, Kosten, durch diesen und den folgenden §. den Parteien und der Gewerbspolizeibehörde gelegentlich der Gewerbsstreitigkeiten erspart wird.

keit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 [1]) und 7 Abs. 3 [2]) des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscherer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,

---

Zu §. 60. [1]) Art. 5 Ziff. 2 des Gewerbsges. s. oben zu §. 14 Anm. 1.

[2]) Art. 7 Ziff. 3 des Gewerbsges.: Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur sicheren Erreichung obiger (der Gewerbevereins-) Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Die A. J. §. 106 legt den Passus „verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden" so aus, daß in der Regel ein Gewerbsverein nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen soll, daß es aber ausnahmsweise verwandten Gewerben freigestellt sei, sich zu einem gemeinsamen Verein zu verbinden, eine Vereinigung, die stattfinden müsse, wenn die im Vereinsbezirk ansässigen Meister eines und desselben Gewerbes die Normalzahl nicht erreichen.

Mit Recht bemerkt der Verfasser der Schrift „Beleuchtung", es sei dies keine Vereinigung, sondern ein bloßer Anschluß und weist aus den Motiven zum Gew.-Ges., den Kammerverhandlungen hierüber und dem Vortrag des Referenten, sowie aus der Vollz.-Instr. v. 28. Dezember 1825 nach, daß das Ges. unter Vereinigung zu Einem Vereine nicht jene äußere Aneinanderfügung, sondern eine wirkliche Zusammenlegung verwandter Gewerbe verstund, daß diese Intention ihren Ausdruck in Art. 5 Ziff. 3 fand. S. 56—65. Man erfährt dortselbst auch, daß die Zusammenlegung mit Rücksicht auf eine k. Württemb. Verordn. v. 1854 geschah.

9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbes umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft. [3])

§. 61.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten und Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslocalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen [1]) und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihre Gewerbe auch nur theilweise auszuüben. [2])

---

[3]) Verordn. v. 29. Mai 1852 (Reg.-Bl. 1852, Nro. 1, Handbibl. Bd. III. S. 287).

Zu Art. 61. [1]) Ueber die Frage, ob der Gewerbsmeister mehrere Werkstätten haben dürfe, enthält die A. J. nichts, indessen unterlag es bisher keinem Anstand, weil selbstverständlich der Produktionsumfang nicht beschränkt werden durfte (§. 88 Ziff. 2 der A. J.: Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, jede an sie ergehende Arbeitsbestellung zu übernehmen ꝛc. ꝛc), diesem Umfang aber entsprechend große, und, bei lokalen Hindernissen, entsprechend viele Arbeitsstätten zur Seite stehen müssen.

[2]) Auch hierüber besagt die A. J. nichts und der Nichtgebrauch einzelner Befugnisse war der Anlaß zu vielfältigen Streitigkeiten; zwar liegt es in der Natur der Sache, daß Jedermann von seinem Rechte beliebigen Gebrauch machen könne, (abgesehen von sog. polizeilichen Gewerben) allein gleichwohl bedurfte es im Hinblick auf jene Streitigkeiten einer ausdrücklichen Bestätigung.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden. [3])

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein. [4])

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbes auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten. [5])

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Distrikts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbstverfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbes überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln. [6])

---

[3]) §. 97 Abs. 3 der A. J. gestattete nur den gemeinschaftlichen Verkauf mehrerer Gewerbsgenossen, nicht aber die Vereinigung zur Produktion.

[4]) Die hier gegebenen Befugnisse — bisher blos ein Recht der Fabrikanten und Handelsberechtigten — sind, soweit sie Verwendung von Gewerbsgenossen und Weiterverarbeitung der von diesen gelieferten Produkte betreffen, Ausfluß der durch §. 59 geschehenen Erweiterung, sofern sie den Handel mit solchen Produkten ins Auge fassen, zusammenfallend mit Abs. 7 des gegenw. §.

[5]) Die A. J. §. 88 Ziff. 3 beschränkte die Arbeitsausführung außerhalb der Werkstätte auf solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Zwecke gemäß am Ort ihrer Bestimmung angefertigt oder zusammengesetzt, oder mit anderen Gegenständen vereinigt werden müssen und auf Sterarbeiten, wo solche nach Herkommen gestattet sind.

[6]) Zum Verkauf nicht selbstverfertigter Gewerbserzeugnisse waren (§. 97 Abs. 9) die Fabrikanten überhaupt nicht, und die Gewerbsmeister nur insoferne befugt, als es in der Concessionsurkunde oder in allgemeinen Polizeivorschriften, örtlichen Gewerbsordnungen, oder örtlichen Herkommen begründet ist, immer vorausgesetzt, daß der wirkliche Betrieb

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden. [7])

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden. [8])

§. 62.

Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Produkte zu befassen, sowie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu betreiben. Befugnisse der concessionirten Großhändler.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

---

des ordentlichen Stammgewerbes noch stattfinde. — Die letztere Voraussetzung wird wohl auch jetzt noch gelten müssen, da außerdem der Unterschied zwischen Gewerbs- und Handelsconcessionen fallen würde.

[7]) Die vielfachen Inconvenienzen und Gewerbsstreitigkeiten, welche aus Beschränkung des Handels der Kunst- und Mahlmühlen und der Umgehung dieser Beschränkungen entsprangen, sind die Ursache der Gleichstellung beider Arten und die Freigebung des Handels im Großen und Kleinen.

[8]) Vergl. die §§. 65 Abs. 6 und 7, 72, 79.

§. 63.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Klassen und die Einschänkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speziell zugewiesenen Waarengattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailshandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Produkten und Fabrikaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 64.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur

---

Zu §. 63. Detailhändler scheiden sich nach §. 62 und gegenw. §. von den Großhändlern dadurch ab, daß sie keine Wechselgeschäfte treiben, keine Commanditen errichten dürfen, im Uebrigen stehen sie hinsichtlich der Handelsbefugnisse den Großhändlern gleich, Letztere dürfen dagegen nur von einem gewissen minimum an, welches durch Ortsgebrauch bereits bestimmt ist, in zweifelhaften Fällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgesetzt wird, verkaufen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist jedoch der Verkauf von Artikeln, welche bei ihrem bedeutenden Werth auch an Wiederverkäufer nur einzeln verkauft werden, z B. Maschinen.

Eine weitere Beschränkung für Groß- und Kleinhandel in gleichem Maß enthält §. 65 hinsichtlich einiger Produkte und Fabrikate.

Zu §. 64. Bei diesen Gewerben ist ein Befähigungsnachweis nach §. 19 nicht erforderlich; um deshalb die Angehörigen des Handelsgewerbes nicht zu benachtheiligen, wohl auch, um das Publikum einigermaßen zu schützen, hat man bei ihnen die Handelserweiterung des §. 63 ausgeschlossen.

auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käskäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

§. 65.

Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift[1]) und Arzneiwaaren[2]) und das Trödlergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden. Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

Zu §. 65. [1]) Art. 114 des P. Str. G. B.: Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft, oder sonst Andern überläßt, wird neben Confiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfall Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft. — Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitz von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitz berechtigte Personen verkauft oder überläßt. — Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Confiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft. — Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den betreffenden Verordnungen zu bemessen.

[2]) Art. 115 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfall Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft: 1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt; 2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt. — Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medicinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft. — Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgl. unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Confiskation. — Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden. — Vgl. zu Anm. 1 und 2, §. 16 Abs. 2 und §. 73.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.[3])

In Ansehung des Trödlergewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.[4])

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1832 — Döll. Verord. S. Bd. XIV., S. 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Lizenz abhängig.[5])

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

---

[3]) Richtet sich also bei dem Mangel einer desfallsigen Verordnung nach oberpolizeilichen Vorschriften; wenn diese nicht vorhanden sind, nach örtlichen Ordnungen, endlich in Ermangelung beider vorhergehenden nach dem Herkommen.

[4]) Tändlerordnung vom 13. September 1760 (Döllinger Bd. XIV. S. 1308.)

[5]) Art. 169 des P. Str. G. B.: Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften, über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft. — Auf Confiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt, oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Bis jetzt waren hier einschlägig die Verordn. vom 1. Mai 1841 Reg.-Bl. 1841 S. 309 über Schießpulvertransport und die M.E. und H.M.E. vom 5. Juni 1858 (Samml. prinzip. Erl. 2c. 2c. 1858 S. 41) über Aufbewahrung und Handel mit Pulver und Feuerwerkkörpern. Diese Bestimmungen sind von den Kreisregierungen revidirt und bereits publicirt worden, wir können sie jedoch hier aus Mangel an Raum nicht bringen.

§. 66.

Markt und Absatz der Gewerbe.

Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslokale gestattet werden.[1])

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbsberechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse eines Hauses maßgebend.[2])

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten 2c. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.[3])

Zu §. 66. [1]) Die A. J. §. 97 Abs. 3 gestattete zwar die gemeinschaftliche Feilbietung in Einem Laden, verbot dagegen, daß daneben einzeln in einem zweiten Laden verkauft werde. Die N. J. läßt das Erstere gleichfalls zu, übergibt die Gestattung mehrerer Verkaufsläden den örtlichen Gewerbsordnungen und erklärt die Ausübung der Gewerbsberechtigungen bei Besitz gesonderter Gew. Ber. (§. 39), also auch die Haltung gesonderter Verkaufslokale, für unbedingt zulässig.

[2]) Diese Begriffsfeststellung ist neu.

[3]) Eine Min. Entschl. vom 29. Mai 1846 (Döll. Fortsetz. Bd. XXVII S. 746) erklärt den Absatz von Waaren auf dem Weg öffentlicher Versteigerung für unstatthaft; diese Entschl. muß noch jetzt als gültig betrachtet werden.

§. 67.

Niederlagen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 68.

Messen und Marktbesuch.

Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handels-Vorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend. [1])

Zu §. 67. Nach §. 100 der A. J. konnte gestattet werden, Niederlagen zu errichten und war die Genehmigung hiezu von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und bezw. Kreisstelle zu erholen, ihr hatte die gutachtliche Vernehmung der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräthe vorauszugehen; nach obigem §. sind Fabrikanten und Gewerbsleute befugt, überall Niederlagen zu halten, ohne nur anfragen zu müssen. Anzeige bei der Gewerbspolizeibehörde wird jedoch nöthig sein.

Der Verkauf an den Niederlagsorten konnte nach §. 100 Abs. 1 der A. J. nur durch in Diensten der Niederlagsbesitzer stehende Gehülfen oder durch beliebige an dem Ort der Niederlage ansäßige Personen geschehen. Die N. J. verlangt weder Dienstverhältniß, noch männliches Geschlecht, noch Ansäßigkeit.

Es ist zu bemerken, daß dies Alles nur von inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeistern gilt, daß nur bezüglich selbst verfertigter Artikel das Niederlagsrecht besteht; die Erweiterung des §. 61 Abs. 7 hat hier keine Anwendung.

Zu §. 68. [1]) Nach Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. von 1811 S. 649) sind zum Besuch der Märkte und Messen alle Produzenten roher Erzeugnisse, die (privilegirten) Fabrikanten, alle Künstler und Professionisten, die eine Concession haben, die Selbsterzeuger, die concessionirten Kaufleute und Krämer mit offenem Laden, Huckler und Fragner, sowie die Landkramhändler ohne offenen Laden berechtigt. Durch Verordnung vom 27. Juli 1836 §. 5 (Reg. Bl. v. 1836 S. 489) wurde verfügt, daß jeder Angehörige eines Zollvereinsstaates ein gleichmäßig für alle Staaten vorgeschriebenes Zeugniß der Distriktspolizeibehörde seines Wohnortes (Handelsvorweis) haben muß.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibender an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbtreibenden kann von der Ortspolizeibehörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehülfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.[2])

§. 69.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden. Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

---

[2]) An die Stelle der Min. Entschl. vom 4. Juni 1851 und Min. Entschl. vom 27. April 1853 ist gegenw. Abs. getreten. Unter dem Ausdruck „im Brod stehen" ist zu begreifen, wenn Jemand seine Subsistenz lediglich von dem betreffenden Gewerbsmeister oder Fabrikanten hat. — Eine M.E. und H.M.E. vom 22. Februar 1854 (Samml. prinz. Erl. ꝛc. 1854 S. 110) verbietet unter Hinweis auf Min. Entschl. vom 27. April 1853 die Ausstellungen von Handelsvorweisen Seitens der Fabrikanten auf in- oder ausländische Abnehmer ihrer Fabrikate, sowie die Legalisirung solcher Vorweise von den Polizeibehörden.

Zu §. 69. Art. 204 des P. Str. G. B.: Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfall an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 38 des Ges. zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850: Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Strassen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Strassen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen, und um Geld bis zu 50 fl. bestraft. — Zugleich kann das Gericht die Confiskation der zum unbefugten Verkehr angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in ein fremdes Eigenthum übergegangenen, Schriften aussprechen.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 70.

Handlungsreisende.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.[1])

Art. VIII des Ges., Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck vom 15. April 1840: Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkauf hält, oder verbreitet, ist nach Art. VI gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Weg zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiet oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

Art. VI. Wer ein Zeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebst dem an Geld von 50 fl. bis 1000 fl. bestraft vorbehaltlich der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen 2c.

Die Verordnung über Gewerbsbetrieb im Herumziehen einschlüßig des Hausirhandels s. hinten.

Zu §. 70. [1]) §. 99 der A. J. bezieht sich hinsichtlich der Verhältnisse der Handelsreisenden (Handelsleute und deren Reisende) auf die Verordn. vom 19. Febr. 1844 (Reg. Bl. 1844 S. 73, Handbibl. Bd. III. S. 167), die N. J. nimmt den Wortlaut dieser Verordnung fast wörtlich auf, gestattet aber außer den Weinhändlern, welchen es schon dort erlaubt war, noch den Kunst- und Schreibmaterialienhändlern und ihren Reisenden die Aufsuchung von Bestellungen bei allen Personen.

Verordn. vom 27. Juli 1836 (Reg. Bl. 1836 S. 489). §. 1: Fabrikanten und Händler, sowie die Handlungsreisenden derselben, welche auf Befreiung von Abgaben in den im Zollverein befindlichen Staaten Anspruch machen, haben sich a) mit einem Reisepasse, b) mit einem von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbszeug-

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.[2])

---

nisse zu legitimiren. §. 4: Diese Legitimationsurkunden sind von den Handelsreisenden der ihrem Eintritt in das Königreich zunächst gelegenen Distriktspolizeibehörde zu übergeben. Dieser Behörde steht hierauf nach Prüfung der Legitimation die Ertheilung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung der Geschäfte auf die im Gewerbszeugnisse bemerkte Dauer in der für alle dem Zollverein beigetretenen Staaten gleichförmig bestimmten Weise zu. — Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, hiebei den Handlungsreisenden jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß ihnen nur die Ermächtigung zur Annahme von Bestellungen auf die von ihnen mitgeführten Muster und Proben gewährt, daß ihnen aber strenge bei Vermeidung des Nachtheiles der vorkommenden Falls unnachsichtlich zu realisirenden Zurücknahme der erhaltenen Bewilligung und unbeschadet der durch die bezüglich des Hausirhandels bestehenden Verbote verwirkten Strafen untersagt sei, Waaren bei sich zu führen, und an irgend Jemand im Königreiche zu verkaufen.

Den Angehörigen des Zollvereins werden gleichbehandelt die Handelsreisenden Belgiens: Verordn. vom 24. April 1847 Reg. Bl. S. 553, diejenigen von 21 Kantonen der Schweiz nach den Min.-Entschließungen vom 14. August 1852, 24. April 1853, 12. August und 20. September 1854, 27. Juli 1855, 28. Januar und 25. September 1860, die österreichischen Unterthanen nach H.M.E. vom 23. Januar 1854.

Die Legitimationsurkunden (ausgestellt nach Prüfung des Reisepasses und Gewerbszeugnisses) sind tax- und stempelfrei, ebenso hierauf bezügliche Gesuche und Verhandlungen; 15 kr. Stempel und 36 kr. Taxe trifft die Gewerbszeugnisse. Schriftliche Gesuche unterliegen der gesetzlichen Stempelpflicht (3 kr. St.), Protokollarverhandlungen, wenn überhaupt erforderlich, sind Offizialsache. F.M.E. und H.M.E. vom 9. August 1854 (Handbibl. Bd. III S. 170).

[2]) Art 204 des P. Str. G. B. Abs. 2 und 3: In gleicher Weise (s. den vorigen §.) werden Handelsleute, Handelsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht. — Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen (§. 71 der N. J.), keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

§. 71.

Agenten.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach den vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waareneinkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer eine Beanstandung insolange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

§. 72.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Lokale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Lokalitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen

---

Zu §. 71. Ständige Agenten mußten nach §. 99 Abs. 3 der A. J. am Ort der Agentur ansäßig sein, jetzt ist nur Dispositionsfähigkeit erforderlich.

Ueber Strafeinschreitung s. den vorigen §. Anm. 2; Abs. 2 des §. 99 der A. J., welcher den Polizeibehörden überließ, den Aufenthalt eines Handlungsreisenden in einer Stadt oder einem Bezirk nach Bedarf und Billigkeit festzusetzen, wenn Gründe zur Annahme eines Mißbrauchs vorlagen, ist abgeschafft; eine derartige Beschränkung ist ungesetzlich.

Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer andern Lokalität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden; desgleichen können auch an sogenannten Concurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minuto-Verschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen anderen Gemeindebezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslokale, Gärten und

Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen, von Seite der Gast- und Schenkwirthe bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

§. 73.

Polizeiliche Gewerbe.

Die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader [1]) bemessen sich nach den jeweilig bestehenden Verordnungen.

Zu §. 73. [1]) Apothekerordnung. V. vom 27. Januar 1842 (Reg. Bl. 1842 S. 257 Handbibl. Bd. III S. 269).

Art. 339 des Str. G. B.: Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufs oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden.

Baderordnung. V. vom 21. Juni 1843 (Reg. Bl. 1813 S. 489 Handbibl. Bd. III S. 282).

Art. 112 des P. Str G. B.: Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder innern Krankheit oder eine geburtshülfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfall Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen

Dasselbe gilt von den Gift- und Arznei-Waarenhandlungen. [2])

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, [3]) Wasenmeister[4]) finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

---

gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung im Nothfalle vorgenommen worden ist. — Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen. — Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft 1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern; 2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hülfe ohne genügende Entschuldigung verweigern. — Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

[2]) Handel mit Gift und Arzneien. V. vom 17. August 1834 (Dölling. Bd. XV. Thl. II. S. 837).

Ueber die Strafbestimmungen s. Anm. 1 und 2 zu §. 65.

[3]) Bekanntm. des Handelsministeriums v. 25. Juni 1862 (Reg. Bl. Nr. 31): Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer.

Art. 206 des Str. P. G. B.: Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. — Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

[4]) Die sämmtlichen Entschließungen, welche bisher in Bezug auf die Wasenmeister und ihre Verrichtungen gegolten haben, sind durch V. vom 28. Mai 1862, Reg. Bl. Nr. 23 aufgehoben worden, an ihre Stelle sind nunmehr oberpolizeiliche Vorschriften getreten, welche bereits für alle Kreise erschienen und publizirt sind.

Art. 124 des Str. P. G. B.: Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl. und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. — Art 125: Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

§. 74.

Freie Wahl des Gewerbssitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirks aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokal in diesem Bezirke frei zu wählen.[1])

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.[2])

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.[3])

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.[4])

Zu §. 74: [1]) A. J. §. 89 verordnete, daß die Wahl des Gewerblokales der Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden müsse.

[2]) Die Vorschrift, Wirthschaftslokale zur Anzeige zu bringen, ist an die Stelle des §. 75 Ziff. 2 der A. J. getreten, welche überhaupt die Vermehrung von Wirthschaften und aller Art Schenken vermeiden hieß; die weitere in §. 89 Ziff. 5 lit. b der A. J., Bedacht darauf zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an Gewerben mangle, welche für unentbehrliche Lebensmittel oder schnelle Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen sorgen, hat ihren Ersatz in der Bestimmung dieses Absatzes obigen §. gefunden.

[3]) S. oben zu §. 73 Anm. 1.

[4]) Diese Verordn. s. hinten. Die A. J. §. 89 Ziff 5 lit. a schrieb in dieser Hinsicht vor, es seien derlei Gewerbe nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen — oder Wohngebäuden, nöthigenfalls nur außerhalb der Städte und Ortschaften zuzulassen, im Zweifel müsse das Gutachten verpflichteter Sachverständiger eingeholt werden.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren[5]) sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend.[6])

Art. 129 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet, oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebes solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. — Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt. — Im Strafurtheil ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Verrichtungen zu verfügen.

[5]) Dampfkessel, V. vom 9. Sept. 1852 (Reg. Bl. 1852 S. 1073) und Instrukt. hiezu vom 7. Okt. 1852 (Reg. Bl. 1852 S.1125) Handbibl. Bd. II. S. 393.

Art 151 des P. Str. G. B.: Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazugehörigen Verrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

[6]) Ges. die Benützung des Wassers betr. vom 28. Mai 1852 s. Handbibl. Bd. IV. S. 426; Ges. den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. vom 28. Mai 1852 s. Handbibl. Bd. IV. S. 462.

Art 164 des P. Str. G. B.: Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft. — Art 165: Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über die Aichung der denselben befahrenden Schiffe, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungscassa. — Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler-Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld — oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet. — Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslokale, Firmen, Fabriks- und Gewerbszeichen.

§. 75.

Die Gewerbtreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches über die Firmen in Anwendung zu kommen haben,[1]) berechtigt, sich

---

Zu §. 75. [1]) H.-G.-B. Buch I Tit. 3 von den Handelsfirmen: §. 15: Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. — §. 16: Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen. — Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen. — §. 17: Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselben nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. — Die Firma einer Commanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. — Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Commanditisten in Aktien zerlegt ist. — §. 18: Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein. — Der Name von Gesellschaften oder andern Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. — §. 19: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. — §. 20: Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. — Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. — §. 21: Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden. — Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet. — Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist. — §. 22: Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben

einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslokalen zu bedienen.

---

in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. — §. 23: Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zuläßig. — §. 24: Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt, oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden. — Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist. — §. 25: Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden. — Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen, und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insoferne entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren. — Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, soferne nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. — §. 26: Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. — In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen. — §. 27: Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen. — Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen. — Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen. —

Einführungsgesetz zum H.-G.-B. vom 10. Nov. 1861: §. 25.: Die Vorschriften der Art. 19 und 21 Abs. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten auch für diejenigen Firmen, welche schon vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage geführt worden sind. — Dieselben müssen innerhalb dreier Monate, von jenem Tage an gerechnet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, sie mögen in die bisher bestandenen Firmabücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen sein oder nicht. — §. 26: Durch diese Anmeldung erlangen die Inhaber der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Firmen das Recht auf Eintragung und Fortführung derselben selbst in dem Falle, wenn diese Firmen der Vorschriften der Art. 16, 17, 18 und 21 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht entsprechen, unbeschadet jedoch der etwa bereits bestehenden Rechte dritter Personen, gegen die Führung einer solchen Firma Einspruch zu erheben, welcher im Rechtswege auszutragen ist. — Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate von dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an, so sind auch die schon vorher bestandenen Firmen als neue zu behandeln. — §. 27: Im Falle des §. 8 Ziff. 5 der Prioritätsordn. vom 1. Juni 1822 ist in den Landestheilen diesseits des Rheins anstatt der

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen. [2])

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Artikeln 336 und 341 des Strafgesetzbuches [3]) im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Bewilligung der Firmen durch eine öffentliche Behörde die geschehene Eintragung derselben in das Handelsregister erforderlich. — §. 28: In den Fällen des Art 26 Abs. 2 des allgem. deutsch. Handelsgesetzb. finden die Vorschriften der Art. 10 bis 24 des gegenw. Geff. unter olgenden Aenderungen Anwendung: 1) der Betheiligte ist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, sich der Firma nicht weiter zu bedienen, oder binnen einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben; 2) das Handelsgericht hat nach Erlaß dieser Aufforderung gemäß der Bestimmungen in Art 11 und flg. des gegenw. Ges. zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß dieser Aufforderung nach Zustellung derselben nicht Folge geleistet worden ist. —

Prioritäts-Ordnung v. 1. Juni 1822 §. 8: Ein Partikularconcurs findet statt: — 5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem anderen dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen.

[2]) Art. 55 des P. Str. G. B. Wer sich thatsächlich den Namen einer anderen Person oder ihm nicht zukommenden Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Confiscation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. — Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne die Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königl. Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des kgl. Hauses gibt und wer letztere Livree unbefugt trägt.

[3]) Art. 336 des Str. G. B. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind,

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der k. Preußischen Staats-Angehörigen in Anwendung zu kommen.

§. 76.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche

---

feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. — In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayer. Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist. — Art. 341: In den Fällen der Art. 336—340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Zu §. 76. Hier mögen diejenigen übrigen Bestimmungen des Str. G. B. und P. Str. G. B. ihre Stelle finden, welche nicht füglich besser bisher oder weiter unten unter dem Text der Instruction angebracht werden konnten, gleichwohl aber in Bezug zum Inhalt der letzteren stehen:

Fabrikanten:

Art. 128 des P. Str. G. B.: Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 gestraft.

Hopfenhandel:

Art. 188 des P. Str. G. B. Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Baugewerbe:

Art. 180 des P. Str. G. B.: In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft: 1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen; 2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkührlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln; 3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschiften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind. — Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vor-

ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe na-

---

schrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden. — Für die Städte I. Classe können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Art. 181 des P. Str. G. B.: In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes, oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen. — An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft: 1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt; 2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt; 3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt, oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert. — Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen. Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Art. 182 des P. Str. G. B.: Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft. — Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 183 des P. Str. G. B.: Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Gold- und Silberarbeiter:

Art. 187 des P. Str. G. B.: Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feil halten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Confiscation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

mentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften vorgeschrieben ist.

Art. 316 des Str. G. B.: Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen: — — wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet, oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgeld veräußert.

Gastwirthe:

Art. 61 des P. Str. G. B. An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Art. 62 Abs. 1 und 2 des P. Str. G. B.: Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen: 1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern, oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.; — 2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Controle verweigern an Geld bis zu 25 fl.

Sicherheit:

Art. 70 des P. Str. G. B.: Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemeine verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft. — Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. — Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Confiscation.

Art. 189 des P. Str. G. B.: Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. — Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Str. G. B. oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenw. Ges. Buches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen. — An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten. — Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten. —

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehres der Confiscation.

Feuersgefahr:

Art. 170 des P. Str. G. B.: Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 172 des P. Str. G. B.: Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachläßigen, oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 173 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen, oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Gesundheit:

Art. 131 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft: 1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt; — 2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht. — Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132 des P. Str. G. B.: Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen, wer eckelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet, oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfall Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. — An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt. — Im Strafurtheile ist zugleich die Confiscation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen. — Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit 1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak, oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstiger Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder 2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt. — Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft. — Zugleich kann auf Confiscation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134 des P. Str. G. B.: Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel confiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Art. 316 des Str. G. B.: Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen: — wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind.

Lebensmittel:

Art. 197 des P. Str. G. B.: In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft. — Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden. — Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben. — Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden. — In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.

Art. 198 des P. Str. G. B.: Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen. — Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden 1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen; 2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199 des P. Str. G. B.: Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbtreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Verkäufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern. — Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft: 1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln; 2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch

außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft: 1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt; 2) wenn die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände versäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht; 3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt. — Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 325 des P. Str. G. B.: Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft. — Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Maß und Gewicht:

Art. 194 des P. Str. G. B.: Wer im öffentlichen Verkehr, Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Confiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft. — Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslocalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maaß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden. — An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheins den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Art. 323 des Str. G. B.: Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen. —

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Polizeitaxen:

Art. 196 des P. Str. G. B.: Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Confiscation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden. — Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben. — Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zuläßig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Marktordnung:

Art. 202 des P. Str. G. B.: Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft. — Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Victualienmärkten, für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft. — Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstige Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft. — Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen:

Art. 141 des Str. G. B.: Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet der obrigkeitlichen Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen. — Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche um einen der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 316 des Str. G. B.: Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist: — — durch

§. 77.

Allenfallsige größere Befugnisse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbs-Inhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

---

wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen.

Art. 328 des Str. G. B.: Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, 1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann; 2) wenn er durch Vernachläßigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Creditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat; 3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Creditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Creditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. 329 des Str. G. B.: Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden; 1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat; 2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat; 3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt; 4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind. — In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind. (Ehrenstrafen.)

Art. 105 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgaben des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Zu §. 77. S. oben Anm. 4 zu §. 57.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes.*)

§. 78.

Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, [1]) werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt. [2]) Freie Gewerbe.

---

*) Art. 8 des Gew.-Ges. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch 1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten, 2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Zu §. 78. [1]) Die N. J. unterscheidet also genau vier Arten des Gewerbsbetriebes: den auf Concession, den von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängigen, den der Regelung von Gemeinde- oder anderen Behörden oder anderen Anstalten unterworfenen, endlich den freien nur durch Licenzschein bedingten. Die A. J. unterschied principiell nur den ersten und letzten, verstund jedoch unter Lizenzirung etwas wesentlich Anderes, wie später gezeigt werden wird.

[2]) Es ist bereits oben zu §. 1 bemerkt worden, wie die gegenwärtige Instr. den umgekehrten Weg der früheren in Bezug auf diejenigen Gewerbe geht, welche einer Concession bedürfen und welche nicht. Die letzteren sind jetzt gewissermassen die Regel, die ersteren die Ausnahmen; wie wohl der Stand der Sache so ausgedrückt, dem Wortlaut und Geist des Gew.-Ges. widerspricht, verhält es sich faktisch nicht anders, wenn man in diesem §. liest: alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind, werden als freie Erwerbsarten erklärt, und dazu die Zahl der jetzt schon und nur exemplikativ frei erklärten Gewerbe und Erwerbsarten mit derjenigen der concessionsbedürftigen vergleicht. Bedenklich ist und bleibt jedenfalls eine derlei extensive Gesetzes-Interpretation, wie sie durch die N. J. gehandhabt wird, aber zugleich unvermeidlich, wenn man den Verhältnissen der Gegenwart überhaupt, wie insbesondere noch denen der Nachbarstaaten in gewerblicher Beziehung Rechnung tragen, und doch dabei ein Gesetz beibehalten will, welches zu diesen Verhältnissen in keinem Einklange steht.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven [3]) entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben. [4])

§. 79.

Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Erich-

---

[3]) Unter den hier erwähnten gesetzlichen Direktiven, ein Ausdruck, der sich auch in der A. J. §. 146 in gleichem Zusammenhang vorfindet, sind die Bestimmungen des Gew. Ges. Art. 8 zu verstehen.

Die A. J. §. 166 hatte noch die Vorschrift, daß bei Freigebung eines Gewerbes außer an Inhaber von Realrechten keine neue Concession hiefür mehr ertheilt werden dürfe, sowie, daß so lange noch concessionirte Meister bestehen, deren Nahrungsstand zu berücksichtigen sei; nach der Fassung des gegenwärtigen Absatzes ist nicht zu bezweifeln, daß an einem Ort ein gewisses Gewerbe freigegeben werden, an einem anderen von einer Concession abhängig bleiben könne, ebensowenig aber auch, daß an einem und demselben Orte nicht mit oder nach Freigebung eines Gewerbes noch eine Concession auf dasselbe verliehen werden dürfe.

[4]) Im Gew.-Ges. ist obige Befugniß nicht begründet, denn dieses kennt außer dem Art. 8 schlechterdings keinen Gewerbsbetrieb ohne Concession Die A. J. §. 164 hatte sie aber auch schon, nur beschränkte sie dieselbe auf die Fälle, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet. Die N. J. geht noch weiter, und stellt das Interesse des Publikums als genügend auf, um die Freigebung von Gewerben durch die Unterbehörden zu rechtfertigen; diese Bestimmung ist zwar sehr nützlich und Producenten wie Consumenten angenehm, sie schlägt aber dem Gesetz geradezu ins Gesicht, welches die Neu-Freigebung von Gewerben nur dem Staatsministerium und nur von solchen gestattet, deren Betrieb keine Erlernung und Vorübung voraussetzt, oder die ins Gebiet der Künste einschlagen.

tung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist[1]);

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren-Cabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;[2])

Die Aufführung von Gesängen, Declamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschafts-

---

Zu §. 79. [1]) Art. 51 des P. Str. G. B. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt, oder eine Auswanderungs-Agentur errichtet, oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt. — Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt. — In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen. — Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

[2]) Art. 63 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft: 1) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet; 2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgelder erhebt; 3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. — Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden. — Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

lokalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;[3])

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht;[4])

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln einschlüßlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;[5])

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Bade-Anstalt;[6])

---

[3]) Art. 64 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt. — Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen. — Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

[4]) Art. 108 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft: 1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet; 2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterrricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet. — Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

[5]) Art. 115 Ziff. 2 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft: 2) wer den Verordnungen über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

[6]) Art. 127 des P. Str. G. B.: Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt den von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft. — In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;[7])

die Errichtung von Leihanstalten,[8]) vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1 Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungs-Anstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-Sparcassa oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten;[9])

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- u. dergl. Bureaus;[10])

---

[7]) Art. 178 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung: 1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder 2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder 3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt. — In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen. — Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

[8]) Art. 192 des P. Str. G. B.: Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann. — Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen. — Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

[9]) Art. 193 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-Sparcasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen. — Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nichtgenehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

[10]) Art. 190 des P. Str. G. B.: Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten; [11])

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Bade-Anstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht; [12])

Art. 191 des P. Str. G. B.: Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerung von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

[11]) Art. 207 des P. Str. G. B. Abs. 1 u. 2: An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten. — An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl., oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Verordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

[12]) Art. 220 des P. Str. G. B.: Wer das Privatbeschälgeschäft ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Art. 221 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt, oder auf Gemeindeweiden treibt.

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armenkosthäusern.

§. 80.

Das Zuständigkeits-Verhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen[1]) Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.[2]) Zuständigkeit u. Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungs-Urkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§. 81.

Bezüglich der Communalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend. Communal-Brauereien.

Zu §. 80. [1]) Es wird vorderhand nur darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bewilligungen widerruflich sind; über die Stellung der in §. 79 und 82 aufgeführten zu den licenzirten Erwerbsarten und das Verhältniß der N. J. zu A. J. in diesen Beziehungen vgl. zu §. 83.

[2]) Diese Vorschriften unterliegen zur Zeit noch theilweise der Revision; wir behalten uns vor, sie wenn möglich hinten anzuhängen, zumal sie hier die Uebersichtlichkeit stören möchten.

[3]) Das „oder" darf durch §. 57 erklärt werden; soweit nämlich aus der Bewilligungsurkunde der Umfang der Befugnisse sofort seine Abgrenzung nicht findet, treten die örtlichen Ordnungen als maßgebend ein; letztere müssen auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassen sein, haben sich nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Gew.-Ord. zu modifiziren, gehen den auf Grund des Ges. erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nach. Sie können nur mit Genehmigung der Regierung K. d. J. erlassen werden, und sind vor der Ausfertigung dem Handelsministerium vorzulegen.

Zu §. 81. Das Institut der Communbrauereien besteht nur in wenigen Kreisen. Die Regierung der Oberpfalz hat in einer Entschließung vom 1. Dezbr. 1857 (Kreisamtsblatt 1857 Nr. 101) die allgemein geltenden Grundbestimmungen zusammengestellt, ihre Hauptsätze sind kurz folgende: Die Distriktspolizeibehörden haben Cataster anzulegen resp. evident zu halten, je nachdem die Brau- und Schenkberechtigung auf alle Gemeindeglieder oder nur auf einzelne Klassen derselben, oder auf eine bestimmte Anzahl von Gemeindegliedern, oder auf bestimmte Häuserbesitzer sich erstreckt. Die brauberechtigten Gemeindeglieder gehören weder zu der Kategorie der Bräuer, noch zu jener der Wirthe, es steht ihnen als Ausfluß ihres Gemeinderechts nur eine beschränkte Braubefugniß — im Gemeindebräuhaus (ausnahmsweise, wenn dieses nicht ausreicht nach M.-E. vom 6. Okt. 1838 in einem durch das Oberaufschlagsamt bezeichneten Privatbräuhaus) — und ein beschränktes Bierschenkrecht — das Ausschenken

Die schenkberechtigten Communalbräuer sind auch zur Kellerschenke sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft Behufs der Errichtung selbstständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeindebehörde, oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

§. 82.

Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güter-

---

ihres dort erzeugten Bieres — zu (H.-M.-E. v. 6. Febr. 1853). Das Braurecht beschränkt sich auf den Verschleiß des selbst gebrauten braunen Bieres, daher das Ausschenken nicht selbst gebrauten Bieres und die Ausübung von Tafernwirthschaftsbefugnissen ausgeschlossen ist.— Wegen Austrittes aus der Gemeinschaft hat der Brauberechtigte keine Abgabe zu leisten (V. v. 8. Sept. 1811 u. M.-E v. 9. Mai 1837). — Die bei den Communbräuhäusern mit Genehmigung der Polizeibehörde aufzunehmenden Werkführer — Braumeister — müssen ihre Befähigung durch die bestandene Fähigkeitsprüfung nachweisen (vgl. hierüber die jetzt geltende Bestimmung des §. 17 der N. J.). Nebstdem sind sie darüber handgelübdlich zu verpflichten, daß sie nur die tarifmäßige Quantität brauen, nur reines Gerstenmalz verwenden. — Den Brauberechtigten ist nicht gestattet, den Werkführern und ihren Gehülfen als Lohn einen Antheil an dem Gebräu zuzusichern (M.-E. v. 7. Nov. 1842), der Lohn ist daher in Geld auszuzahlen. — Es bleibt den Berechtigten unbenommen, sich zu einem gemeinschaftlichen Sud zu vereinigen, wenn Malz und Hopfen in Qualität den bestehenden Bestimmungen entspricht, und dies von dem hierauf zu verpflichtenden und dafür verantwortlichen Werkführer anerkannt wird. — Die M.-E. vom 19. Juli 1844 hatte bestimmt, daß zur Ausübung des Schenkrechts Lizenz erforderlich sei, nach §. 79 der N. J. ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Magistrat) hiezu erforderlich. — Das Gastzimmer ist vom Wohn- und Arbeitszimmer und von der Werkstätte getrennt zu halten. Von der jedesmaligen Eröffnung und Schließung der Schenke ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die obrigkeitlich zu genehmigenden Schenklokalitäten dürfen nicht zur Ausübung häuslicher oder gewerblicher Arbeiten, noch zum Aufenthalt der Kinder benützt werden (M.-E. v. 7. Nov. 1842 und v. 19. Juli 1844). In Bezug auf das Brauen und Tarifmäßigkeit, das Verleitgeben des Bieres, auf Einhaltung der Biertare und Alterirung des Bieres, Polizeistunde, Fremdenpolizei, Besuch der Lokalitäten seitens der schulpflichtigen Jugend gelten die nämlichen Vorschriften, wie für concessionirte Bräuer und Schenkwirthe.

Zu §. 82. Art. 207 des P. Str. G. B. Abs. 3 u. 4: — Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Last-

ladern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

§. 83.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weitern Beschränkungen als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden. [1])

Die concessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen [2])

---

trägern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind. — An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Nicht zu übersehen ist, daß die oben angeführten Beschäftigungen zwar der Regelung der Gemeindebehörde 2c. 2c. unterworfen werden können, aber nicht müssen.

Zu §. 83. [1]) Art. 209 des P. Str. G. B. Abs. 2 und 3: Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden. — Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Dem Handel mit Vieh 2c. 2c. gleich zu behandeln ist derjenige mit Häuten und Fellen einheimischer Thiere. M. E. und H. M. E. vom 13. Nov. 1861.

[2]) Ausgenommen diejenigen Erwerbsarten, welche eine besondere Bewilligung der Behörde bedürfen und welche der Regelung der Gemeindebehörden 2c. 2c. unterworfen sind, denn diese zählen nicht zu den freien Erwerbsarten im eigentlichen Sinn, wie aus der Definition des §. 78 erhellt, woselbst sie ausdrücklich von den letzteren abgeschieden werden.

setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Lizenz-Scheins voraus. [3])

---

[3]) An diesem Ort wird es nothwendig, den Begriff der Lizenz nach der A. J. und N. J. festzustellen. Die A. J. §. 168 bedingte den Betrieb einer freien Erwerbsart von Lösung eines Lizenzscheines dann, wenn dieser Betrieb den Nachweis der Befähigung voraussetzt, wenn Jemand auf Grund desselben die Bestimmung des §. 6 des Heimathsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 (jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind) für sich in Anspruch nimmt, wenn der Betrieb in einem offenen Laden oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehülfen betrieben werden will, endlich wenn noch concessionirte Meister eines freigegebenen Gewerbes vorhanden sind. Nach der N. J. setzt der gewerbsmäßige Betrieb jeder freien Erwerbsart, wenn sie nicht von einem Concessionisten geschieht und zugleich mit dessen Gewerbe verwandt ist, die Lösung eines Licenzscheines voraus. Hierin läge offenbar eine größere Einengung, als die A. J. sie hatte, wenn nicht die Licenzirung der N. J. etwas ganz Anderes bedeutete als die der A. J. Letztere war widerruflicher Natur und konnte jederzeit aus „polizeilichen Rücksichten" wieder entzogen werden, die Ertheilung des Licenzscheines setzte den Nachweis der erfüllten Schulpflicht und einen ungetrübten Leumund voraus (§. 169); erstere erfordert nur ein Gesuch mit Angabe der Personalien und — in einzelnen Fällen — den Nachweis der Befähigung (§. 85 der N. J.); ist der Betrieb nicht an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft, oder sind diese erfüllt und steht dem Aufenthalt des Bewerbers am gewählten Ort kein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Weg, so darf die Ausfertigung des Licenzscheines nicht verweigert werden (§. 86). In Art der Ausübung stehen die Unternehmer freier Erwerbsarten vollkommen den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern gleich (§. 87); die Berechtigung erlischt unter denselben Voraussetzungen wie die persönliche Concession nach Art. 6 des Gew.-Ges. (§. 88).

Aus der Vergleichung ergibt sich eine principielle Verschiedenheit sowohl in den Voraussetzungen der Ertheilung als der Ausübung der Licenz, als in der Erlöschung derselben — kurz es sind zwei vollkommen und gründlich verschiedene Institute. Die Schrift „Beleuchtung ꝛc. ꝛc." bemerkt deßhalb S. 73, man habe nur den Namen Licenz wählen müssen, weil ihn das P. Str. G. B. gebraucht. Gleichwohl existirt etwas der Licenz nach A. J. Aehnliches noch fort in Gestalt derjenigen Erwerbsarten, welche nach §. 79 von der Bewilligung der zuständigen Behörde abhängen, denn diese sind widerruflich, wie jene Licenzen der A. J., die Unternehmer solcher Erwerbsarten daher größeren Beschränkungen unterworfen, als die freier Erwerbsarten, insbesondere auch in Bezug auf Art und Umfang der Ausübung ihrer Befugnisse. Zwischen den letzteren und ersteren stehen rücksichtlich der Zugänglichkeit des Gewerbsbetriebes, der Freiheit der Bewegung innerhalb desselben, und der Stabilität einmal erworbener Befugnisse die Beschäftigungen des §. 82 der N. J.; es sind zum größten Theil vorübergehende persönliche Dienstleistungen, die einzeln gewährt keiner besonderen Erlaubniß bedürfen, organisirt jedoch, und dadurch den Ausschluß derer herbeiführend, welche nicht diesem Organismus angehören, der Regelung der Gemeindebehörden unterliegen können.

§. 84.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied. Allgemeine Bestimmungen. Befähigungsnachweis.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flössergewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich

---

Art. 208 des P. Str. G. B.: Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nach dem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann. — Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft. — Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffs in die ausschließlichen Befugnisse eines anderen Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist. — Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 93 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft. — Vorbehaltlich der Strafbestimmung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Zu §. 84. Die A. J. §. 167 forderte einen Befähigungsnachweis (durch Probe, ganz wie Abs. 4 des §. 84 der N. J.), wenn der Betrieb durch einen Nichtbefähigten in sanitätspolizeilicher Hinsicht Bedenken erregt, ferner, wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6 des Heimathsgesetzes (s. Anm. 3 zu §. 83) auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will und Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu diesem Betriebe obwalten. Die N. J. benennt die Erwerbsarten namentlich, zu welchen Befähigungsnachweis nothwendig ist, und beugt damit jedem Mißbrauch der allzuweit gehaltenen Bestimmungen der früheren Instr. vor.

mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungs-Nachweise sich befindet.

§. 85.

Betriebsanmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung eines Lizenz-Scheines muß den Namen, das Alter, die Staatsangehörigkeit, Heimath, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Zu §. 85. Mit dem Gesuch um Ertheilung einer Lizenz oder um Bewilligung des Betriebs der in §. 79 enthaltenen Erwerbsarten, dann auf Grund der nach §. 82 der Regelung durch Gemeindebehörden ꝛc. ꝛc. unterworfenen Erwerbszweigen wird wohl in den seltensten Fällen sofort die Ansäßigmachung angestrebt werden wollen, denn an sich begründet die Befugniß zur Ausübung dieser Erwerbsarten keinen gesetzlichen Ansäßigmachungstitel, sondern nur insoferne ihr Betrieb einen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand bietet (Ziff. IV. §. 2 des Ans.-Ges.). Da bei den eigentlich freien Erwerbsarten die Concurrenz eine unbegrenzte ist, Befähigungsnachweis nur bei einigen wenigen Arten, Betriebskapital gar keines erfordert wird, bei den Gewerben des §. 79 die Widerruflichkeit der Bewilligung von vorneherein die Nachhaltigkeit des Nahrungsstandes in Zweifel stellt, endlich für die Beschäftigungen des §. 82 alle Unsicherheiten der beiden vorigen mit Ausnahme der unbeengten Concurrenz gelten und dabei noch der Mangel jener Garantie für die Fortgewährung der Befugnisse vorhanden ist, wie sie der §. 88 für die freien Erwerbsarten gibt, so fehlen der zuständigen Behörde alle sicheren Anhaltspunkte zur Beurtheilung, ob die Grundlage der Ziff. IV. §. 2 des Ans.-Ges. bei neuen Unternehmungen von nichtconcessionirten und freien Gewerben vorhanden oder in sicherer Aussicht steht. Denkbar bleibt es jedoch immer, daß bei gewissen localen und persönlichen Verhältnissen der Nahrungsstand schon bei Verleihung der Befugniß zur Ausübung als vollständig und nachhaltig gesichert erscheint.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86.

Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbs-Polizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist,[1]) nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Lizenz-Scheines nicht verweigert werden.

Ist dies der Fall oder wird nach längerem Betrieb die Ansäßigmachung nachgesucht, so hat nach Abs. 4 Ziff. 11 der M. E., F. M. E. u. H. M. E. vom 28. Mai 1862 der Bewerber zur Begründung seines Gesuches das rentirende Verhältniß, nämlich den Betrieb durch Vorlage der obrigkeitlichen Bewilligung, des Lizenzscheines, und die Größe seines gegenwärtigen (oder sicher zu erwartenden) Einkommens nachzuweisen, ferner diejenigen Belege beizubringen, welche geeignet sind, den Beweis seines nachhaltigen und dauernden Nahrungsstandes zu liefern. Das Instruktionsverfahren ist ganz dem für Gesuche um Ansäßigmachung auf persönliche Concessionen conform, nur daß keine Vernehmung der Mitbewerber um die gleiche Erwerbs-Lizenz oder Bewilligung stattfindet, daß ferner den Gemeinden das unbedingte Veto zukommt, welches Versagungsrecht übrigens durch die nämlichen Gemeindebehörden geübt wird, denen es bei Ansäßigmachungen auf Concessionsgewerbe zusteht. Im Uebrigen gilt Alles, was oben von der letzteren hinsichtlich der Instruktion gesagt ist, analog bei Ansäßigmachung auf nichtconcessionirte Gewerbe und freie Erwerbsarten.

Zu §. 86. [1]) Hierher gehört z. B. die Erledigung baupolizeilicher Anstände, die Erfüllung jener Bedingungen, welche an Errichtung ausdünstender oder gefährlicher Unternehmungen geknüpft werden (vergl. §. 84 Abs. 2 mit §. 55 und 74).

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeindebehörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebes aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.[2])

§. 87.

Umfang eines freien Gewerbes.

Der ausgefertigte Lizenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

---

[2]) Dieser Absatz und Abs. 2 desſ. §. charakterisiren recht deutlich den Unterschied zwischen dem Standpunkt der A. J. und N. J.; hier die möglichste Freiheit in Anwendung der persönlichen Anlagen und Kenntnisse, ein Recht auf Erlangung der Bewilligung sie zu verwerthen, ausdrückliche Vorschriften für die Oberbehörde, nur von jenem Gesichtspunkt der thunlichsten Beförderung gewerblicher Betriebsamkeit bei Beurtheilung von an sie kommenden Beschwerden auszugehen, jeder Beschränkung, die nicht in der Gew.-Instr. Begründung findet, mit Nachdruck zu begegnen, dort eine Widerruflichkeit der einmal ertheilten Lizenz zu jeder Zeit „aus polizeilichen Rücksichten", also nicht nur auf Grund gesetzlicher oder verordnungsgemäßer Bestimmungen, sondern überall da, wo die Polizeibehörde gegründete oder ungegründete Anstände sah.

Zu §. 87. Obwohl der Ausdruck: „lediglich zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen der-

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Produktion, Absatz und Markt theilen.

§. 88.

Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen. Erlöschung des Lizenzscheines.

§. 89.

Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen. Hausarbeit.

§. 90.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben. Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

---

selbe ausgestellt ist" so verstanden werden könnte, als ob den lizenzirten Gewerbsinhabern das Niederlagsrecht nicht zugesprochen werden wollte, so widerspricht einer solchen Auffassung doch der nächste Abs. dess. §., der die Unternehmer solcher Gewerbe in der Art (also vorzüglich auch Umfang) der Ausübung den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern, besonders auch hinsichtlich des Marktes, gleichgestellt und ferner der Umstand, daß eine H. M. E. vom 14. Jan. 1859 (Samml. prinz. Erl. 2c. 2c. 1859 S. 40) es dem Sinn und Geist der alten Instruktion entsprechend findet, den Unternehmern freier Erwerbsarten Niederlagen zu gestatten. Gewiß darf nicht angenommen werden, die N. J. wolle gerade in dieser Materie, welche sie im Ganzen viel freier behandelt als die A. J., eine so gewichtige Beschränkung bisheriger Befugnisse eintreten lassen. Durch die erwähnte vollkommene Gleichstellung wird, nebenbei erwähnt, auch §. 170 der A. J. abgeändert, nach welchem der Lizenzschein zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren und Stoffen nicht berechtigte; selbstverständlich aber darf in den Niederlagen, eben so wie in denen der Concessionisten, nur mit selbstverfertigten Erzeugnissen gehandelt werden.

Zu §. 88. S. oben Anm. 2 zu §. 33.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbtreibende ist zuläßig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeitsvergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9 des Gewerbsgesetzes.*)

§. 91.

Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

---

*) Art. 9 des Gew. Ges. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiet der Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigne Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird. — Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Zu §. 91. Nach §. 172 der A. J. stund die Verleihung von Privilegien allein dem König zu.

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung, oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes steht.

§. 93.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums

---

Zu §. 92. Die A. J. §. 173 nennt die Privilegien über im Ausland gemachte Erfindungen ꝛc. ꝛc. Einführungsprivilegien, — Patente, die N. J. gibt diesen Namen auf, weil er genau betrachtet, sinnlos ist.

Zu §. 93. Die A. J. §. (174) hatte die obige Bestimmung, daß solche Privilegien nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger verliehen werden, auf die in Zollvereinsstaaten patentirten Erfindungen ꝛc. ꝛc. beschränkt, die N. J. stellt den Grundsatz allgemein auf und in der That ist nicht abzusehen, warum der außer dem Zollverein Befindliche einen Vorzug haben sollte vor dem Angehörigen eines Zollvereinsstaates.

in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 95.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenen Schaden selbst zu tragen.

§. 96.

Bewerbung. Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staats-

---

Zu §. 96. Den Abs. 1 des obigen §. bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter in Erlangung eines Privilegiums hatte die A. J. nicht.

ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97.

Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102.) auch eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch

das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

§. 99.

Verfahren. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Zu §. 99. Gemäß §. 183 der A. J. hatte auch die Nichtbeilegung der Taxe und des Stempelbetrages zur Folge, daß das Gesuch vollkommen unberücksichtigt blieb, mithin auch das Prioritätsrecht verloren ging. Das letztere wird nach dem obigen §. gewahrt, falls die Nachsendung resp. im Fall des §. 102 Abs. 4 Erlegung innerhalb des peremtorischen Termines erfolgt.

§. 100.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 101.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat. Urkunde. Zeitdauer.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 102.

Als Taxen sind zu entrichten: Taxen und Stempel.

Für ein Privilegium auf	1	Jahr	25 fl.
„ „ „ „	2	Jahre	30 „
„ „ „ „	3	„	40 „

Für ein Privilegium auf	4 Jahre	50 fl.
" " " "	5 "	60 "
" " " "	6 "	70 "
" " " "	7 "	90 "
" " " "	8 "	110 "
" " " "	9 "	130 "
" " " "	10 "	150 "
" " " "	11 "	175 "
" " " "	12 "	200 "
" " " "	13 "	225 "
" " " "	14 "	250 "
" " " "	15 "	275 "

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiums-Verlängerungs-Gesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distrikts-Polizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 103.

Umfang. Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 und ff. enthaltenen näheren Bestimmungen

---

Zu §. 103. Die oben zu §. 83 Anm. 3 aufgeführten Bestimmungen des P. Str. G. B. vertreten die Stelle des §. 197 der A. J.

dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbs-Berechtigten in Absatz zu bringen.[1])

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.[2])

§. 107.

Dispositions-Recht.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzuläßig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Zu §. 106. [1]) Diesen letzten Satz hatte die A. I. nicht. — Der Privilegieninhaber genießt demnach in Bezug auf Absatz alle Rechte der Concessionisten (denen nach der N. I. die Unternehmer nichtconcessionirter Gewerbe und freien Erwerbsarten, was den Markt betrifft, gleich stehen), insbesondere auch das Niederlagsrecht.

[2]) Die A. I. (§. 195) enthielt noch den Zusatz, daß das Gewerbsprivilegium keinen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung gebe, soweit nicht vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand durch dasselbe gegründet sei (§. 2 Ziff. IV. des Ans.-Ges.) Es befinden sich also die Privilegieninhaber in der Ansäßigmachungsfrage in gleicher Lage mit den Unternehmern nichtconcessionirter und freier Gewerbe.

§. 108.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem in §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset. Priorität.

§. 109.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen: Erlöschen.

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzuläßig gemacht hätten.

2) Wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.

5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.

6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Ausland steht, außer Wirksamkeit tritt.

7) Durch Verzicht.

8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.

9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110.

In dem Falle des §. 109 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziff. 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziff. 1 — 8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 111.

Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden. Bekanntmachung.

§. 112.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilten Gewerbs-Privilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten. Register.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 113.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt. Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen rc.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

---

Zu §. 112. Nach §. 206 der A. J. mußte ein solches Register außer bei dem Handelsministerium für alle verliehenen Privilegien auch bei den Kreisregierungen geführt werden.

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder

b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gew.-Ges.*)

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

§. 114.

1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, [1]) über den Umfang

---

*) Art. 10 des Gew.-Ges. Ziff. 2. Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien, oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet. — Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch. Ziff. 3: Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben (Art. 4), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Den allegirten Art. 4 s. oben Anm. zum vierten Abschnitt.

Zu §. 114. [1]) Art. 209 Abs. 1 des P. Str. G. B.: In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugniß den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund

oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegieninhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radizirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenständen und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der

---

der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.[2])

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.[3])

---

[2]) In diesem Absatz ist eine äußerst wichtige Aenderung für die Zeit, solange es noch Realrechte gibt, im Gegensatz zur bisherigen Praxis gegeben werden. Daß nehmlich der Besitz eines realen oder radizirten Gewerbes, wo er in Contestation gezogen wird, sei es von einem Dritten oder von der Gewerbspolizeibehörde, der richterlichen Entscheidung unterliegt, ist durch das Gesetz und alle bisherigen Vollzugsinstruktionen außer Zweifel gestellt. Allein wie die Besitzfrage hinsichtlich des Realgewerbes als Compler von Befugnissen reine Privatrechtsfrage ist, somit alle Streitigkeiten hierüber zu den Civilgerichten competiren, ebenso ist eine Beanstandung des Besitzes der einzelnen Theile dieses Complexes, also die Frage, ob eine bestimmte Befugniß dem Prätendenten zukommt, privatrechtlicher Natur, weil hier wie dort dasjenige, was die Zuständigkeit der Gerichte begründet, der Besitz ist, dagegen gänzlich gleichgültig, ob ein Stück von demselben oder ob das Ganze bestritten wird.

Diesen Grundsätzen gemäß wurde bisher die Bescheidung über den angefochtenen Umfang realer Gewerbe gleichermaßen von den Polizeibehörden den Gerichten zugestanden, wie diese ihre Competenz hiefür sich vindizirten, nunmehr aber werden derartige Streitigkeiten den Gewerbspolizeibehörden überwiesen. Das Motiv dieser ausdrücklich betonten Abänderung der Praxis liegt hauptsächlich darin, daß die in solchen Prozessen von dem Civilrichter erlassenen Erkenntnisse durch die der Staatsregierung eingeräumte Befugniß, auf der einen Seite den Umfang der einzelnen Gewerbe zu bestimmen bezw. abzuändern, auf der anderen, demjenigen eine Befugniß in Form persönlicher Concession einzuräumen, die ihm als Bestandtheil des Realrechts abgestritten ist, illusorisch gemacht werden können; die Berechtigung in dem Passus der Ziff. 2 Art. 10 des Gew.-Ges., wo die Beschlußfassung über die nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidenden Irrungen den Polizeibehörden zugewiesen ist. Die Schrift „Beleuchtung ꝛc. ꝛc." weist nach, daß nach der Intention bereits des Gew.-Ges. Streitigkeiten über den Umfang auch der Realgewerbe aus staatswirthschaftlichen Rücksichten der Verwaltungsbehörde zugewiesen werden wollten. Vgl. des Näheren die interessante Deduktion der erwähnten Schrift, S. 73 bis 80.

[3]) Ueber die Art des Verfahrens gibt die Verordn. keine näheren Aufschlüsse. Man sollte glauben, sogenannte administrativ-kontentiöse Sachen vor sich zu haben — Streitigkeiten über Gegenstände privatrechtlicher Natur, welche aus Staatsrücksichten der Austragung durch Administrativbehörden zugewiesen sind, aber es fehlt an einem Merkmal, nämlich an der civilproceßualischen Behandlung, der Verhandlungsmaxime. Die A. J. schreibt bezüglich der Privilegien (§. 202) ausdrücklich vor, die

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige[4]) Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche, die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner

---

Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungsweg zu ermitteln und herzustellen, und ebenso befiehlt sie in §. 232 bei Beschwerden über unerlaubte Gewerbsanmaßung, Pfuscherei, die Polizeibehörde habe den Thatbestand zu erheben und alles dasjenige zu verfügen, was zweckdienlich scheine, ohne Gestattung von Schriftenwechsel — will also auch hier das Untersuchungsverfahren. Die N. J. vermeidet das Eingehen in den modus procedendi, sie wiederholt den Text des Gew.-Ges. Art. 10 Ziff. 2; ohne Zweifel ist aber auch jetzt noch wie bisher ein Untersuchungsverfahren nach Art der alten Polizeiuntersuchungen in Gewerbsstreitigkeiten einzuhalten. Hätte sie ein civilprozeßuales Verfahren mit der Verhandlungsmaxime einführen wollen, so hätte sie dieß ausdrücklich sagen und näher bestimmen müssen, die Aenderung wäre viel zu wichtig, als daß man sie stillschweigend übergehen konnte; doch fällt es immerhin auf, daß die N. J. die Charakterisirung des Verfahrens unterläßt, auch nicht auf den Fortbestand des bisherigen hinweist und mit Umgehung der jedes Mißverständniß ausschließenden Bezeichnung der A. J. den vagen Ausdruck des Gew.-Ges. wählt. Die Worte „höchst summarisch" möchten ebenfalls auf den ersten Blick versuchen, an ein Civilprozeßverfahren zu denken, denn sie sind aus diesem entnommen, allein sie stehen schon im Gew.-Ges., auf eben welches hin die A. J. ein Untersuchungs-Verfahren vorschrieb.

[4]) Auch hier ist die dritte Instanz weggefallen, welche die A. J. in §. 234 als Beschwerdeinstanz nach §. 225 hatte. Gerade bei Gewerbsstreitigkeiten ist dieser Wegfall von größter Bedeutung, weil der liebe Brodneid und die strenge Abscheidung an sich verwandter Gewerbe bisher die größte Erbitterung und Eifersucht erregte, die ihre Befriedigung nur in dem sogen. Durchtreiben bis zur höchsten Instanz fand.

damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob diese aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.[5])

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.[6])

§. 115.

Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen u. Besteuerung derselben.

§. 116.

In Ansehung der den ausländischen Gewerbtreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

Ein bemerkenswerther Punkt ist noch, daß obiger §. nicht die Vorschrift des §. 233 der A. J. enthält, demzufolge Berufungen gegen Einstellung der Gewerbsanmaßung, Pfuscherei oder Eingriffe in die Gewerbsbefugnisse keinen Suspensiv-Effekt hatten (bei Streitigkeiten über Privilegien kam den Berufungen aufschiebende Wirkung vorbehaltlich der nöthigen Provisionalverfügungen zu: §. 203 Abs. 5 der A. J.). Da der Suspensiv-Effekt bei Berufungen die Regel ist, so hätte die Ausnahme vorgeschrieben werden müssen; es ist deßhalb anzunehmen, daß nunmehr allen Berufungen, sowohl bei Streitigkeiten über Gewerbe als Privilegien, aufschiebende Wirkung zukommt.

[5]) Diesen und den vorigen Absatz enthielt die A. J. nicht.

[6]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich in §. 93 der A. J., nur etwas weniger allgemein.

Zu §. 115. Art. 208 des P. Str. G. B. S. oben Anm. 3 zu §. 83.

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbserzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern, jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten, Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zuläßig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbtreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung. [1])

Zu §. 116. [1]) Die A. J. (§. 102) und die ihr nachgefolgten Vollzugsentschließungen enthalten hierüber nichts. Da einerseits eine Min. Entschl. vom 28. Okt. 1834 ausdrücklich besagte, den Gewerbsmeistern der Zollvereinsstaaten stehe das Recht nicht zu, Niederlagen von Fabrikerzeugnissen anderer Unionsstaaten zu errichten, andrerseits §. 100 der A. J. Abs. 1 den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern nur die Niederlage selbstverfertigter Erzeugnisse gestattete, endlich nach §. 102 Ziff. 2 auswärtige Gewerbsmeister nur zu offenen Meß- und Marktzeiten Handel treiben durften, so ist die Bestimmung des Abs. 4 Ziff. 2 des obigen §. der N. J. eine Aenderung der A. J. und eine erst jetzt den Ausländern gewährte Vergünstigung, jedoch beschränkt durch das Erforderniß der Reciprocität, soweit nicht Ziff. 6 eodem Platz greift.

3) den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1 — 3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlerischer Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weitern Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.[2])

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856[3]) verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtfuhrgewerbe

---

[2]) Die hier statuirte Ausnahme von der Regel der Ziff. 3 wurde schon bisher faktisch gehandhabt, freilich ohne daß man Gelegenheit gehabt hätte, sie als Ausnahme zu constatiren; es werde hier nur an die Aufstellung englischer Maschinen durch englische Techniker und deren Arbeiter erinnert, wo an das Reciprocitätsverhältniß einfach deßwegen nicht gedacht wurde, weil die Engländer ausländischer Maschinen nie bedurften.

[3]) Art. 24 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856: Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen, oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbesteuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w., sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.[4])

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 117.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der — Rechtsverhältniß.

Die Behörde, welche den Steuerbetrag festsetzt, ist das Staatsministerium der Finanzen, da nur dieses für die Steuerverhältnisse der anderen Staaten die erforderlichen Aufschlüsse in Händen hat. (S. Bocke, Commentar zum Gew.-Steuer-Gesetz Art. 24.)

[4]) Die Befreiung und die beigefügte Einschränkung stützt sich auf eine in der X. Gewerbsconferenz in Zollvereins-Angelegenheiten im Jahr 1854 getroffene Verabredung (publicirt durch F.-M.-E. und H.-M.-E. vom 12. Nov. 1860: Samml. prinzip. Erl. ꝛc. ꝛc. 1860 S. 235). Voraussetzung der Steuerfreiheit ist hiebei, daß der betreffende Gewerbtreibende in dem Lande seiner Staatsangehörigkeit die Berechtigung zu dem Gewerbebetrieb erlangt hat, die gesetzliche Gewerbesteuer oder die deren Stelle vertretende Abgabe entrichtet, in dem Lande, welchem er angehört, wohnt, und von dort aus das Frachtfuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreibt.

Zu §. 117. Aufhebung des Lehr- und Gesellenzwanges, damit auch des Aufdingens, Freisagens, der Gesellenprüfung vor der Gewerbspolizeibehörde — hierin liegt der Unterschied zwischen der A. J. und N. J. hinsichtlich der Vorschriften über das gewerbliche Hilfspersonal. Jedermann soll nach dem Prinzip der N. J. seine Kenntnisse zur Gewerbs-

Gewerbtreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

---

ausübung herholen können, wo und wie er will, er soll an keine bestimmte Zeit der Verübung mehr gebunden sein, er soll beliebig viele Gewerbe erlernen können, um die Wahl zu treffen, in welchem davon er am besten fortzukommen vermag, der Gehülfe ist jener ängstlichen Controle auf Reisen durch Abschaffung des Visirens der Wanderbücher entzogen. Dieses Prinzip ist schön und gut, es würde strikte durchgeführt, unzweifelhaft denen, welche sich dem Gewerbsstand zuwenden wollen, die größte Erleichterung in Bezug auf ihr künftiges Fortkommen, auf frühzeitige Gründung eines eigenen Herdes, und, da sie auch in späteren Jahren, wenn Neigung und Talent sich klar ausgesprochen haben, beliebig nebenbei die Vorkenntnisse zu einem zweiten und dritten Gewerbe sich erwerben könnten, ohne an Zeit und Form gebunden zu sein, eines sicheren, guten Erwerbes gewähren. Es würde dem Publikum nur von Nutzen sein, das seine Bedürfnisse von lauter solchen Gewerbsmeistern bezieht, die frei vom Zunftzopf, dem sorgfältig von Meister auf Gesellen und Lehrlinge verpflanzten Haarbeutel rücksichtlich der Produktionsart, Behandlung der Werkzeuge rc., das Gewerbe betreiben, wie es die durch mannichfaltigere Erfahrung in verschiedenen Gewerken gesteigerte technische Fertigkeit und die durch gründlichere theoretische Vorbildung während der Zeit, welche sonst in vieljähriger Lehrlingschaft mit den heterogensten Beschäftigungen nahezu vergeudet wird, gewonnene Befähigung ermöglicht. Dieses Prinzip würde endlich auch dem Staat Vortheil bringen, in dessen Interesse es liegen muß, einen intelligenten, gebildeten, rührigen Gewerbsstand zu besitzen, dem durch freisinnige Gesetze auch Freiheit der Bewegung, Entwicklungsfähigkeit und damit eine unabsehbare Quelle der Vermehrung des Nationalvermögens geboten wird.

Allein die eben aufgeführten Vortheile werden nahezu *illusorisch* durch die Bestimmungen der §. 118 und 119, dann §. 49 Abs. 3 unserer Gew.=Ordn. Hier wird vor Allem ein Lehrvertrag, wie bisher, vorausgesetzt, also wiederum — nur daß der Vertrag nicht bei der Gewerbspolizeibehörde protokollirt wird — eine ausdrückliche strenge Scheidung des Lehrstandes vom Gesellenstand. Die Folge davon wird sein, daß jeder gezwungen ist, eine förmliche Lehrlingszeit durchzumachen, gerade wie bis jetzt. Da sich hiezu nur ein ganz junger Mensch entschließen wird, so geht ein Hauptvortheil des Prinzips gänzlich verloren, daß Jemand, der einem anderen Beruf bisher oblag, denselben ohne Schwierigkeiten mit einem Gewerbe vertauschen könnte; er wird daran gehindert dadurch, daß er genöthigt ist, einen seinen Jahren, seiner sonstigen Bildung durchaus unangemessenen Stand auf Jahre hin einzunehmen und bei dieser Gelegenheit in Einen Rang hinsichtlich Behandlung, Beschäftigung und unmittelbaren Verkehr mit Knaben geworfen zu werden. — Ferner statuirt §. 118 bei Abschluß des Lehrvertrags die Bedingung einer Prüfung nach Beendigung der Lehrzeit; *nothwendige* Folge davon ist, daß kein Meister einen Gehülfen annehmen wird, der nicht ein Prüfungszeugniß aufzuweisen hat, weil derjenige, welcher ein solches nicht besitzt, die Vermuthung gegen sich haben wird, daß er nicht im Stande gewesen sei, die Prüfung zu bestehen. Was entsteht daraus? Weiter nichts als daß der ganze schöne Gedanke, es könne Jemand die Vorkenntnisse zum betreffenden Gewerbsbetrieb anderwärts als von einem concessionirten Gewerbsmeister oder neben anderen

§. 118.

Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, Lehrlingsprüfungen.

Berufsgeschäften, oder vollends ohne Anleitung durch eigene Privatübung erlernen und dann sich bei einem Gewerbsmeister als Gehülfe vervollkommnen, ungedacht bleiben muß. Wozu der Unterschied zwischen Lehrlingen und Gesellen, fragen wir. Gehülfen sind sie Beide und der Unterschied liegt nicht in dem scharf getrennten Stand, sondern in der Güte ihrer Leistungen und in der Bezahlung. — Den dritten anstößigen Punkt liefert §. 119 im Zusammenhalt mit §. 49 Abs. 3. Der erstere §. verpflichtet den Meister, dem Lehrling und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über Dauer der Lehr- und Arbeitszeit, das Betragen und die gewonnene Ausbildung auszustellen, der letztere sichert dem im treffenden Gewerbe länger Verwendeten einen Vorzug bei Concessionsverleihungen zu. Die nächste Consequenz aus diesen Vorschriften ist, daß jeder Lehrling, jeder Geselle ein solches Zeugniß verlangen wird, die zweite, daß kein Meister einen anderen Gehülfen nehmen wird, als der solche Zeugnisse produziren kann, die dritte, daß die fakultative Bestimmung eine peremtorische wird, die letzte und wichtigste aber, daß der nehmliche Grundsatz der Priorität der Bewerbung, welcher nach der A. I. galt, geradezu widersinnig ist, und durch die N. I. in obiger Form aufgehoben wurde, in anderer Gestalt mit §. 49 Abs. 3 säuberlich wieder eingeführt wird. Denn hier wie dort ist der leitende Gedanke, der Aeltere verdiene Vorzug, und nicht der Geschicktere; damit ist aber dem Publikum nicht gedient, es fragt mit Recht nicht nach den persönlichen Verhältnissen des Gewerbsmannes, sondern nach seiner Geschicklichkeit.

Zieht man aus dem Bisshergesagten das Resumé, so ergibt sich, daß die N. I. theoretisch eine wohlthätige Umgestaltung in vorwürfiger Materie angestrebt hat, praktisch aber weiter nichts erzielt als eine unwichtige, ja in mancher Beziehung schädliche Aenderung in der **Form**. Schädlich insoferne, als die Errichtung des Lehrvertrags vor der Gewerbspolizeibehörde bei vorkommenden Differenzen einen festen Anhaltspunkt für ihre Austragung gewährte, der nunmehr bei Errichtung durch rechtsunkundige, manchmal auch geradezu unfähige Personen genommen ist; schädlich ferner, als den Lehrlingsprüfungen nach jetzigem Modus die durch die Autorität der Behörde gewährte Garantie der Unpartheilichkeit abgeht, wenn diese Behörde blos leitet, nicht aber den Ausschlag in der Beurtheilung des Resultates giebt. Halbheiten sind es, diese Bestimmungen der §§. 118 und 119, welche den unseren jetzigen Verhältnissen und dem übrigen Geist der Verordnung angemessenen Inhalt des §. 117 fast vollständig annulliren — sie wären besser weggeblieben.

Es ist anzuempfehlen, daß die Lehrverträge schriftlich errichtet und außer den Hauptstipulationen über Dauer der Lehrzeit und Betrag des Lehrgeldes insbesondere darauf Bedacht genommen werde, wie es für den Fall der Auflösung des Lehrverhältnisses durch Tod oder einseitigen Austritt gehalten werden soll. Bei höheren Gewerben und bedeutendem Lehrgeld möchte es zur Sicherung beider Theile (besonders wo es Mündel betrifft wegen der obervormundschaftlichen Genehmigung) angezeigt erscheinen, den Vertrag vor einem Notar zu errichten.

Zu §. 118. Ueber die näheren Modalitäten dieser Prüfung verbreitet sich die Instr. nicht. Es wird nöthig sein, daß der Lehrmeister bei

daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

§. 119.

Lehr- und Arbeitszeugniß.

Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 120.

Reise-Legitimation und Arbeitsbücher.

Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.[1])

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben.

---

der Gewerbspolizeibehörde um einen Termin nachsucht, zu welchem von der letzteren die zwei Gewerbsmeister vorgeladen werden. Die Prüfung selbst hat nach obigem Absatz nur von diesen Meistern, nicht auch von dem Gewerbscommissär zu geschehen, dem nur die Leitung zusteht. Er hat auch keine Stimme in Bezug auf das Prüfungsresultat, desgleichen hat er nach dem Wortlaut keine Entschädigung für Mühe und Zeitaufwand zu beanspruchen. Für die Angemessenheit in Entschädigung der Gewerbsmeister mag passend die Analogie der Fähigkeitsprüfungen behufs Concessionsverleihung nach §. 13 herangezogen werden, denn es werden von dem betreffenden Commissär wie dort mehrere Prüfungen verwandter Gewerbe zusammengeworfen werden.

Zu §. 120. [1]) Die ausstellende Behörde ist die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes, nicht wie bisher die des Lehrortes, da die letztere nicht nothwendig von der Beendigung der Lehrzeit (sondern nur von der Entlassung des Lehrlings nach Art. 85 des P. Str. G. B.) Kenntniß erhält, die Heimathsbehörde aber diejenige ist, welche die Reisebewilligung ertheilt. Um ein Arbeitsbuch zu erhalten, muß sich Petent darüber ausweisen, daß er Gehilfe geworden ist, um diesen Nachweis zu bringen, bedarf er eines Zeugnisses seines Lehrherrn über bestandene Lehrzeit, es ist also das Belieben, dem §. 119 das Abverlangen eines Zeugnisses anheimgiebt, nur ein scheinbares.

Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.[2])

§. 121.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigene Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122.

Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrik-

---

Das Arbeitsbuch bleibt nach Form und Inhalt das nehmliche wie bisher, nur daß die Visa wegfallen; es gilt als Reise-Legitimation und dient zum Eintrag der Arbeits- und Betragenszeugnisse, welche letztere der amtlichen Beglaubigung durch die Lokalpolizeibehörde zwar nicht geradezu bedürfen, sie aber auch nicht gut werden entbehren können, um den Verdacht von Fälschungen abzuwenden.

[2]) Art. 78 des P. Str. G. B.: Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind. — Art. 79: Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. — Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland. — Art. 80: Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Zu §. 121 und 122. Art. 210 des P. Str. G. B.: Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheins, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherrn und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft. — Art. 211: Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl.

arbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

§. 123.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen.

Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Lizenzirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungscassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

---

oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft. — Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird. — Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Fall der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. — Art. 212: Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmaßen, oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen. — Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Ganz ähnliche Bestimmungen wie die des P. Str. G. B. enthielten die §§. 25, 33 und 34 der A. J.

Zu §. 123: Gesetz, die Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr. vom 25. Juli 1850 Art. 3: Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathsgemeinde in

§. 124.

Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend. Verwendung jugendlicher Personen.

§. 125.

Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und ihren Principalen ist Kaufmännisches Hilfspersonale.

Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathsgemeinde nicht gefordert werden. — Art. 4: Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3 bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Kranken-Verpflegungs-Beitrag bis zum Maximum von wöchentlich 3 Kreuzern zu erheben.

Eine H.-M.-E. vom 2. Jän. 1858 hatte bereits vorgeschrieben, daß die Bildung von Unterstützungsvereinen und Ersparnißkassen in Fabriken entweder gleich bei Errichtung als Vorbedingung oder als künftig zu erfüllende Bedingung in die Concessionsurkunde aufgenommen werden müsse, letzteres nehmlich dann, wenn die Fabrik noch nicht die nöthige Ausdehnung für ein solches Institut gleich am Anfang hat. So wird auch die Vorschrift des Abs. 2 obigen §. zu deuten sein; übrigens ist es nach dieser den Behörden nicht zur Pflicht gemacht, auf Bildung von derlei Vereinen und Kassen zu dringen, wie in jener H.-M.-E.

Zu §. 124. Art. 213 des P. Str. G. B.: An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Maßgebend war bisher die V. vom 15. Jan. 1840 (Regbl. 1840 S. 97, Handbibl. Bd. III. S. 149); wenn wir aber nicht sehr irren, unterliegt diese V. zur Zeit der Revision.

Zu §. 125: H.-G.-B. Buch I. Tit. 6 Art. 57: Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt. — Art. 58: Ein Handlungsgehilfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen. — Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung. — Art. 59: Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen. — In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung. — Art. 60: Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und

nach Art. 57 — 65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch. — Art. 61: Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden. — In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch zu beurtheilen. — Art. 62: Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. — Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. — Art. 63: Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht. — Art. 64: Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden: 1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht; 2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht; 3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt; 4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; 5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht; 6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt. — Art. 65: Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Der in Art. 59 Abs. 2 citirte Art. 56 des H.-G.-B lautet: Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen. — Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufhebung dieses Betriebes nicht bedungen hat. — Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Art. 63 des Einführungsges. vom 10. Nov. 1861 zum H.-G.-B.: Handelssachen sind — — 4., die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und

§. 126.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfspersonale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften enthalten ist. Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

---

sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Prinzipals Dritten verantwortlich gemacht haben.

Zu §. 126. Art. 84 des P. Str. G. B.: Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. — Art. 85: Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

V. vom 15. Juli 1862 (Reg.-Bl. Nr. 39): §. 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungs-Lehrlings 1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate, 2) dem Handelsgremium binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. §. 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer 1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion, 2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten dem Magistrate, 3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen. §. 3. Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter, haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings 1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate, 2) dem betreffenden Gewerbevereine binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. §. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7 des Gewerbsgesetzes.*)

§. 127.

Vereinszwecke.

Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbsverein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.

2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.

3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge Gesellen und Gehilfen.

4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.

---

*) Art. 7 des Gew.-Ges.: Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken unter Aufhebung aller anderen Befugnisse fort. — Die erwähnten Zwecke sind: 1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern, 2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, 3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, 4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens, 5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger. — Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur sicheren Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Gewerbe zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

5) Zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§. 128.

Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet. Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 129.

Die Vereinssprengel haben mit dem Bezirke der Distrikts-Polizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Distrikts-Polizeibehörde befinden. Sprengel.

§. 130.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt,[1]) muß dem Vereine beitreten. Beitrittspflicht.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.[2])

Zu §. 129. Die obige Anordnung hatte schon die Vollz. Instr. vom 28. Dez. 1825; die Instr. vom 17. Dez. 1853 änderte sie und gestattete in §. 107 (jedoch nur ausnahmsweise die Regel blieb) einerseits die Zusammenziehung mehrerer kleinern Distriktspolizeibezirke zu einem Vereinssprengel, sogar bis zur Ausdehnung über den ganzen Regierungsbezirk, anderseits sowohl das Fortbestehen mehrerer gegen die Instr. von 1825 vorhandener Vereine desselben Gewerbes in einem Polizeibezirk, als die Trennung eines in mehrere.

Zu §. 130. [1]) Der Ausdruck „betreiben" ist nicht im strengen Sinne persönlichen Betreibens zu verstehen, sondern faßt auch den Betrieb durch Stellvertreter, wo solcher zuläßig, in sich; dies ergibt sich aus Abs. 5, wo von Gewerbsberechtigten, die sich in Ausübung des Gewerbes vertreten lassen, als von Vereinsmitgliedern die Rede ist.

[2]) Nach der A. J. §. 124 wurde gegen Vereinsmitglieder, welche unentschuldigt von der Versammlung bleiben, mit Strafe bis zu 1 fl. 30 kr. eingeschritten; der Wegfall dieser Strafbestimmung ist nothwendige

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbtreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch der Vereins-Versammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbs gestattet ist, können [3]) sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§. 131.

Formation. Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung [1]) eines Vereins sind mindestens fünf Personen erforderlich. [2])

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbsgenossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Folge des §. 129 und der Vergrößerung der Verwaltungsbezirke, da es den Vereinsmitgliedern zu hart fallen würde, ganze Tage Zeit und Arbeit zu versäumen. Dagegen mußte auch ihre Unterwerfung unter die Beschlüsse der Anwesenden ausgesprochen werden. Es läßt sich aber wohl darüber streiten, welche Vorschrift, die des §. 129 der N. J. oder des §. 107 der A. J., den Vorzug verdient; hier kleinere Bezirke, geringere Wege, Strafen für das Nichterscheinen, daher regelmäßigeres Erscheinen, dort bedeutendere Zeit- und Arbeitsversäumniß, keine Strafe bei Wegbleiben, daher häufige Abwesenheit von den Versammlungen, Entfremdung von den Verhandlungen über die Interessen des Vereins in gewerblicher Beziehung und über die Disposition über das Vermögen, Bevorzugung der am Vereinssitz oder in nächster Nähe desselben befindlichen Mitglieder.

[3]) Sie können sich vertreten lassen, haben aber auch das Recht, selbst den Versammlungen beizuwohnen.

Zu §. 131. [1]) Das Wort „Bildung" ist ungenau; es faßt nach dem ganzen Zusammenhang Fortsetzung und Neu-Bildung in sich; es ist dies relevant im Zusammenhalt mit der A. J.

[2]) Nach §. 105 der A. J. waren zur Bildung wenigstens 12, zur Fortsetzung eines Vereines wenigstens 8 Gewerbsmeister erforderlich; aus den Vereinen, welche schon früher als zünftige Gewerbe bestunden, durfte die Fortsetzung mit einer geringeren Zahl von Mitgliedern — also auch mit weniger als 5 — gestattet werden, wenn sie nicht vorzogen einem anderen Vereine beizutreten. Nunmehr, zufolge Abs. 3 obigen §. ist dieser Beitritt nothwendig.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbsvereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten nun vereinigten Gewerbe §. 60 zu einem Gewerbs-Vereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.[3])

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbsvereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.[4])

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereinsverbande nothwendig, so wird das Aktiv- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereinsmitglieder abgetheilt.[5])

---

[3]) Gegenwärtiger Absatz 4 erfreut sich keiner besonderen Klarheit, er will besagen: Die Gewerbegruppen des §. 60 müssen je zu Einem Gewerbsverein verbunden werden, soweit und wo nicht bisher schon diese Vereinigung bestanden hat, weil sie nunmehr Ein Gewerbe bilden ꝛc. Das Wort „Hiernach" am Anfang des Satzes bezieht sich nicht nur auf den vorhergehenden, sondern auch auf den ersten und zweiten Absatz des §. Das „ihren" in dem Satz „und die in ihren Bezirken ꝛc. ꝛc." bezieht sich auf Aufsichtsbehörden.

[4]) Eine Vereinigung mehrerer Gewerbe zu Einem findet nach dem Bisherigen in folgenden 3 Fällen statt: 1) wenn in einem jetzigen Bezirksamtssprengel für ein und dasselbe Gewerbe mehrere Vereine bestehen, nach Abs. 1 unsers §.; 2) wenn in Folge der Ausnahmsbewilligung des Abs. 2 §. 105 der A. J. (s. oben Anm. 2) Vereine aus weniger als 5 Mitgliedern bestehen sollten, die sich nunmehr dem Vereine eines verwandten Gewerbes anschließen müssen, nach Abs. 2 und 3 gegenwärtigen §.; 3) wenn die in §. 60 zu Einem Gewerbe zusammengeworfenen Gruppen nicht schon zur Zeit Einen Verein bilden, nach Abs. 4 obigen §.

Wie sich übrigens die in Abs. 5 den mehreren zu Einem verbundenen Vereinen eingeräumte gesonderte Vermögensverwaltung mit den Bestimmungen der §§. 134 und 135 vereinigen läßt, besonders rücksichtlich Ziff. 2 und 3 des §. 135, ist schwer zu sagen; unzählige Streitigkeiten bei Repartition der Ausgaben sind unvermeidlich.

[5]) Nothwendig wird eine derlei Ausscheidung 1) wenn sich verwandte Gewerbe wegen mangelnder Normalzahl nach A. J. (von 12 resp. 8 Mit-

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbsvereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

---

gliedern) vereinigt oder die bestandene Vereinigung fortgesetzt haben, nunmehr aber, bei nach Abs. 2 gegenw. §. genügender Zahl von Gewerbsberechtigten eines oder mehrerer der aus obigem Grund vereinigten Gewerbe, der Regel des Abs. 1 unseres §. folgen müssen; 2) wenn eines der durch §. 60 zu Einem zusammengelegten verwandten, bisher getrennten Gewerbe in Einem Verein mit einem anderen Gewerbe befindlich ist, mit dem es der §. 60 nicht zusammengeworfen hat: z. B. Drechsler und Kammmacher haben bisher in Einem Verein gestanden, nach §. 60 bilden aber Drechsler und Schreiner jetzt Ein Gewerbe, die Drechsler müssen also aus dem Verein austreten und sich den Schreinern anschließen (unter der Voraussetzung natürlich, daß 5 gewerbtreibende Drechsler und Schreiner zusammen im Verwaltungsbezirk vorhanden sind, widrigenfalls sie sich dem verwandten Gewerbe etwa der Zimmerleute anschließen müßten); oder ein anderes Beispiel: Aus irgend einem Grunde haben sich Spängler und Schlosser zu Einem Verein verbunden, nach der N. J. gehören die Schlosser unter Ziff. 1 des §. 60, die Spängler unter Ziff. 2, sie müssen sich also trennen und dem Verein der ihnen zugehörigen Gruppe anschließen, die Schlosser der Ziff. 1, die Spängler der Ziff. 2.

Daß bei Vertheilung des Passiv-Vermögens nach der Kopfzahl die Gläubiger eines Vereines hinsichtlich der abgetrennten Glieder in schlechtere Lage versetzt werden, als die sie vorher hatten, springt in die Augen; bisher haftete ihnen die Gemeinheit (universitas) mit ihrem Vermögen für das Ganze, nunmehr jeder einzelne Abgetrennte pro rata und der zurückbleibende Verein für den Rest. In Folge dessen ist sowohl die Klagestellung erschwert, weil statt eines Beklagten zwölf oder zwanzig oder vierzig einzuklagen sind, als auch die Forderung selbst unsicherer gestellt, weil die fortlaufenden Beiträge der Corporationsmitglieder eine bestimmte Befriedigungsquelle bot, die nunmehr bezüglich der Abgetrennten weggefallen ist, als auch endlich ist die Exekution liquider Forderungen precär, weil das vertheilte Aktivvermögen in kürzester Zeit dem Privatconsum anheimfallen, auf diese Weise sich der Hand des Gläubigers entziehen kann, während das unvertheilte Vermögen des Vereins von Generation auf Generation fest verblieb. Wer dazu noch weiß, welche Anstrengungen von den Vereinsmitgliedern zur Abwendung der Exekution z. B. an der Zunftlade, nicht wegen ihres kostbaren Inhaltes sondern aus Pietät und Ehren halber, gemacht zu werden pflegen, der wird einräumen, daß es dem Gläubiger nicht gleichgültig ist, ob er die zwangsweise Beitreibung von einem Gewerbsverein oder ob er sie von einer Reihe einzelner Gewerbsmeister suchen muß. — Ebenso ist nicht zu läugnen, daß die vormaligen Mitglieder eines aufgelösten Vereines d. h. die von einem Verein unter Vertheilung von Passiven nach der Kopfzahl abgetrennten Glieder gleichfalls zu Schaden kommen, weil sich die Passiven des Vereines, dem sie bisher angehörten, einzeln auf ihren Theil zu tragen haben und nunmehr möglicherweise einem Verein zukommen, der auch Passiven hat, an denen sie ideell wie an den Aktiven partizipiren.

§. 132.

Die Gewerbsvereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt: Vertretung.

a) durch die Vereinsversammlungen,

b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

§. 133.

Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Vorsteherwahl, Amtsdauer, Wahlablehnung, Enthebung.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.[1])

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.[2])

Selbstverständlich treten die eben berührten Nachtheile für Gläubiger und Vereinsmitglieder nur dann ein, wenn von einem bisher bestandenen Verein ein Theil d. h. ein Gewerbe ausgeschieden und einem anderen Verein zugeschlagen wird; oder wenn der Verein gänzlich aufgelöst wird, weil der eine Theil dem Verein, der andere jenem zuzutheilen ist; denn wenn ein ganzer Verein mit einem anderen vereinigt wird, dann gilt die Bestimmung des Abs. 5, der zufolge Aktiv- und Passivvermögen auf denjenigen Verein übergeht, dem die ausgeschiedenen Gewerbtreibenden zugetheilt werden, und nur die Verwaltung gesondert ist.

Zu §. 133. [1]) Zufolge §. 117 Abs. 8 der A. J. genügte relative Stimmenmehrheit. — Die Wahl mußte nach Abs. 2 l. c. am Vereinsjahrstage vorgenommen werden, dies ist weggefallen. Nach der A. J. unterlag die Wahl der Vorsteher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht, die Gewählten wurden nur von dem Vereinscommissär verpflichtet (§. 117 vgl. mit §. 125 Abs. 2 der A. J.).

[2]) Die in lit. a bezeichneten waren nach der A. J. von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen; dagegen machte die Verurtheilung oder schwebende Untersuchung wegen jeden Verbrechens und Vergehens unfähig, gewählt zu werden (§. 117 Abs. 5).

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.[3])

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

§. 134.

Amtsthätigkeit.

Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsmögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

§. 135.

Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,

---

[3]) Die A. J. setzte zwar gleichfalls die Amtsdauer der Vorsteher und deren Ersatzleute auf 2 Jahre fest, schrieb jedoch vor, daß ein Jahr nach der ersten Wahl bei erfolgter Bildung eines Vereins der eine Vorsteher austrete, so daß von da an alljährlich die Erneuerung der Wahl bezüglich dessen, der 2 Jahre das Amt des Vorstehers verwaltet hatte, eintrat (§. 118). Da die N. J. diese Vorschrift nicht wiederholt, so findet künftig bei neugebildeten Vereinen der jährliche Austritt eines Vorstehers nicht mehr statt; es werden zwei Vorsteher gewählt, welche nach Verfluß von zwei Jahren alle Beide abtreten, sofern sie nicht wieder gewählt werden. Dagegen wird bei den schon jetzt bestehenden und fortbestehenden Vereinen alle Jahre nur ein Vorsteher abgehen dürfen, weil nach gegenw. Absatz des obigen §. die Amtsdauer 2 Jahre sein soll, nicht mehr und nicht weniger, also nothgedrungen der bisherige Modus fortgesetzt werden muß, wenn nicht ein Vorsteher blos 1 Jahr oder 3 Jahre fungiren soll.

Ueber die Art der Wahl sagt die N. J. nichts, es ist demnach anzunehmen, daß es freigestellt werden soll, wie die erforderliche Stimmenzahl zu eruiren sei. Die A. J. §. 117 Abs. 7 gestattete Wahlzettel oder mündliche Wahl zu Protokoll oder Akklamation.

Zu §. 134. An die Stelle des §. 119 der A. J., welcher in 14 Punkten die Thätigkeit der Vereinsvorsteher genau spezifizirte, tritt die allgemeine Bestimmung des gegenwärtigen §. und des §. 142 der N. J.

2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,
5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 136.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziff. 1 — 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissaire steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§. 137.

Zahlungen aus der Vereinscasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Auszahlungen.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

§. 138.

Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt: Vereins-Ausgaben.

Zu §. 136. Auch bei Abstimmung der Vereinssammlungen erforderte die A. J. §. 125 nur relative Stimmenmehrheit.

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

§. 139.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:
1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,

Zu §. 138. Zwei weitere Ausgabenposten hatte die A. J §. 129; nehmlich Diäten der Commissäre oder deren Stellvertreter und den Antheil an den Kosten des Gewerberathes.

Da nach der N. J. die Vereinssitze mit dem Sitz der Distrikts-Polizei-Behörde zusammentreffen müssen (§. 129 der N. J.), und für Commissionen in loco Diäten nicht passiren, so fällt diese Ziffer der A. J. nunmehr weg. Ebenso auch die Kosten des Gewerberathes, nachdem zufolge §. 149 der N. J. rücksichtlich des letzteren die V. vom 9. Aug. 1860 zu gelten hat, welche in Art. 13 sagt: Die Kosten der Wahl und der Regie eines Gewerberathes werden auf die aktiv wahlfähigen Gewerbeberechtigten des betreffenden Ortes oder Bezirkes gleichmäßig vertheilt.

4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,

5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,

6) in außerordentlichen Beiträgen von Vereinsmitgliedern.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

§. 140.

Rechnungsführer.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 141.

Jahres-Rechnung.

Jede Jahres-Rechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereinscommissärs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

§. 142.

Vereins-Angehörige.

Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

§. 143.

Beaufsichtigung.

Die Gewerbs-Vereine sind der Aufsicht und Leitung der Distrikts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbsvereinen werden von der Distrikts-Polizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereins-Commissäre müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziff. 1—6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereinscommissäre Anzeige zu erstatten.

§. 144.

Streitigkeiten in Vereinssachen.

Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Distrikts-Polizeibehörden in erster und die k. Regierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz.

Die Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

§. 145.

Gesellen-Unterstützungsvereine.

Wie die Gewerbs-Vereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

Zu §. 144. Die der Entscheidung vorgängige gutachtliche Vernehmung des Gewerberathes, welche §. 133 der A. J. verlangte, ist nunmehr aufgehoben.

Den Abs. 2 unseres §. enthält die A. J. nicht; er ist eine gedrängte Wiederholung des §. 114 Ziff. 3, Abs. 4 und 5.

§. 146.

Auflösung der Gewerbs-Vereine.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbsordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

§. 147.

Gewerbliche Associationen.

Außer den Gewerbsvereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften bestehen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

§. 148.

Handels-Innungen — Gremien.

Handlungs-Gremien.

Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127 bis 146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handelsvereine besondere Anordnungen zu erlassen.

§. 149.

Gewerb-, Fabrik- und Handels-Räthe, dann Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe, Gewerbs- u. Handels-Kammern.

An die Stelle der §§. 135—162 der Gewerbs-Instruction

Zu §. 148. Die A. J. §. 134 gebot, daß die Vereinscommissäre nur den Versammlungen beiwohnen sollten, bei welchen die in §. 126 Ziff. 1—6 (N. J. §. 135 Ziff. 1—6) aufgeführten Gegenstände berathen wurden; die N. J. will die Analogie der §§. 127—146, also auch des §. 143 in Anwendung gebracht wissen; dieser berechtigt die Vorsteher auch den übrigen Versammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. — Der Vorbehalt des Schlußsatzes des §. 148 der N. J. ist in der A. J. nicht enthalten.

vom 17. Dezember 1853 haben die Bestimmungen der k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-,

---

Zu §. 149. V. vom 16. April 1855 (Reg.-Bl. Nr. 25): I. Von den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen. Art. 1: In denjenigen größeren Orten des Regierungsbezirkes der Pfalz, in welchen sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbetreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden. — Auch kann die Bildung solcher Gewerbe-, Fabrik- oder Handesräthe für gewisse Bezirke stattfinden. — Den Fabrikanten eines Ortes oder eines Bezirkes, für welche ein Handelsrath gebildet ist, oder gebildet wird, steht es frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikrathes dem Handelsrathe anzuschließen. — Die Orte und Bezirke, für welche Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden sind, werden nach Vernehmung der Distriktspolizeibehörde und der k. Regierung, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt. — Art. 2: Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbetreibenden gewählt. — Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl sind alle Gewerbsberechtigten (Inhaber eines Gewerbs-Patentes), welche im Bezirk des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben und an Gewerbsteuer (Normal- und Betriebsteuer, jedoch mit Ausschluß der Kreisbeischläge) den Betrag von fünf Gulden entrichten. — Art. 3: Der Gewerberath besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen auf 9 oder 11 Mitglieder erhöht werden. — Gleichzeitig mit den wirklichen Mitgliedern ist eine eben so große Zahl von Stellvertretern (Ersatzmännern) zu wählen, welche im Falle des Austrittes eines Mitgliedes nach der durch die Stimmenzahl und den Wahlakt bestimmten Reihenfolge einzuberufen sind. — Art. 4: Wählbar in den Gewerberath sind alle Wahlberechtigte, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihre Gewerbe seit mindestens 3 Jahre betreiben. — Ausgenommen sind a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat, oder b) wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wird. — Art. 5: Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbe- als dem Fabrikanten- oder Handelsstande angehört, und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Klasse zu entscheiden, und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten. — Art. 6: Die Wahl ist eine direkte und geschieht unter der Leitung eines von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissärs und in Gegenwart eines von der Distriktspolizeibehörde des Wahlortes zu berufenden Wahlausschusses von fünf aktiv-wahlbefähigten Gewerbeberechtigten nach dem Ermessen eines jeden Wählers entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor dem Wahlausschusse, oder schriftlich durch Einreichung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel. — Stellvertretung bei der Wahl findet nicht statt. Der Wahlausschuß bescheidet alle Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Gegen seinen Ausspruch ist keine Berufung für den gegebenen Fall, sondern nur eine Beschwerde zur Abstellung derselben für die Folge zulässig. —

Fabrik- und Handels-Räthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., mit der durch

---

Zu einer giltigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu den Gemeindeämtern. — Art. 7: Nach Ablauf von je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. — Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, wobei den inzwischen eingetretenen Stellvertretern die Funktionszeit jener Mitglieder anzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind. — Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden. — Art. 8: Der Gewerberath hat die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen. — Der Gewerberath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern. — Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung, sowie in denjenigen Angelegenheiten vernommen werden, in welchen Gesetz oder Verordnung dessen Vernehmung vorschreiben. — Art. 9: Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahre. — Nach Ablauf des Jahres ist eine neue Wahl des Vorsitzenden vorzunehmen, wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, wenn sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören. — Zur Annahme der Stelle eines Vorsitzenden ist jedes Mitglied des Gewerberathes für ein Jahr verpflichtet. — Die Wiederwahl kann abgelehnt werden. — Art. 10: Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerberathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. — Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerberath zu verfassen und der k. Regierung, Kammer d. Innern, zur Genehmigung vorzulegen hat. — Art. 11: Dem Gewerberath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen oder andern wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestande zu verstärken. — Auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k. Regierung, Kammer des Innern, steht es zu, solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerberäthe abzuordnen, sowie es diesen Stellen unbenommen ist, jederzeit, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberathe für zweckmäßig erachten, besondere Kommissäre in die Sitzungen abzusenden. — Art. 12 Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Distriktspolizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittel-

Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

---

bar an das k. Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet. — Art. 13: Die Kosten der Wahl und der Regie eines Gewerberathes werden auf die aktiv wahlfähigen Gewerbe-Berechtigten des betreffenden Ortes oder Bezirks gleichmäßig vertheilt. — Die Mitglieder des Gewerberathes versehen übrigens ihre Funktionen unentgeltlich. — Art. 14: Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit königlicher Genehmigung den Gewerberath auflösen und seine neue Bildung anordnen. — Art. 15: Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikantenstandes des betreffenden Ortes oder des Bezirks gewählt. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber einer Fabrik oder einer Fabriks-Konzession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabriksbefugniß wirklich ausübt. — Ferner sind wahlberechtigt die stellvertretenden Direktoren und Geranten der Fabriken mit Einschluß jener von Aktien-Unternehmungen. — Art. 16: Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrik-Industrie des Bezirkes ob; er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen. — Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen. — Derselbe wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern. — Art. 17: Die Anordnungen, welche in den vorstehenden Artikeln 3, 4, 6, 7, 9—14 bezüglich des Gewerberathes gegeben sind, finden ihre gleichmäßige Anwendung auf den Fabrikrath. — Art. 18: Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtigt zu der Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsgeschäftes oder einer Handelskonzession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handelsbefugniß wirklich ausübt und an Gewerbesteuer (Normal- und Betriebssteuer, mit Ausschluß der Kreisbeischläge) den Betrag von zehn Gulden entrichtet. — Im Falle des Art. 1 Abs. 3 werden die Fabrikanten der Stadt oder des Bezirkes ganz wie Mitglieder des Handelsstandes behandelt. — Art. 19: Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen. — Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben. — Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden. — Art. 20: Die Anordnungen, welche hinsichtlich des Gewerberathes in den Artikeln 3, 4, 6, 7, 9—14 gegeben sind, finden auf den Handelsrath gleichmäßige Anwendung. — Art. 21: Den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen eines Ortes oder eines Bezirks bleibt es unbenommen, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen. — II. Von den Gewerbs- u. Handelskammern. Art. 22: Alljährlich den 15. Januar tritt am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, oder wenn eine andere Stadt des Regierungsbezirkes eine größere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des k. Staatsministeriums

des Handels und der öffentlichen Arbeiten in dieser Stadt eine Kreis-Gewerbe- und Handelskammer in Berathung. — Dieselbe wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher im Regierungsbezirke befindlicher Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet und in dem Falle, daß die Zahl der Mitglieder bei dieser Zusammensetzung 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind. — Die Vertheilung der zu Wählenden auf den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrath steht der k. Regierung, Kammer des Innern, zu. — In besonderen Fällen kann auf Anordnung oder mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch eine außerordentliche Einberufung der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer stattfinden. — Art. 23: Die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen. — Dieselbe wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren. — Dieselbe hat insbesondere einen Jahres-Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln und diesen Bericht unmittelbar an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden. — Die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Korrespondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen u. in einzelnen Fällen nothwendig scheinen. — Art. 24: Die Mitglieder der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit. — Die Wahl wird der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt. — Die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer entwirft eine der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegende Geschäftsordnung. — Die Bestimmungen des Art. 11 finden auch auf die Gewerbe- und Handelskammern Anwendung. — Art. 25: Die Abstimmung in den Sitzungen der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer hat in der Art zu geschehen, daß die anwesenden Mitglieder 1) des Gewerbe-, 2) des Fabrik- und 3) des Handelsstandes gesondert stimmen, und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit einer jeden dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist. — Wo nicht, so liegen nur gesonderte Beschlüsse des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsstandes vor. — Art. 26: Die Dauer der Versammlung soll sich nicht über 10 Tage erstrecken. — Dem k. Regierungspräsidenten steht es jedoch zu, eine ausnahmsweise Verlängerung bis 14 Tage zu bewilligen. — Eine weitere Verlängerung der Berathungen setzt die vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten voraus. — Die Berathungen können aus erheblichen Gründen zu jeder Zeit von dem k. Regierungspräsidenten eingestellt werden. — Art. 27: Die Mitglieder der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer, welche nicht dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathe des Ortes angehören und auswärts wohnen, erhalten Reise-Entschädigung und Diäten, gleich den Landrathsmitgliedern. — Die gesammte Real- und Personal-Exigenz wird auf die Kreis-, eventuell die Staatsfonds für Industrie übernommen. — Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die desfallsigen Voranschläge zu entwerfen, welche der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegen und ohne Zustimmung desselben nicht überschritten werden können. — Art. 28: Dem Staatsministerium des Handels und

der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine konzentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbe- und Handelskammer oder einzelnen Abtheilungen derselben herbeizuführen. — Die in einem solchen Falle erwachsenden Kosten an Reise-Entschädigungen, Diäten 2c. sind aus Staatsfonds zu bestreiten. — Art. 29: Die vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Die H. M. E. vom 9. August 1860 (Kreisamtsblatt der Pfalz 1860 Nr. 47) betrifft den Art. 22 der Verordnung vom 16. April 1855 und lautet: Seine Maj. der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. l. Mts. als Tag des Zusammentritts der Kreis-Gewerbe- und Handelskammern für die Folgezeit den zweiten Montag des Monats Februar jeden Jahres zu bestimmen geruht. — Diese Allerhöchste Verfügung ist durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Exemplificatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehaltes und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer.
Ausstopfer von Thieren.
Backofenmacher.
Backstein- und Ziegelbrenner.
Bandagenmacher.
Beinschwärzbereiter.
Besenbinder (Schroppenstiel- u. Stiefelholzmacher).
Bettfedernreiniger.
Bildhauer (Formschneider).
Blättersetzer für Weber.
Blasbalgmacher.
Bleicher (Leinwandbleicher).
Bleigießer, Bleiarbeiter.
Bleistift- und Bleiwaarenverfertiger.
Blitzableitersetzer.
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger.
Brillenmacher.
Liqueur-Branntweinbrenner, in so weit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken.
Brasil- und Schneeberger-, Schnupftabak-Verfertiger.
Brieftaschenmacher.
Brillengestellmacher.
Broncefarbenverfertiger.
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen.
Büchsenschäfter.
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler.
Chemiker und Camphinbereiter.

Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks.
Cigarrenmacher.
Ciseleure.
Compositions- und Dantesverfertiger.
Dachdecker (Ziegel- u. Schieferdecker).
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien denn Stroh.
Decateure.
Dochtmacher.
Dosenmacher.
Essigsieder.
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter).
Faßschwefelmacher.
Federbuschverfertiger.
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter).
Feinbäcker.
Filztuchfabrication.
Fischbeinwaarenfabrication.
Fischereigerätheverfertiger.
Feuerwerker.
Fischer.
Flachshecheln.
Flechtarbeiter.
Flößer.
Folienmacher.
Fournierschneider.
Früchteansetzer.
Futteralmacher (Scheidenmacher).
Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher.
Galanterie-, Luxus-Modeartikelverfertiger.
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner).
Geigenmacher.
Gesundheitstaffetverfertiger.
Getreideputzmühlmacher.
Gypsarbeiter, Gypsformatoren.
Gold- und Silberscheider.
Glasbläser.
Glas- und Spiegelschleifer.
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher.
Gold- und Silberspinner.
Gold- und Silbersticker.
Goldleisten- u. Rahmenverfertiger.
Die Ausführung der Gold-, Farben-, Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindruckerarbeiten.
Goldwascher.
Gummiwaarenfabrication.
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben.
Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher.

Haargeflechtarbeiter.
Handschuhmacher.
Harmonikenverfertiger.
Harzbrenner.
Hechel- und Kardätschenmacher.
Hefensieder, Preßhefenverfertiger.
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger.
Holzwerkzeugmacher.
Hornpresser.
Hosenträgermacher.
Hutformmacher.
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente u. Maschinen.
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks.
Kalkbrenner.
Kapselsteinmacher.
Karchzähnmacher.
Kartenmacher.
Kartoffel-Sago- u. Nudelbereiter.
Kattun- und Zitzdrucker.
Kautschuck-Waarenverfertiger.
Kitter.
Klaviermacher.
Klavierstiftmacher.
Klavierstimmer.
Kleiderreiniger.
Knochenmehlbereiter.
Kohlenbrenner.
Korbmacher.
Korsettenmacher.
Kranzbinder.
Krappdörrer.
Krautschneider.
Kravattenmacher.
Kummetmacher.
Kuttelfleckbereiter.
Lampenschwärzbereiter.
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen.
Leonische Waarenfabrikation.
Leimsieder.
Leistenschneider.
Lichtbilderverfertiger, Photographen.
Lichtzieher.
Linir- und Rastriranstalten.
Maßverfertiger, Maßstabmacher.
Malerleinwandbereiter.
Mangmeister.
Matratzenmacher.
Mausfallen- und Käfigmacher.
Metallbuchstabenverfertiger.
Metalldreher.
Metalldrucker.
Metallschläger.
Metallschneider.
Meubelreiniger.
Modelirer (Holzmodell-Verfertiger).

Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger.
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten.
Mützenmacher (Kappen- und Haubenmacher).
Nachtlichtmacher.
Näherinen, Weißnäherinen.
Nudelmacher.
Oblatenmacher.
Oelpressenverfertiger.
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente.
Orgelbauer.
Pantoffelmacher.
Papiermachéarbeiter.
Pappschachtelmacher.
Papp- und Cartonagearbeiter.
Paternostermacher.
Pechler.
Peitschenstielmacher.
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter.
Perlmutterarbeiter.
Pfeifenbäcker.
Pfeifenkopfschneider.
Pferdeschlächter.
Pflasterer.
Plattenleger.
Polierer.
Puppenverfertiger.
Putzdrahtverfertiger.
Putz- und Kleidermacherinen (Frauen-Putz und Frauen-Kleider).
Regen- u. Sonnenschirmmacher.
Reifschneider.
Repszeltenbereiter.
Rohrflechter.
Roßhaarbereiter.
Roßhaarbuschverfertiger.
Sackmacher.
Saitenverfertiger.
Sattelbaummacher.
Schachtelmacher.
Schellenmacher.
Schieferhauer.
Schiefertafelmacher.
Schiffer.
Schindelmacher.
Schleifer (ohne Mühle).
Schnallenmacher.
Schnitzer, Verfertiger v. Schnitzwaaren in Holz und Bein.
Schnurwirker.
Schriftgießer.
Schrot- und Zündhütchenfabrikation.
Schuhmacherwerkzeugverfertiger.
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden.
Schwefelsieder.
Seidenzwirner.
Seiden-, Spitzen- u. Shwalputzer.

Senfbereiter.
Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher.
Siegellackmacher.
Spiegelmacher.
Spiegelglasbeleger.
Spiegelglaspolirer und Frontirer.
Spiegelroller.
Spiegelbortenmacher.
Spielwaarenmacher.
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten.
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen).
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger).
Spritzenschlauchmacher.
Stärkebereiter.
Steinbrecher.
Steingutbäcker.
Steinpappeverfertiger.
Steinschleifer.
Steinschneider.
Sterbkreuzmacher.
Sticken und Häckeln.
Stiftenmacher.
Stockmacher.
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kittverfertiger.
Stricker.
Strohdecker.
Strohdeckenmacher.
Strohhutmacher.
Strohhutbleicher.
Strohwaarenverfertiger.
Stuhlsitzflechter.
Stuccaturarbeiter.
Tabakrappirer.
Tabakspinner.
Tapetenverfertiger.
Tapeten- und Plafondreiniger.
Tintenbereiter.
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren.
Uhrfedern-, Uhrgehäus- u. Zifferblattverfertiger.
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux).
Wachsbossirer und Wachsbildner.
Wachstuchverfertiger.
Wäscher, Bügler, Glanzierer.
Wagengrätzmacher.
Walker (ohne Mühle).
Wannen-, Molter- u. Backtrogmacher.
Wattmacher.
Weberei in allen Zweigen.
Wichsbereiter.
Wollschuhmacher.
Zirkelschmiede.
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher.

Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben konzessionspflichtige Gewerbe bestehen.

Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines konzessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.

Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

II.

Verzeichniß

der

nach §. 1 u. 78 der Instr. vom 21. Apr. 1862 allein noch konzessionsbedürftigen Gewerbe, mit Angabe der zur Konzessionirung kompetenten Behörde.

Zur Erklärung des nachstehenden alphabetischen Verzeichnisses mögen folgende Bemerkungen dienen:

„Magistrat, bezw. Bezirksamt," bedeutet, daß in Orten mit magistratischer Verfassung (I., II. und III. Klasse) der Magistrat, in den Landgemeinden das Bezirksamt zur Verleihung der betreffenden Gewerbskonzession kompetent ist (§. 44 der N. J., Abs. 1); wo es dagegen heißt „Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat", da gehört die Verbescheidung des Konzessionsgesuches nur in den der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten zur Kompetenz des Magistrates, in allen übrigen Städten, Märkten mit magistratischer Verfassung und ohne solche, Landgemeinden, ist das Bezirksamt zuständig (§. 44 Abs. 2). — Beigesetzt wurde überall die Behörde, an welche das Gesuch zu richten ist (§§. 45 und 41, 42).

Hinsichtlich der Wiederverleihung erledigter — realer u. persönlicher — Stellwagen- und Boten-, Bierbrauerei- u. Malzfabrik-Konzessionen, bei welchen §. 44 Abs. 2 der N. J. ausdrücklich von der Neuverleihung unterscheidet, ist, so weit sie zwischen dem 17. Dezbr. 1853 und 21. April 1862 neu verliehen worden sind, anzunehmen, daß es bei den Bestimmungen

der A. J. §. 209 bleibe, welcher die Neuverleihung der ersteren drei Konzessionen der k. Regierung, Kammer des Innern, der letzten — Malzfabrik — der k. Regierung, K. d. Finanzen, zutheilte, so daß die Wiederverleihung derlei erledigter Konzessionen der k. Regierung, K. d. J., bezw. K. d. F., zukommt. Rücksichtlich aller übrigen, nicht in §. 41, 42, 43 erwähnten, unterscheidet die N. J. nicht zwischen Wiederverleihung und Neuverleihung, es greift daher §. 44 Abs. 1 mit seinen Kompetenzbestimmungen auch bei Wiederverleihung der erledigten, unter diesem Absatz begriffenen Konzessionen Platz.

Anonyme Gesellschaft: Se. Maj. der König (Gesuch an das Staatsmin. des Handels und der öffentl. Arbeiten).

Anstreicher, s. Tüncher.

Antiquariat, s. Handel.

Apotheker: Kgl. Regierung, Kammer des Innern (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Bader: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Bäcker: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Beinringler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Bierbrauereien, neue: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

— — — Wiederverleihung erledigter Konzessionen: K. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Binder, s. Schäffler.

Blechner, s. Klempner.

Bohrschmiede, s. Schmiede.

Bortenmacher, s. Posamentirer.

Botenkonzessionen, neue: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

— — — Wiederverleihung erledigter Konzessi-

onen: K. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Böttcher, s. Schäffler.

Branntweinbrenner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Buchbinder: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Buchdruckereien, s. Vervielfältigung.

Buchhandel, s. Handel.

Büchsenmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Bürstenbinder: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Büttner, s. Schäffler.

Commanditgesellschaft auf Aktien: Se. Maj. der König (Gesuch an das Staatsmin. des Handels u. d. öffentl. Arb.).

Conditoren: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Crepinarbeiter, s. Posamentirer.

C s. auch K.

Dampfschifffahrt: Se. Maj. der König (Gesuch an das Staatsmin. des Handels und der öffentl. Arbeiten).

Detailhandel: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Drechsler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Eisenbahnen: Se. Maj. der König (Gesuch an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten).

Fabriken (mit Ausnahme der Pulvermühlen und Partikular-Malzmühlen): Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Färber: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindeb.).

Feilenhauer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Flaschner, s. Klempner.

Friseure: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Früchtenhändler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Gastwirthe: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Gelbgießer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Gerber: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Germsieder: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Geschmeidemacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Glaser: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Glockengießer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Goldarbeiter: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Goldschläger: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Grobschmiede, s. Schmiede.

Großhändler: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Gürtler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Handel mit literarischen oder artistischen Erzeugnissen: K. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Hochöfen: K. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Holzdruckereien, s. Vervielfältigung.

Hôtels garnis: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Hukler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Hufschmiede, s. Schmiede.

Hutmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Hütten- und andere Werke, welche großes Brennmaterial erheischen: K. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Juweliere: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Kaminkehrer: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Kammmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Käskäufler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Kettenschmiede, s. Schmiede.

Kleinschmiede, s. Schmiede.

Kleinuhrmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Klempner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Knopfmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Korporationen, gewerbliche: Se. Maj. der König (Gesuch an das Staatsmin. des Handels u. d. öffentl. Arbeiten).

Krämer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Kunsthandel, s. Handel.

Kupferdruckereien, s. Vervielfältigung.

Kupferschmiede, s. Schmiede.

Kübler, s. Schäffler.

Küfer, s. Schäffler.

Kürschner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Lackirer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Landboten, s. Boten.

Lebküchner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Lebzelter: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Lederer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Leihanstalten für literarische und artistische Erzeugnisse: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Lesekabinete: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Liqueurbrenner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Loderer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Lohnkutscher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Maler, s. Tüncher.

Malzfabriken, neue: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

— — Wiederverleihung erledigter Konzessionen: K. Regierung, Kammer der Finanzen, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Malzmühlen, s. Partikularmalzmühlen.

Maurer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Melber: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Messerschmiede, s. Schmiede.

Methsieder: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Metzger aller Arten: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Musikalienhandel, s. Handel.

Mühlen, s. Fabriken.

Nadler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Nagelschmiede, s. Schmiede.

Nestler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindeb.).

Obstler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Partikular-Malzmühlen: Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung, (Gesuch an die k. Regierung, K. d. F.).

Pfannenschmiede, s. Schmiede.

Pfragner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Posamentirer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Priechler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Pulvermühlen: Kgl. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Quetschmaschinen der konzessionirten Branntweinbrenner: Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung, (Gesuch an die kgl. Regierung, K. d. F.).

Riemer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Rothgerber, s. Gerber.

Rothgießer, s. Gelbgießer.

Salpetersiedereien: Kgl. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Salzstößler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Sattler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Säckler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Sägschmiede, s. Schmiede.

Schäffler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Schenkwirthschaften: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Schlosser: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Schmiede: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Schreiner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Schuhmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Schwertfeger: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Seifensieder: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Seiler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Sensenschmiede, s. Schmiede.

Silberarbeiter, s. Goldarbeiter.

Silberschläger, s. Goldschläger.

Spängler, s. Klempner.

Sporer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Stahldruckereien, s. Vervielfältigung.

Steindruckereien, s. Vervielfältigung.

Steinmetzen: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Stellwagenkonzessionen, neue: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

— — — Wiederverleihung erledigter: Kgl. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Strumpfwirker: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Tapezirer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Taschner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Töpfer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Trödler: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Tuchmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Tuchscherer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Tüncher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Uhrmacher, s. Kleinuhrmacher.

Vergolder: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse: Kgl. Regierung, Kammer des Innern, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Wachszieher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Waffenschmiede, s. Schmiede.

Wagner: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Wasenmeister: Bezirksamt, bezw. unmittelbarer Magistrat, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Wasserboten, s. Boten.

Weißgerber, s. Gerber.

Windenmacher: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Zeugschmiede, s. Schmiede.

Zimmermeister: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Zinngießer: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Zuckerbäcker: Magistrat, bezw. Bezirksamt, (Gesuch an die Gemeindebehörde).

Zuckerraffinerien, s. Fabriken.

III.

Taxen und Stempel. Steuer.

A. Taxen.

Vorbemerkung: Die Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 läßt die Taxfrage, abgesehen von den Privilegientaxen (§. 102), gänzlich außer Betracht; das Gew.-Ges. dagegen bestimmt in Art. 11: Von allen Amtshandlungen in Konzessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktbr. 1810 für Protokollareinschreibungen, Kanzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andern Verhandlungsgebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft. — Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

An die Stelle der provisorischen Taxordnung ist das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 getreten und es bedürfte nicht einmal der ausdrücklichen Vorschrift des Gewerbsgesetzes, daß Verhandlungen &c. in Gewerbssachen taxabel sind, um die übrigens nie beanstandete Taxpflichtigkeit zu finden, betrachtet man einfach den Art. 1 des Taxgesetzes, welcher alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzver-

waltung der Taxe unterwirft. Mit Gegenständen der inneren und Polizeiverwaltung haben wir hier zu thun; in erster Reihe, als Grundlage für Taxirung in Gewerbssachen, gilt daher das Taxgesetz von 1852. — Fällt es nun auf, daß die N. I. den Art. 11 des Gew.-Ges. gänzlich unberührt ließ, während sie doch alle übrigen mit Vollzugsbestimmungen versah und während zugleich gerade dieser Artikel in seinem Inhalt eine wesentliche Abänderung erlitt, so dürfte man die Erklärung hiezu vielleicht in §. 20 der Instr. vom 24. Aug. 1852 zum Taxgesetz vom 28. Mai dess. Jahres finden, wo es heißt: „Bei Beurtheilung der einzelnen Taxfälle der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, sowie bei Bescheidung deßfallsiger Taxreklamationen haben die Bestimmungen des Ges. vom 28. Mai 1852 die einzige Entscheidungsnorm zu bilden. — — — Es ist daher jeder einzelne Fall lediglich nach den Bestimmungen des Taxregulativs von 1852 zu bescheiden und sich dabei aller generellen Ausschreibungen über die materielle Anwendbarkeit der einzelnen Artikel des Gesetzes zu enthalten, weil erfahrungsgemäß derlei Ausschreibungen gerade das Gegentheil von dem Beabsichtigten hervorrufen und statt eine Erleichterung in der Gesetzesanwendung zu gewähren, Anlaß zu Mißverständnissen und Kontroversen geben." — Allein trotzdem wurde, wie in allen übrigen Zweigen der Verwaltung, so auch in Gewerbssachen wenigstens bisher eine nicht geringe Zahl einzelner genereller Entschließungen über Taxfragen erlassen, deren Gültigkeit in der Praxis außer allem Zweifel steht; sie gelten auch noch jetzt, nach Einführung der N. I., soweit sie sich mit den materiellen Bestimmungen derselben vereinigen lassen, als authentische Interpretation des Taxgesetzes für den einschlägigen Fall und mußten im Nachstehenden an zweiter Stelle ihre Berücksichtigung finden. Endlich entsteht noch die Frage, ob die wenigen Taxbestimmungen, welche die Instr. vom 17. Dez. 1853 enthält, nach der pure geschehenen Aufhebung der Instr. selbst noch fortbestehen; sie ist mit Nein zu beantworten, inso-

fern jene Bestimmungen sich auf Verhandlungen beziehen, welche durch die N. J. aufgehoben sind, aber mit Ja, soweit dieß nicht der Fall, denn nur die bisherigen Vollzugsvorschriften zum Gew.-Ges. sind aufgehoben, Taxbestimmungen dagegen sind nicht Vollzugsvorschriften zum Gew.-Ges., sondern zum Taxgesetz, gegeben bei Gelegenheit der ersteren. Uebrigens ist dieß eine nur im Vorübergehen erwähnte prinzipielle Frage ohne viel praktischen Werth, da die A. J. nur ein paar Taxvorschriften enthält, die noch dazu aus dem Taxgesetz unmittelbar ebensoleicht deducirt werden können.

Es fehlt an einer erschöpfenden Zusammenstellung der Taxvorschriften in Gewerbssachen; vielleicht daß die nachfolgende erwünscht kommt. Der eingehaltene Gang ist der, daß sub 1 die allgemeinen Bestimmungen des Taxgesetzes, sub 2 die besonderen für einzelne Fragen erlassenen generellen Entschließungen und die Vorschriften der A J. gebracht und hiebei auch einige Tax-Entschl. über Ansässigmachung und Verehelichung, soweit sie mit Gewerbskonzessionsgesuchen in Zusammenhang stehen, mit herein gezogen wurden.

1. Allgemeine Vorschriften des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

I. Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1: Alle Verhandlungen*) der Gerichte**) im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege***), sowie alle Verhandlungen der in-

---

*) Unter Verhandlungen versteht das Gesetz nicht nur das persönliche Verhandeln der Behörde mit den Parteien, sondern überhaupt jede amtliche Thätigkeit im Interesse der letzteren, also z. B. auch Beschlüsse, Zeugnisse 2c.

**) Zu bemerken ist, daß das Wort „Gerichte" nur auf die nichtstreitige Rechtspflege zu beziehen ist, nicht auch auf Verwaltung; denn hier sind auch die Gemeindebehörden zum Taxbezug für ihre Verhandlungen berechtigt.

***) Die provisorische Taxordnung von 1810, welche das Gew.-Ges. Art. 11 allegirt, handelt scheinbar blos von den Taxen für nichtstreitige Rechtspflege, worunter Gewerbssachen im eigentlichen Sinn entschieden nicht

neren, dann *) Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

Art. 2: Eine Taxe wird nicht entrichtet: 1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird**), wohin insbesondere zu zählen sind alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungskuratel; — — 3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze***) ausgesprochen ist †).

Art. 3: Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen ††) die Taxbefreiung ansprechen.

---

gehören; allein sie wurde in der Anwendung von jeher auch auf die Verwaltung ausgedehnt und das Gew.-Ges. spricht diese Anwendung auf Gewerbssachen nur speziell aus. Das Taxgesetz von 1852 zieht explicite die Verwaltung herein.

*) Gewerbssachen im strikten Sinn des Wortes (daher z. B. nicht Gewerbskonstatirung) sind Gegenstände der inneren und Polizeiverwaltung, die für letztere durch das Taxgesetz gegebenen Vorschriften sind also die in Gewerbssachen maßgebenden.

**) Demnach alle s. g. Offizialsachen. Der Begriff der Offizialsache ist durch den Gesetzestext mehr umschrieben als definirt und hat das zu manchen Zweifeln Anlaß gegeben; jedoch gerade bezüglich der Gewerbssachen weniger. Der Vortrag des Referenten in der Kammer der Abgeordneten bezeichnet als selbstverständlich, daß Verhandlungen der Leitung und Oberaufsicht der Gewerbsvereine taxfrei seien (Verhandlungen der K. d. A. v. 1852, Beil.-Bd. IV S. 45).

***) Nach §. 10 des Ges. v. 23. Mai 1846 (Ges.-Bl. 1846 S. 87) werden alle Verträge und Verabredungen der Brauer und Wirthe, welche auf die Bierabnahme Bezug haben, tax- und stempelfrei behandelt. — Alle das Feuerversicherungswesen betreffenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtliche wie außergerichtliche, sind tax- und stempelfrei. Art. 100 des Feuer-Vers.-Ges. vom 28. Mai 1852, Ges.-Bl. 1852 S. 689, und §. 119 der Instr. hiezu vom 9. Okt. 1852. — Ferner ist hier noch zu erwähnen die Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen bei Gewerbesteuer-Anlage, Art. 61 des Gew.-Steuerges. vom 1. Juli 1856, Ges.-Bl. 1856 S. 180; dann der Berichte und Entschließungen auf Gewerbesteuerreklamationen nach Fin.-Min.-Entschl. vom 16 Febr. 1853, Geret, Samml. Bd. 28 S. 7.

†) Ziffer 2 und 4 des Art. 2 haben keinen Bezug auf Gewerbssachen.

††) Die Taxbefreiung der Armenpflegen braucht nach der Praxis trotz dem dagegen sprechenden Wortlaut des Gesetzes nicht besonders nachgesucht

Art. 4: In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird*).

III. Abtheilung. Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung. Art. 41: Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen**).

II. Abtheilung. I. Taxen von Protokollen und Tagsfahrten. Art. 8: Für jedes Protokoll, das bei einer königlichen***) Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitraum als von zwei Stunden erfordert. — Art. 9: Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben. — Sind aber zu der Erledigung mehr als vier

---

zu werden, sondern wird von Amtswegen berücksichtigt. — Unter Armenpflegen sind nach den Motiven zum Taxgesetz (Verhandl. der K. d. A. Beil.-Bd. III S. 205) nur Lokal- und Distriktsarmenpflegen, nicht auch Wohlthätigkeitsstiftungen zu verstehen. — Die Taxfreiheit der Armenpflegen ist schon durch Art. 2 Ziff. 1 implicite ausgesprochen, die besondere Erwähnung in Art. 3 ist besonders für Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege wichtig und praktisch.

*) Das will in Bezug auf Gewerbswesen heißen, es sei rücksichtlich der Größe der Taxen gleichgiltig, ob sie durch amtliche Thätigkeit der Gemeindebehörde oder des Bezirksamts, oder der Regierung oder endlich des Staatsministeriums erwachsen, für alle gilt in gleicher Weise das Taxgesetz.

**) Die nach Art. 41 folgenden weiteren Bestimmungen haben keinen Bezug auf Gegenstände der inneren — und Polizeiverwaltung, sondern nur auf Finanzverwaltung. Maßgebend für das Gewerbswesen sind deßhalb nur die einschlägigen Artikel der II. Abtheilung, Abschn. I, II u. VII.

***) Bei nichtstreitiger Rechtspflege haben nur königliche Behörden zu verhandeln, bei Gegenständen der Verwaltung, insbesondere in Gewerbssachen, auch Gemeindebehörden; der Inhalt des Art. 8 u ff. ist eben laut Art. 41 nur analog hinsichtlich der Taxhöhe und des taxabeln Gegenstandes anzuwenden.

Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben*).

Art. 13: Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokolltaxe nur Einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Art. 9 u. 10 zur Anwendung kommen**). — Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokoll Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagsfahrtstaxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben***).

II. Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Korrespondenzen. Art. 15: Für einfache Berichte, Be-

---

*) Es unterliegt wohl keinem Anstand, daß die Zeitdauer geringer angegeben wird, wenn ein ungeübter Instruent unverhältnißmäßig mehr Zeit zur Aufnahme eines Protokolls bedurfte, als er brauchen sollte, wenn ihm das Geschäft geläufig wäre. Unter keiner Bedingung darf die Unbeholfenheit desselben an dem Geldbeutel der Partei ausgehen (wir haben hier vorzüglich die Instruktion durch Ortsvorsteher im Auge).

**) So, wenn mit dem Konzessionsgesuch ein Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch verbunden wird und die Braut mit ihrem Vater nebst dem eigentlichen Gesuchsteller erscheint; hier ist nur die einfache Protokollstaxe mit 36 kr. zu entrichten, falls nicht durch Kumulirung dieser verschiedenen Gesuche ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erheischt wird; es tritt dann Art. 9 in Anwendung. Art. 10 des Taxgesetzes spricht davon, wenn das Geschäft länger als einen Tag dauert; dieser Fall wird wohl nie eintreten.

***) Wenn z. B. gegen einen die Konzession gewährenden Beschluß von mehreren Mitbewerbern nach §. 52 der Gew.-Instr. die Berufung ergriffen wird, so erscheinen die einzelnen, wenn auch in Einem Protokoll niedergelegten Beschwerden, sie mögen dieselbe oder verschiedene Richtungen haben, die Komparenten mögen kollektive oder getrennte Erklärungen abgegeben haben, als getrennte Akte, — weil jeder Beschwerdeführer die Anderen mit seinem Interesse ausschließt, — und werden getrennt tarirt.

schlüsse*), Zeugnisse und Korrespondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. — Art. 16: Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten**).

Art. 18***): Vorstehende Taxen (Art. 15—17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

VII. Taxen von Abschriften, Beglaubigungen u. Vorladungen. Art. 38: Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftgebühr erhoben†). — Die Abschriftsgebühren sind der Staatskasse zu verrechnen.

---

*) Bloße Vorlageberichte, wie z. B. von der instruirenden Gemeindebehörde an das zur Verleihung einer Konzession kompetente Bezirksamt, sind unter den Berichten im Sinne des Taxgesetzes nicht verstanden, ebensowenig fallen sie unter die Beschlüsse, sie haben vielmehr taxfrei zu geschehen. Ebenso unterliegen keiner Taxe Protokollarbeschlüsse mit Verfügungen an die Kanzlei, Registratur; dann der Beschluß, es sei eine Entschließung der oberen Instanzen den Parteien zu publiziren, wenn nicht die Ausfertigung eines förmlichen Dekretes erfolgt, in welchem Falle die Dekretstaxe mit 36 kr. anfällt (cfr. Bl. f. a. Pr. Bd. II S. 371).

**) Da die Subsumtion des Taxgegenstandes unter den Gesetzesartikel in der Hand der Finanzbeamten liegt, dieser aber nur selten in der Lage wäre, die Verwicklung und Weitläufigkeit einer Sache richtig zu beurtheilen, so kann hier von einer genauen Schätzung innerhalb des Minimum von 1 fl. 30 kr. und des Maximum von 3 fl. nicht die Rede sein, sondern es sind nur diese beiden Sätze: 1 fl. 30 kr. oder 3 fl. in Anwendung zu bringen, wobei freilich die Gefahr der Mißkennung einer Arbeit auch nicht ganz vermieden werden wird.

***) Art. 17 handelt von Erhöhung der Taxe bei umfassendem Aktenstudium, historischen oder wissenschaftlichen Auseinandersetzungen auf 6 fl.

†) Wurde z. B. der Beschluß, es sei Konzessionsurkunde oder Konzessions-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Bewilligung zu ertheilen,

2. Entschließungen über einzelne Fragen.

Einschreibung der Lehrlinge in ein deßfallsiges Register der Gewerbspolizeibehörde (§. 10 u. 57 der A. J.) findet auch noch jetzt statt. Es muß wie bisher die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, Gehülfen und Gesellen nach V. vom 15. Juli 1862 (Reg.=Bl. Nr. 39) der Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden; die in Folge dieser Anzeigen nothwendige Anlegung von Registern unterliegt als reine Offizialsache keinerlei Gebühr auf Seite der Anzeigepflichtigen: H.M.E. vom 6. Aug. 1854, Samml. prinzip. Erlasse ꝛc. 1854 S. 146.

Zeugnisse bei Prüfung der Lehrlinge nach §. 17 Abs. 4 der A. J. unterlagen laut H. M. E. vom 6. Juli 1854, Samml. 1854 S. 125, der Taxpflicht nicht; nach §. 118 der N. J. ist eine Prüfung des Lehrlings nicht unbedingt nothwendig; findet sie auf Verlangen statt, so ist anzunehmen, daß wie bisher das

---

tarirt und dieser Beschluß stylisirt ausgefertigt, so darf für diese Ausfertigung nur mehr die sog. Abschriftsgebühr verrechnet werden, ohne daß man sie Originalausfertigung, Abschrift oder Auszug nennen könnte; denn eigentlich gehört die Ausarbeitung in den Beschluß selbst. Nicht selten wird aber auch der Weg eingeschlagen, daß man einen derlei Beschluß untarirt läßt als bloßen Beschluß zu den Akten, die Ausarbeitung desselben als Original betrachtet und dieses dann tarirt. Im Effekt ist es einerlei, nur darf eben wie erwähnt eine doppelte Taxe unter keiner Bedingung erhoben werden. — Berücksichtigenswerth ist auch, daß sog. einfache Protokollsabschriften auf Antrag der Parteien, obwohl sie von der verhandelnden Kommission unterfertigt werden müssen, nicht taxabel sind, sondern daß von ihnen lediglich die Abschriftsgebühr zu erheben kommt. Keiner anderen Gebühr unterliegen die s. g. beglaubigten Abschriften von Protokollen, Beschlüssen ꝛc., die eben Originalausfertigungen sind. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Abschriften liegt blos in der Form der Ausfertigung und darin, daß einfache Abschriften nur auf Antrag der Parteien, beglaubigte auch und zwar vorherrschend in Folge einer amtlichen Dekretur ausgefertigt werden. — Legalisationstaxen dürfen nur von beglaubigten Abschriften einer Privaturkunde erhoben werden. (Vgl. v. Stockar, Kommentar zum Taxgesetz in Dollmanns Gesetzgebung des Königr. Bayern seit Maximilian II., Th. II, Bd. 2, S. 490 ff.).

Vgl. zu dem Bisherigen des Näheren v. Stockar a. a. O. S. 285 bis 351, 369 bis 384, 490 bis 496, 500 bis 505 und Blätter für administrative Praxis Bd. II S. 366, Bd. IV S. 340, 344, 347, 349, Bd. V S. 289, Bd. X S. 332.

Resultat der Prüfung von den Prüfenden der Gewerbspolizeibehörde vorgelegt wird, weil der Prüfungsmodus im Allgemeinen der alte geblieben ist; auch hier bleibt das erwähnte Zeugniß taxfrei.

Arbeitsbücher der Gesellen (§. 19 der A. J.) waren gemäß F. M. E. vom 20. Febr. 1854, Samml. 1854 S. 9, nach Art. 15 des Taxges. mit 36 kr. zu taxiren. Die N. J. §. 120 schreibt vor, jeder Gehülfe habe sich mit dem „vorgeschriebenen" Arbeitsbuch zu versehen. Demzufolge hat, wo überhaupt eine Prüfung des Lehrlings vorausgegangen ist, auch der Eintrag des Resultates derselben in das Arbeitsbuch zu geschehen und muß mit 36 kr. taxirt werden.

Zeugnisse bei Arbeitsaustritt eines Gesellen wurden nach §. 31 der A. J. kostenfrei beglaubigt; wird auf Grund des §. 119 der N. J. die amtliche Beglaubigung eines solchen Zeugnisses von der orts- oder bezirkspolizeilichen Behörde begehrt, so muß sie folgerichtig auch jetzt kostenfrei geschehen.

Gewerbszeugnisse der Fabrikanten und Händler, sowie ihrer Handlungsreisenden über Entrichtung der Steuern in ihrem Lande behufs abgabenfreier Ausübung der Geschäfte, dann zum Besuch der Messen und Jahrmärkte (Formular A, B u. D der V. vom 27. Juli 1836) sind mit 36 kr. zu taxiren. Findet eine Protokollarverhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden statt, so erscheint sie als Offizialsache und ist taxfrei. Ueber die Legitimationsurkunden nach Prüfung des Passes und der Gewerbszeugnisse (Formular C der alleg. V.) s. oben S. 71, M. E. und H. M. E. vom 9. August 1854, Samml. 1854, S. 176.

Verhandlungen und Korrespondenzen über Aufstellung und Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten nach Art. 3 der V. vom 27. Juli 1853 unterliegen nach Art. 1 und 41 des Taxges. der Taxe; Entschl. der Reg. von Oberbayern vom 3. Okt. 1855, Samml. 1855 S. 93.

Verhandlungen bei Aufstellung und Bestätigung von Agenten der in Bayern bestehenden oder ausländischen in Bayern konzessionirten Hagelversicherungsgesellschaften sind von Taxen frei; H. M. E. vom 21. Nov. 1857, Samml. 1857 S. 133, H. M. E. vom 1. Juni 1858, Samml. 1858 S. 14.

Beschlüsse über die Prüfung behufs selbstständigen Gewerbsbetriebes (A. J. §. 48 u. 59) sind nach Art. 15 des Taxges. mit 36 kr. zu taxiren; werden sie in das Arbeitsbuch eingetragen (was von der N. J. §. 11 u. 12 nicht verlangt ist) oder besonders ausgefertigt, so ist hiefür Abschriftsgebühr von 6 kr. gemäß Art. 38 des Taxges. zu erheben; cfr. H. M. E. vom 18. Apr. 1854, Samml. 1854 S. 70.

Religions-, Schul-, Leumunds-, Impfscheine, wo mit Gesuchen um Bewilligung des Gewerbsbetriebes zugleich das Gesuch um Ansässigmachung verbunden wird (M. E., H. M. E. und F. M. E. vom 28. Mai 1862 Ziff. 2), sind taxfrei; Bl. f. a. Pr. Bd. II S. 371, F. M. E. vom 13. Mai 1856, Samml. 1856 S. 20, Entschl. der Reg. v. Oberbayern vom 25. Nov. 1858, Samml. 1858 S. 88.

Bekanntmachung der Konzessionsgesuche (§. 46 der N. J., §. 215 der A. J.) geschieht taxfrei als Offizialsache; F. M. E. vom 25. März 1837, Geret Bd. 20 S. 54.

Die Erklärungen der Armenpflege (§. 24, 47 der N. J., §. 217 Ziff. 8 der A. J.) bei Verbindung eines Ansässigmachungsgesuches mit dem um selbstständigen Gewerbsbetrieb sind taxfrei; Art. 3 des Taxges., Entschl. der Reg. v. Oberbayern vom 25. Nov. 1858 l. c.

Die Erklärungen der Gemeinde, wo mit dem Gesuch um Bewilligung des Gewerbsbetriebes das Gesuch um Ansässigmachung vereinigt wird (§. 24, 47 der N. J., §. 217 Ziff. 8 der A. J.) sind taxfrei als Offizialsache; Entschl. der Reg. v. Oberbayern vom 25. Nov. 1858 l. c.

Rekurse der Gemeinden gegen Ansässigmachungs- und Konzessionsbewilligungs-Beschlüsse (§. 52 der N. J., §. 224

der A. J.) sind taxpflichtig, wenn Abweisung erfolgt; M. E. und H. M. E. vom 7. Aug. 1854, Samml. 1854 S. 177, Entschl. der Reg. von Oberbayern vom 25. Nov. 1858 l. c.

Gewerbsverzichte (§§. 33, 40, 88 der N. J., §. 85 der A. J., Art. 6 Ziff. 2 des Gew.-Ges.) sind taxpflichtig; H. M. E. vom 30. Jan. 1855, Samml. 1855 S. 48.

Gewerbsvereine, s. oben zu Art. 2 des Taxges. erste Anmerkung.

Bierabnahme, s. oben zu Art. 2 des Taxges. zweite Anmerkung.

Verhandlungen über Gesuche um Dispensation von der Bier-Sudzeit sind nach Art. 1 des Taxges. taxpflichtig; die frühere taxfreie Behandlung der Bewilligungen dieser Gesuche ist aufgehoben; Entschl. der Reg. von Oberbayern vom 18. Febr. 1855, Samml. 1855 S. 47, F. M. E. vom 30. Nov. 1855, Samml. 1855 S. 94.

Privilegientaxen, s. §. 102 der N. J.

Gewerbsteuer- und -Reklamationsverhandlungen, s. oben zu Art. 2 des Taxges. zweite Anm.

Taxbefreiung kann auch in Gewerbssachen auf Grund notorischer oder nachgewiesener Armuth erlangt werden; (Art. 3 des Taxges., M. E., F. M. E. und H. M. E. vom 19. Dez. 1859, v. Stockar in Dollmanns Gesetzgebung 2c. Th. II Bd. II S. 545, Samml. 1859 S. 30); vgl. auch H. M. E. vom 30. Jan. 1855, Samml. 1855 S. 48.

Die Taxerhebung und Verrechnung bezüglich der bei den Gemeindebehörden in Folge von Instruktion der Konzessions- und Ansässigmachungsgesuche angefallener Taxen geschieht durch das Bezirksamt, welches die Taxen an die Gemeindebehörde abliefert; M. E., H. M. E. und F. M. E. vom 28. Mai 1862 Ziff. 29.

B. Stempel.

Für Anwendung von Stempeln überhaupt, dann insbesondere in der Verwaltung, deren einen Zweig das Gewerbswesen bildet, ist das Stempelmandat vom 18. Dez. 1812 (Reg.-Bl. 1813 Nr. 3 S. 65—92, Döllinger Verordnungen-Samml. Bd. 19 S. 176—189) und das Ges. vom 11. Septbr. 1825 (Ges.-Bl. 1825 Nr. 17 S. 175 — 190, Döllinger Bd. 19 S. 190 — 194) maßgebend; ferner aber, ergänzend und interpretirend, eine fast unabsehbare Reihe von Ministerialentschließungen. Im Nachfolgenden geben wir eine Zusammenstellung der für das Gewerbswesen wichtigen Bestimmungen in Rücksicht auf Stempelpflicht, denen sich, soweit Ansässigmachung mit der Bewilligung zum Gewerbsbetrieb zusammenhängt, auch die desfallsigen Normen, wie oben bei den Taxen, anschlossen. Die Anordnung des Stoffes geschah jedoch hier in der Art, daß erst die stempelpflichtigen Gegenstände, nach ihrem Inhalt geordnet, zusammengestellt, dann die stempelfreien in gleicher Weise behandelt wurden:

Die Stempelpflicht im Allgemeinen für Gewerbssachen ist ausgesprochen in Art. 11 des Ges. vom 11. Sept. 1825, Ges.-Bl. S. 139. Rücksichtlich der einzelnen stempelpflichtigen Akte behördlicher Thätigkeit und Gegenstände greifen folgende spezielle Vorschriften Platz.

Bei allen Eingaben der Privaten an die Administrativbehörden (also auch in Gewerbssachen) ist nach §. 7 des Stempelmandates vom 18. Dez. 1812 ein 3 kr.-Stempel zu verwenden; Bocke's Tax- und Stempelnormen, Nördlingen 1858 S. 116; von Stockar, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, Bamberg 1857 S. 536; insbesondere gilt dieß auch von Berufungsschriften: F. M. E. vom 16. Mai 1837, Geret Verordnungensammlung Bd. 20 S. 79, Bocke S. 168.

Alle Erlasse an die Gemeindebehörden in Ansässigmachungs- und Konzessionssachen, sowie die Berichte der Gemeindeverwaltungen hierin unterliegen der Stempelgebühr von 3 kr.; M. E. vom 5. Nov. 1847, Döllinger Verordnungensammlung Bd. 33 S. 75; Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 25. Nov. 1858, Samml. prinz. Erlasse ꝛc. 1858 S. 88, Bocke S. 16, v. Stockar S. 537.

Beschlüsse in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Konzessionssachen unterliegen dem 15 kr.-Stempel; auch die abweisenden, nicht ausgefertigten; einfache Abschriften derselben dem 3 kr.-Stempel: F. M. E. vom 1. Sept. 1855, Samml. 1855 S. 94, Bocke S. 15, 168, v. Stockar S. 541. — Ist jedoch zu einer Konzessionsurkunde der treffende Stempel verwendet worden, so ist zu derselben auch dann kein 15 kr.-Stempel mehr zu adkassiren, sondern er wird von dem höheren Stempel absorbirt, wenn mit dem Beschluß über Bewilligung der Konzession auch die Bewilligung zur Ansässigmachung verbunden ist: cit. F. M. E. vom 1. Sept. 1855 und F. M. E. vom 17. Febr. 1861, Samml. 1861 S. 19.

Konzessionsurkunden für den Gewerbsbetrieb unterliegen in Landgemeinden nach §. 7 IVa des Stempelmandates von 1812; Bocke S. 169, v. Stockar S. 541 dem 1 fl.-Stempel; in Gemeinden mit magistratischer Verfassung nach §. 7 Vc daselbst (Bocke S. 169, v. Stockar S. 542) dem 2 fl.-Stempel. — Handelskonzessionen, zu denen auch die Krämerskonzessionen gehören, werden ohne Rücksicht auf die Verfassung des Betriebsortes mit 2 fl.-Stempel belegt: §. 7 Vc des Stempelmandates von 1812, M. E. vom 16. Januar 1825, Döllinger Bd. 19 S. 321, Bocke S. 171, 172, von Stockar S. 542.

Privilegiumsurkunden, s. §. 102 der R. J.

Bei Konzessionsertheilung zum Bezug der Jahr- und Viehmärkte ist ein 10 fl.-Stempel zu verwenden: §. 7

VII des Stempelmandates von 1812, Bocke S. 85, v. Stockar S. 542.

Lizenzscheine, Hausir- und Landkramhandels-Patente sind auf 15 kr.-Stempeln auszufertigen: M. E. vom 15. Febr. 1839, Geret Bd. 21 S. 128; vom 23. Nov. und 13. Dez. 1839, Geret Bd. 21 S. 210; vom 30. Mai 1844, Kreisamtsblatt von Schwaben S. 520; Bocke S. 215, v. Stockar S. 539.

Zeugnisse unterliegen dem 15 kr.-Stempel nach §. 7 des Stempelmandates von 1812. — So insbesondere diejenigen über bestandene Gesellenprüfung, wenn sie besonders ausgestellt werden: F. M. E. vom 18. Apr. 1854, Samml. 1854 S. 70, Bocke S. 167; Gewerbszeugnisse der Handelsreisenden über Entrichtung der Steuern in ihrem Lande: M. E. und H. M. E. vom 9. Aug. 1854, Geret Bd. 28 S. 101, Samml. 1854 S. 176, Bocke S. 212, v. Stockar S. 539, — hinsichtlich der Legitimationsurkunden, nach Prüfung des Passes und Gewerbszeugnisses, s. dagegen oben S. 71.

Tanzmusikerlaubnißscheine werden auf 3 kr.-Stempel gefertigt: F. M. E. vom 20. März 1817, Kreisamtsblatt von Mittelfranken S. 378 und Entschl. der Reg. von Unterfranken vom 26. Febr. 1857, Samml. 1857 S. 22, Bocke S. 313, v. Stockar S. 548.

Frei von Stempelgebühr sind:

Alle Protokollarverhandlungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Konzessionssachen, insbesondere auch Publikationsprotokolle, abweisende Protokollarbeschlüsse: F. M. E. vom 14. Nov. 1836, Geret Bd. 20 S. 33; vom 29. Dez. 1836, Kreisamtsbl. v. Mittelfr. S. 2915; vom 17. Febr. 1837, Geret S. 49; Bocke S. 15, 165, v. Stockar S. 547.

Verhandlungen und Korrespondenzen bei Aufstellung und Bestätigung von Agenten der in Bayern bestehenden oder ausländischen in Bayern konzessionirten Hagelversicherungs-

Gesellschaften: H. M. E. vom 21. Nov. 1857, Samml. 1857 S. 133 und vom 1. Juni 1858, Samml. 1858 S. 14.

Gewerbsteuer-Anlage-Verhandlungen: Art. 61 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, Ges.-Bl. 1856 S. 180, Vocke S. 169.

Gewerbsteuer-Reklamationen und Nichtigkeitsbeschwerden, wenn sie zu Protokoll geschehen; dagegen schriftlich eingereicht unterliegen sie dem 3 kr.-Stempel: F. M. E. vom 16. Febr. 1853, Samml. 1853 S. 66, Vocke S. 169.

Anzeigen über Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen: H. M. E. vom 6. Aug. 1854, Samml. 1854 S. 146, Vocke S. 165; auch die gleichen Anzeigen über Gesellen und Gehülfen sind folgerichtig stempelfrei.

Zeugnisse bei Prüfung der Lehrlinge nach §. 17 Abs. 4 der A. J.: H. M. E. vom 6. Juli 1854, Samml. 1854 S. 125, Vocke S. 167, v. Stockar S. 547, wo eine derlei Prüfung nach §. 118 der N. J. überhaupt noch stattfindet.

Impfscheine: F. M. E. vom 4. April 1829, Kreis-Amtsbl. v. Schwaben S. 508, Vocke S. 192, v. Stockar S. 548.

Religions- und Schulentlaßscheine: F. M. E. vom 30. April 1842, Geret Bd. 22 S. 95, Vocke S. 270, 278, v. Stockar S. 548.

Leumundszeugnisse: F. M. E. vom 13. Mai 1856, Samml. 1856 S. 20, Vocke S. 214, v. Stockar S. 548.

Oeffentliche Bekanntmachung der Konzessionsgesuche (§. 46 der N. J.): F. M. E. vom 16. Juni 1837, Geret Bd. 20 S. 79, Vocke S. 168, v. Stockar S. 547.

Die Erklärungen der Armenpflegen bei Ansässigmachungsgesuchen: F. M. E. vom 5. Nov. 1847, Geret Bd. 24 S. 26; Entschl. der Regierung von Oberbayern vom 25. Nov. 1858, Samml. 1858 S. 88, Vocke S. 16.

Die Belege der Gewerbsvereinsrechnungen: F. M. E. vom 16. Nov. 1839, Geret Bd. 21 S. 201, Vocke S. 169, v. Stockar S. 545.

Stempelbefreiung kann auch in Gewerbs- und Ansässigmachungssachen auf Grund notorischer oder nachgewiesener Armuth erlangt werden: M. E., F. M. E. und H. M. E. vom 19. Dez. 1859, Samml. 1859 S. 30.

C. Gewerbsteuer.

Wie es unmöglich Aufgabe des vorliegenden Werkchens sein kann, eine genaue Darstellung des Systems der Gewerbsbesteuerung mit Beigabe des Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 zu bieten, einmal weil jene Materie für sich den Raum eines Buches einnehmen würde, dann aber auch, weil dieses Gesetz seit acht Jahren bereits in Anwendung ist, also wohl vorausgesetzt werden darf, daß jeder Gewerbsmann, soweit es ihn berührt, Kenntniß davon genommen hat, — so erscheint es doch auf der anderen Seite nothwendig, wenigstens die einigen Punkte zu besprechen, in welchen das veränderte Prinzip der N. J. im Vergleich zur früheren von 1853 wesentliche Aenderungen auch rücksichtlich der Steuerobjekte herbeigeführt hat oder zu haben scheint. Gewerbsteuergesetz und Gewerbsgesetz (mithin auch die zu dessen Anwendung gegebenen Vollzugsvorschriften) müssen nothwendig mit einander sich in Einklang befinden; da nun das erstere in allen Punkten so lange zu Recht besteht, bis mit Zustimmung der Kammern Modifikationen getroffen werden, so ist damit zugleich der Standpunkt der erwähnten Besprechung angezeigt, die dahin gehen muß, die prinzipiellen Aenderungen, welche die N. J. nicht nur an der früheren Instruktion, sondern sogar vielleicht auch an dem Gewerbsgesetz vorgenommen hat, soweit sie eben überhaupt auf die Gewerbsbesteuerung influenziren, dem Gewerbsteuergesetz anzupassen.

Solche Punkte nun sind die Zusammenlegung bisher getrennter Gewerbe durch §. 60 der N. J., dann die Erweiterung der Gewerbs- und Handels-Befugnisse durch die §§. 58, 59, 61—63, 66 und 67.

Als bekannt und geläufig dürfen wohl vorausgesetzt werden die Begriffe von Normal- und Betriebsanlage, die Bedeutung der Steuerklassen und deren 4 Sätze nach der Bevölkerung des Betriebsortes, die Einrichtung des Tarifes; zur näheren Information über das Besteuerungsprinzip und die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 können wir auf den trefflichen Kommentar Bocke's in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Th. II Bd. 2 S. 57—283 und die Blätter für admin. Praxis von Brater Bd. 8 S. 17 ff. verweisen.

1. Besteuerung der durch §. 60 der N. I. zusammengelegten Gewerbe.

Ohne Zweifel ist es für den Inhaber eines jener bisher getrennten, nun durch §. 60 der N. I. zusammengelegten Gewerbe, sowie für denjenigen, welcher eine derlei Konzession nach dem 1. Juli h. Js. erwirbt, eine der wichtigsten Fragen, ob und in wiefern die ihm gestattete Ausdehnung des Betriebes eine Aenderung der Steuer mit sich führt, beziehungsweise welche Steuer der Neuerwerber zu entrichten hat. Um diese Frage zu beantworten, ist vor allem zu untersuchen, was unter der Vereinigung des §. 60 zu verstehen sei, d. h. ob mit ihr eine bloße Vermischung der Befugnisse verwandter Gewerbe, oder eine äußere, wenn auch durch den Erwerb eines derselben eo ipso de jure vor sich gehende Vereinigung an sich verschiedener Gewerbe in Einer Hand, oder endlich eine vollkommene Verschmelzung vorher getrennt gedachter, geführter und klassifizirter Gewerbe (nicht blos Gewerbsbefugnisse) gewollt werde; praktisch, in Bezug auf die Steuerfrage, ausgedrückt, ob wir in jeder der Ziffern 1—11 des §. 60 mehrere getrennt nach Art. 18 Abs. 1 des Gewerbsteuerges. zu besteuernde Gewerbe, oder zwar mehrere Gewerbe — entweder zur Herstellung eines Produktes, Fabrikates, nothwendig dienende, oder in so enger natürlicher oder technischer Verbindung stehende, daß die Aus-

übung des einen die Ausübung der übrigen nach der Beschaffenheit des Geschäftes in sich begreift, — aber nach Art. 18 Abs. 2 l. c. nur nach dem Hauptgeschäft, im Zweifel nach dem höchstbesteuerten unter diesen mehreren mit Berücksichtigung des Art. 25 lit. b Abs. 1 l. c. besteuerbare, oder endlich, ob wir in ihnen je Ein Gewerbe zu erblicken haben.

Faßt man hier zuerst den Wortlaut des §. 60 ins Auge, so „vereinigt" er die fraglichen Handwerke, „je zu einem einzigen Gewerbe, und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes".

Der Ausdruck „Vereinigung zu einem einzigen Gewerbe" allein zwingt beinahe, anzunehmen, daß damit nicht bloß ein äußerer Anschluß verwandter Gewerbe zu je einer Gesammtgruppe oder eine bloße Erweiterung der Befugnisse in der Produktion gemeint sei, sondern in der That eine Neubildung (gewissermaßen eine Spezification) von Gewerben unter völliger Absorbirung der Bestandtheile, aus denen dieses Gebilde geschaffen worden ist; dazu kommt aber noch der Zusatz, daß die Vereinigung sich sowohl auf den technischen Betrieb als auf Markt und Absatz beziehe, — eine engere Vereinigung gibt es nicht, von ihr werden alle Funktionen vom Ankauf des Rohstoffes bis zum Verkauf des fertigen Produktes oder Halbproduktes erfaßt. Wollte man gleichwohl noch einen Zweifel an der Intention des §. 60 hegen und ein bloßes Konglomerat verwandter Gewerbe, oder unter Aufrechthaltung getrennter Gewerbe nur eine gegenseitige Befugnißerweiterung annehmen, wie sie schon die A. I. in §. 94 dem freiwilligen Uebereinkommen anheimstellte, so müßte er Angesichts des Abs. 3 u. 4 unseres Paragraphen schwinden, wo es heißt: „Die dermaligen Meister des einen oder des anderen der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbes (nicht: der anderen Gewerbe) umfassende Rechte. Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt." Hier wie oben wurden die vereinigten

Gewerbe als Eines behandelt, dessen Rechte eo ipso und stets miteinander als Ganzes, nie aber theilweise erworben werden können, demgemäß als selbstständige Theile nicht mehr bestehend betrachtet werden dürfen. Erhellt sonach aus dem Bisherigen, daß die Ziffern 1—11 des §. 60 je Ein Gewerbe repräsentiren, so ist damit erstens die Anwendung des Abs. 1 Art. 18 des Gewerbesteuergesetzes, gesonderte Besteuerung mehrerer Gewerbe betreffend, ausgeschlossen, zweitens die des Abs. 2 Art. 18, Besteuerung mehrerer Gewerbe als Eines, in diesem Sinne undenkbar.

Allein nun entsteht die wichtige weitere Frage, als welche Gewerbe sollen denn jene des §. 60 mit Steuer belegt werden? Die Gewerbsinstruktion hat keine Namen für sie, ein Blechnergewerbe, ein Schneidergewerbe als solches, ein Crepinarbeiter als solcher existirt nicht mehr, der Tarif kennt die Gewerbe des §. 60 nicht, er kennt blos die ehemaligen Bausteine, aus welchen sie gebildet sind. Da die Nothwendigkeit der Besteuerung feststeht, nemlich, daß die fraglichen Gewerbe besteuert werden müssen und daß sie je als Eines zu besteuern sind, und nur die Subsumtion unter die Steuergrundsätze zweifelhaft ist, so bleibt hier nichts anderes übrig, als die Analogie zu Hülfe zu nehmen: aber nicht nach Art. 6 die Analogie des Tarifs, die blos für Ausmessung der Steuer herbeigezogen werden kann, sondern die Analogie des Gesetzes selbst. Der Abs. 2 des Art. 18 bietet uns einen ähnlichen Fall und zugleich Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner analogen Anwendung auf den unsrigen, indem er vorschreibt, daß die Normal- und Betriebsanlage bei allen jenen Gewerben, welche in einer so engen, natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift, nach dem Hauptgeschäft oder im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen werden soll. Zwar setzt diese Gesetzesstelle das Vorhandensein mehrerer Ge-

werbe voraus, während wir oben gesehen haben, daß der §. 60 nur je Ein Gewerbe will — und hierin besteht eben die Unähnlichkeit beider Fälle, allein die verordnungsgemäße Intention dieser Vereinigung hindert uns doch nicht, unsere fraglichen Gewerbe wieder in die bisher bestandenen, gesonderten und gesondert ausgeübten Theile zerlegt zu denken, da sie ja in der That sehr gut jeder für sich ein Gewerbe bilden können und gebildet haben, da zudem die verschiedenen Theile auch künftig im Leben ihre Einzelnamen behalten und für sich mehr oder weniger exklusiv werden betrieben werden. Dann haben wir aber auch ganz die Voraussetzungen der Gewerbe des Abs. 2 Art. 18, eine enge natürliche und technische, im Geschäftsbetrieb auch vielfach faktisch realisirte Verbindung, denn das Vorhandensein dieser Verbindung gerade war ja die unzweifelhafte Veranlassung zu der gänzlichen Vereinigung fraglicher Gewerbe durch die Gew.-Instruktion. — Unter diesen Voraussetzungen ist die Normal- und Betriebsanlage nach dem Hauptgeschäft, in unserem Falle nach demjenigen Theil des Gewerbes, welcher vorzugsweise betrieben wird, und im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der Gewerbe, in unserem Falle nach dem höchstbesteuerten, im Tarif benannten, Theil des Gewerbes zu bemessen. Diese analoge Anwendung ist in keinem Fall gezwungen, aber sie entspricht sicher auch den Anforderungen der Billigkeit: Wird ein Theil der Gewerbsbefugnisse, welche nach §. 60 ein Gewerbe bilden, vorzugsweise betrieben, so ist es gerecht, daß dieser Theil auch die Grundlage der Besteuerung bildet, der Mitgebrauch der übrigen Befugnisse findet seine Berücksichtigung in der Betriebsanlage; werden dagegen alle Befugnisse gleichheitlich benützt, so ist es wiederum nicht unbillig, daß als Grundlage für die Steuer der Theil angenommen wird, welcher als der absolut rentabelste auch den höchsten Steuersatz hat (ist dem Betreffenden diese Anlage zu hoch, so mag er auf einen anderen Theil seiner Befugnisse zurückgreifen, der niedriger angelegt ist); werden schließlich einige der früher getrennten Gewerbe gleichheitlich vorzugsweise

betrieben, andere daneben weniger, so ist unter den ersteren, mit Ausschluß der letzteren, das nach dem Tarif höchstbesteuerte als Grundlage für Normal- und Betriebssteuer herauszugreifen (vgl. über den letzteren Grundsatz Vocke's Kommentar l. c. S. 118). — Diese analoge Anwendung der Grundsätze des Art. 18 Abs. 2 darf jedoch nicht auf Anwendung des Art. 25 lit. b Abs. 1 ausgedehnt werden, denn hier kommt eben die Verschiedenheit der Voraussetzungen und Natur beider Fälle zu erwägen. Art. 25 lit. b hat, wie Art. 18, mehrere Gewerbe im Auge, die, auch getrennt bestehend, bloß durch die technische Verbindung des Hauptgewerbes mit Nebengewerben die Rentirlichkeit des ersteren im Gegenhalt zu anderen Gewerbsgeschäften gleicher Gattung wesentlich erhöhen; in diesem Fall soll die Steuer des Hauptgewerbes einen Zuschlag von einem Viertheil bis zum ganzen Betrag der Normalanlage des Hauptgewerbes erleiden. Die Gewerbe des §. 60 dagegen sind je Eines und nicht nur technisch, sondern auch rechtlich verbunden; die Meister derselben haben nach Absatz 3 dieses Paragraphen Jeder dieselben Befugnisse, eine Vergleichung der Rentabilität ist unstatthaft, wo keiner da ist, der durch die Unmöglichkeit der Verbindung von gewissen Nebengewerben mit dem Hauptgewerbe gegenüber Anderen Schaden leiden könnte. Die Verbindung durch Herkommen schließt lit. b Abs. 1 des Art. 25 aus, aus dem Grunde, weil, wo durch Herkommen eine Verbindung verschiedener Gewerbe gestattet ist, dasselbe jedenfalls einen ganzen Ort umfassen muß und in Folge dessen eine Vergleichung mit solchen Gewerben nicht angestellt werden kann, bei welchen eine derlei Verbindung rechtlich unmöglich wäre. Wie aber das Herkommen eine Rechtsquelle für einen gewissen Ort oder Bezirk, so ist die Bestimmung des §. 60 der Instr. Rechtsquelle für das ganze dießseitige Bayern; will man demnach die Analogie der lit. b Abs. 1 des Art. 25 in dieser Beziehung ja aufrecht halten, so muß man sagen: aus dem nehmlichen Grunde, aus welchem in dieser Gesetzesstelle ihre Anwendung auf Gewerbe, welche

nach Herkommen verbunden sind, ausgeschlossen ist, muß sie auch bei den Gewerben des §. 60 wegfallen, welche durch Verordnung vereinigt sind.

Resultat: Die Gewerbe des §. 60 der N. J. werden nach dem hauptsächlich betriebenen Gewerbtheil, im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der hauptsächlich betriebenen Theile sowohl in Bezug auf Normal- als Betriebsanlage als je Ein Gewerbe zu besteuern sein, Zuschlag nach Art. 25 lit. b Abs. 1 findet nicht Statt; die Ausmessung der Steuer nach dem Tarif hat unter der Bezeichnung zu geschehen, welche der als Grundlage der Besteuerung dienende Theil des Gewerbes bisher gehabt hat.

2. Erweiterte Befugnisse der Gewerbsmeister und Fabrikanten.

a) Das Halten von Gesellen anderer Gewerbe, welches nunmehr den Gewerbsmeistern behufs der Vor- und Nebenarbeiten ihrer Erzeugnisse nach §. 59 der N. J. erlaubt ist, ändert nichts Wesentliches an den Steuerverhältnissen derselben, es werden diese Gesellen bei der Betriebsanlage berücksichtiget und die Steuer für sie nach der Normalsteuer für das eigentliche Gewerbe berechnet.

b) Den konzessionirten Gewerbsmeistern (ohne Unterschied natürlich, ob die Konzession persönlich oder auf ein Realgewerbe erlangt ist), gestattet §. 61 Abs. 4, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen und sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, also Heimarbeiter zu halten. Es ist dieß eine Neuerung und fragt sich, wie dieses Verhältniß unter das Steuergesetz zu subsumiren sei. Was zuerst die Heimarbeiter selbst betrifft, so müssen sie ohne Zweifel nach Art. 1 des Gewerbssteuergesetzes mit der Normalsteuer ihres Gewerbes, unter Umständen auch mit der Betriebssteuer belegt werden. Arbeiten sie ausschließlich für einen größeren Unternehmer, so können sie nach Art. 25 lit. a Abs. 4 eine Ermäßigung der Normal- und Betriebsanlage bis zur Hälfte des sich nach dem

gesetzlichen Tarif berechnenden Betrages ansprechen. — Werden sie als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt, so gilt für ihre Arbeitsgeber sicher auch die Bestimmung des Art. 14 Abs. 1, daß diesen ihre Heimarbeiter bei Berechnung der Steueranlage außer Ansatz zu lassen sind. Daß aber auch Abs. 2 dieses Artikels (wornach der Fabrikationsunternehmer, wenn er ausschließend oder größeren Theils zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbstständig besteuerte Meister verwendet, als Großhändler einzusteuern ist) für Gewerbsmeister nude in Anwendung gebracht werden dürfte, muß in Abrede gestellt werden; denn einmal spricht er nur von Fabrikationsunternehmern, nicht auch von größeren Unternehmern wie in Abs. 1, zu welchen auch die Gewerbsmeister gezählt werden könnten, und zweitens ist der Sprung von der Einsteuerung als Gewerbsmeister bis zur Steuer des Großhändlers viel zu groß. Da jedoch dasselbe Prinzip, welches die Erhöhung bezüglich des Fabrikunternehmers herbeigeführt hat, nehmlich daß derselbe nicht steuerfrei für seine Arbeiter ausgehen soll, während er in keiner Weise den letzteren ihre Gewerbssteuer ersetzt, auch für die Gewerbsmeister gilt, welche sich der Heimarbeiter vorzugsweise bedienen, so scheint es auch billig, für diese analog der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 eine Steuererhöhung eintreten zu lassen, welche füglich darin bestehen könnte, daß man sie nicht als Gewerbsmeister, sondern als Fabrikanten belegt. Gerade diese Steigerung befürwortet sich durch die Aehnlichkeit mit Fabrikunternehmern, denen sie in Bezug auf Produktionsart, Beschränkung auf die Erzeugnisse ihres Gewerbes und prävalirende Betonung des Unternehmergewinnes sehr nahe kommen. Wo der Tarif für einzelne Erzeugnisse keine spezielle Fabrikart enthalten sollte, muß die Analogie des Tarifs, Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes, zu Hülfe genommen werden.

c) Nicht nur die Betriebs-, sondern auch die Handelsbefugnisse der Gewerbsmeister, wie der Fabrikanten sind erweitert worden. Die ersteren dürfen in natürlicher Folge der

Erlaubniß, Heimarbeiter zu halten, auch die von diesen gefertigten Erzeugnisse und zwar „gleich ihren eigenen" (§. 61 Abs. 4) verkaufen; hiemit ist bereits ausgesprochen, daß der Handel mit den von Heimarbeitern gefertigten Artikeln nicht als ein solcher mit Verkaufsgegenständen angesehen werden soll, welche als nicht selbst produzirt der Handelssteuer nach Art. 19 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes für den betreffenden Artikel gesondert unterliegen, sondern als Handel mit eigenen Produkten. Umsomehr rechtfertigt sich aber bei denjenigen Gewerbsmeistern, die hauptsächlich auswärts arbeiten lassen, die höhere Einsteuerung als Fabrikanten (siehe b).

Fabrikanten und Gewerbsmeistern räumt §. 61 Abs. 7 der N. J. (jenen war es bisher ganz verboten, diesen nur so weit nicht, als die Befugniß in der Konzessionsurkunde, oder in allgemeinen Polizeivorschriften, örtlichen Gewerbsordnungen oder örtlichem Herkommen begründet war: §. 97 Abs. 9 der A. J.) die Freiheit ein, sowohl mit ihren eigenen — selbstverfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen ihrer Gewerbe überall (besser: überallhin) zu handeln. Geschieht dieß durch Verkauf im Laden, so wird unbedingt Abs. 2 des Art. 19 in Anwendung kommen müssen, denn es sind eigentliche fremde Erzeugnisse, die verkauft werden, und das ganze Verhältniß ist eben das von Art. 19 in's Auge gefaßte; die Befugniß zum Ladenverkauf existirte für die Gewerbsmeister bereits theilweise, sie ist durch die N. J. nur verallgemeinert und auf die Fabrikanten ausgedehnt worden. Der Zuschlag zur Normal- und Betriebssteuer des Handwerks- oder Fabrikgewerbes besteht in dem Viertel- bis ganzen Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten (Normal-) Steueranlage und wird für jeden einzelnen Laden besonders berechnet (l. c.).

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann nach §. 66 der N. J. Abs. 2 die Haltung m e h r e r e r Verkaufslokale gestattet werden; es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht vielleicht für den zweiten und jeden weiteren durch örtliche Gewerbs-

Ordnungen gestatteten Laden eine Steuer und zwar eine Handels-Steuer zu entrichten sei, weil Abs. 1 Art. 19 des Gewerbsteuer-Gesetzes von 1856 nur von einem Laden spricht, in Abs. 2 bei Verkauf fremder Erzeugnisse für jeden einzelnen Laden eine besondere Handelssteuer aufgelegt wird? Diese Frage muß verneint werden; die Motive zum Gewerbsteuergesetz vom Jahr 1852, welches im Wesentlichen und insbesondere mit diesen beiden Absätzen obigen Artikels, (abgesehen von einer kleinen hieher nicht bezüglichen Aenderung) in das neue Gesetz übergegangen ist, sprechen sich dahin aus, daß der Laden nur als eine eigene Art der Erwerbung von Kundschaft betrachtet werden könne, daß er nur ein äußeres Merkmal der größeren oder geringeren, schon durch die Betriebsanlage berücksichtigten Geschäftsausdehnung sei, weßhalb er nicht mehr besonders besteuert werden dürfe. Aus dem letzteren Grunde und weil selbstverständlich die in jedem Laden verwendeten Personen als Gehülfen in Ansatz zu kommen haben, kann an der Steuerbefreiung des Verkaufes der selbst oder durch Heimarbeiter gefertigten Erzeugnisse der Umstand nichts ändern, ob in einem oder in mehreren Lokalen verkauft wird; der Ladenverkauf der eigenen Produkte überhaupt soll steuerfrei sein, das ist die Intention des Gesetzes, welches nur von Einem Laden sprechen konnte, weil die Mehrheit durch Abs. 2 des §. 97 der A. I. ausgeschlossen war.

3. Erweiterung der Handelsbefugnisse.

Durch §. 63 der N. I. wird die Untereintheilung der ordentlichen (Detail-) Kaufleute nach bestimmten Klassen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speziell zugewiesenen Waarengattungen aufgehoben und jedem Detailisten das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 65, mit allen Natur- und gewerblichen Produkten und Fabrikaten im Großen wie im Kleinen Handel zu treiben und diesen auch auf Kommissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen. — Demnach giebt es nur noch Detailhändler ohne

Unterschied und im Ganzen überhaupt nur zwei Handelsgewerbe: Großhandel und Kleinhandel. Durch die ausdrücklich geschehene Aufhebung aller bisherigen Unterklassen des Detailhandels, wie sie im Tarif Nr. 343—508 verzeichnet sind, ist implicite mit ausgesprochen, daß sie sämmtlich zu einem einzigen Gewerbe verschmolzen sind und als ein einziges versteuert werden müssen; da nun die ältere Instruktion, mithin auch der Tarif, den Detailhandel mit unbestimmt vielen Waaren nicht kennt, so muß auch hier, ähnlich wie bei den Gewerben des §. 60, zur Analogie gegriffen und sich hiebei nach den Steuergrundsätzen gerichtet werden, von denen das Gewerbsteuergesetz überhaupt ausgeht. Art. 18 Abs. 3 enthält die für den Detailhandel maßgebenden Prinzipien in der Vorschrift, daß, wo Waaren von verschiedener Gattung feilgehalten werden, nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht werden, sondern, daß der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt werden solle, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bilde; im Zweifel oder soferne der Verkauf verschiedener Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben werde, sei die Anlage nach dem Satz des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen. Nimmt man von dieser Vorschrift den ersten Theil der nicht mehr angezogen werden kann, weil nur Ein Gewerbe, der Detailhandel, nach der N. J. vorhanden ist, welches als Eines nach Art. 1 zu besteuern ist, und fügt zu den Waaren, von welchen sie allein spricht, noch das Kommissions- und Speditionsgeschäft, so wird man ganz das richtige Steuerprinzip erhalten, wornach das Hauptgeschäft, im Zweifel das höchstbesteuerte der mehreren Hauptgeschäfte zur Grundlage der Normal- und Betriebsanlage dienen muß, die Nebengeschäfte bei der Betriebsbesteuerung ihre Würdigung finden. Ebensowenig aber, wie bei den Gewerben des §. 60 der Art. 25 lit. b Abs. 1 des Steuerges., kann bei dem Detailhandel der Zuschlag des Art. 25 lit. b Abs. 2 Statt finden, weil es auch hier an der

Vergleichung der Rentabilität fehlt, wo Allen gleiche Befugnisse zu Gebot stehen (s. oben 1.). Dagegen wird es durchaus keinem Anstand unterliegen, die Detailhändler unter den Voraussetzungen des Art. 25 lit. c als Großhändler nach dem Tarif zu besteuern, die Veranlassung zu dieser Bestimmung ist jetzt eben noch so vorhanden, wie zur Zeit des Gesetzes von 1856.

Zu den Befugnissen des Großhandels ist mit Aufhebung als selbstständige Gewerbe nach §. 62 der N. J. hinzugetreten der Betrieb von Kommissions-, Speditions- und Wechselgeschäften. Für den Großhandel hat der Tarif ohnedies eine einzige Rubrik; betreibt ein Großhändler auch Geschäfte der genannten Art, so kommt bei ihm das Nehmliche zur Geltung, was bei dem Detailhandel über das Besteuerungsprinzip gesagt wurde, das Hauptgeschäft dient als Grundlage, die Nebengeschäfte werden durch die Betriebssteuer mitgetroffen.

IV.

Instruktion

der

Gesuche um Bewilligung des Gewerbsbetriebes und um Ansässigmachung.

Die nachstehenden Formularien verfolgen den doppelten Zweck, dem Gesuchinstruenten an einfachen Beispielen Behelfe an die Hand zu geben und dem Gewerbsmann ein Bild von dem Verfahren in seinen Gewerbs- und Ansässigmachungsangelegenheiten zu bieten, aus dem er entnehmen kann, was von ihm nach der N. I. gefordert wird, will er mit seinem Gesuche durchdringen und sich Zeit und Mühe ersparen. In ersterer Hinsicht wurde vorzüglich auf die Anbringung von Gesuchen bei den Landgemeindebehörden reflektirt, in letzterer galt es, einige vollständig durchinstruirte Beispiele zu bringen, aus denen der Gang des Ganzen in übersichtlicher Weise erkannt werden kann; um Wiederholungen zu vermeiden, wurde in den weiteren Beispielen nur das Abweichende ausgeführt, im Uebrigen auf jene ersten verwiesen; die einzelnen Akte wurden mit kurzen Worten motivirt, wobei § den Paragraphen der N. I. bedeutet, die Seitenzahl sich auf die gegenwärtiger Handausgabe bezieht.

Das System, welches der Zusammenstellung zu Grunde gelegt wurde, ist folgendes:

A. Gesuch um Bewilligung selbstständigen Gewerbsbetriebes mit Ansässigmachung:

1) auf reale und radizirte Gewerbe,

2) auf persönliche Gewerbe.

B. Gesuch um Bewilligung selbstständigen Gewerbsbetriebes ohne Ansässigmachung:

1) Gesuch schon Ansässiger um Konzessionen,

2) Gesuch Nichtansässiger um Konzessionen ohne Ansässigkeit,

3) Gesuch um Bewilligung des Betriebes freier Gewerbe

a) von Seite konzessionirter und ansässiger Handwerker,

b) von Seite nicht konzessionirter und nicht ansässiger Personen.

C. Transferirungsgesuch:

1) persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere

a) ohne Vorbehalt der bisherigen Heimath,

b) mit Vorbehalt derselben;

2) realer Gewerbsrechte in derselben Gemeinde.

D. Gesuch um Bewilligung stellvertretender Ausübung:

1) durch Pächter,

2) durch Werkführer,

3) durch die Ehefrau oder Wittwe.

In diesem System blieb die Verehelichung, weil außer Zusammenhang mit der Gewerbsfrage, unberücksichtigt; der Vollständigkeit halber sind jedoch einige Beispiele von Gesuchen um Bewilligung des Gewerbsbetriebes und der Ansässigkeit mit Verehelichung gesondert angefügt worden.

Formularien.

A. Gesuche um Bewilligung selbstständigen Gewerbsbetriebes mit Ansässigmachung.

1) Auf reale und radizirte Gewerbe.

Gesuch. Gesuch des Glasergesellen Michael Eber um die Konzession zur Ausübung des von ihm erkauften Glaserrechtes im Dorfe Fichtenbrunn, und um die Ansässigkeit daselbst.

Protokoll.

Gegenwärtig: Fichtenbrunn, den . . . .
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Vor der Gemeindebehörde erscheint der Glasergeselle Michael Eber von Gundelsdorf, k. Bez.-Amts Rosenberg, geb. den 3. Mai 1830, und bringt vor:

Ausweislich des hiemit übergebenen Notariatsinstrumentes d. d. Culm den . . . . habe ich von der Wittwe Anna Kuhlein von hier deren Haus Nr. 14 nebst realem Glaserrechte käuflich an mich gebracht und den Kaufschilling von 2000 fl. sofort bei Abschluß des Kaufes baar erlegt.

Ich bitte nun

mir die Konzession zur Ausübung dieses realen Glaserrechtes sammt der Ansässigkeit in hiesiger Gemeinde zu ertheilen.

Die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung habe ich erfüllt und lege zum Nachweise hierüber

1) Leumundszeugniß,
2) Zeugnisse über Vollendung des vorschriftsmäßigen Schul-Unterrichts und über den Besuch des Religionsunterrichts während der Zeit der Sonntagschulpflichtigkeit,
3) Militärabschied

vor, während das gleichfalls vorgelegte

4) Prüfungszeugniß

ersehen läßt, daß ich die Prüfung in meinem Gewerbe mit gutem Erfolge bestanden habe.

Den besten Beweis dafür, daß der Betrieb des fraglichen Gewerbes meinen und meiner etwa künftigen Familie Nahrungs-

stand vollständig sichert, möchte die der Gemeinde bekannte Thatsache liefern, daß sich mein Vorgänger dadurch ein nicht unbedeutendes Vermögen erspart hat.

Es besteht in der Gegend auf einen Umkreis von 20 Stunden ausser meinem realen Glaserrecht nur noch eine Konzession, so daß nur ein schwunghafter Betrieb beider die Bedürfnisse der dichten Bevölkerung zu decken vermag.

Deßhalb glaube ich, daß mir die Gewährung meines Gesuches nicht entgehen kann.

V. g. u. u.

(L. S.) N. Gem.-Vorstand.

N. Gemeindeschreiber.

Das Gesuch mußte vor der Gemeindebehörde des Betriebsortes unter Nachweisung des rechtswirksamen Erwerbes des realen Rechtes, der Befähigung zur Ausübung desselben, der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingung zur Ansässigmachung (wie sie das Ges. v. 1. Juli 1834 §. 1 verlangt) und der Begründung des erforderlichen Nahrungsstandes angebracht werden (§. 45 S. 44, Ziff. 8 der Entschl. v. 28. Mai 1862 S. 45).

Nach Maßgabe der §§. 24 (S. 21) und 47 (S. 48), Ziff. 17—21 der Entschl. v. 28. Mai 1862 S. 48 ist dasselbe dem Gemeindeausschusse und dem Armenpflegschaftsrathe zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen und zwar in einer Ausfertigung, wie deren Erklärung auch in einem Protokoll oder Schreiben abgegeben werden kann; während in magistratischen Gemeinden Beides getrennt zu geschehen hat. Dieß geschieht

Mittheilung an den Gemeinde-Ausschuß und den Armenpflegschaftsrath.

Entweder von kurzer Hand:

Br. m. nebst Beilagen gegen Rückgabe an den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath von Fichtenbrunn mit dem Auftrage, allenfallsige Erinnerungen gegen das Gesuch des ꝛc. Eber binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Annahme stillschweigender Zustimmung vorzubringen.

Oder mittels Verfügung:

An den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath von Fichtenbrunn:

Dieselben erhalten das Gesuch des N. nebst fünf Beilagen mit der Aufforderung, ihre etwaigen Erinnerungen ꝛc. (wie oben).

Fichtenbrunn, den . . . .

(L. S.) N. Gemeindevorstand.

Die richtig erfolgte Zustellung dieser Aufforderung ist zu bescheinigen und nach §. 47 Abs. 2 (S. 48) die Bescheinigung in legaler Form zu den Akten zu bringen.

Empfangsbestätigung.

Wird hiemit bestätigt, daß das Gesuch des ꝛc. um ꝛc. nebst 5 Beilagen zur Erinnerungsabgabe am . . ten d. Mts. anher mitgetheilt wurde.

Fichtenbrunn, den . . . .

Der Gemeindeausschuß. Die Lokalarmenpflege.

(L. S.) N. (L. S.) N.

Dieselben fassen innerhalb 14 Tagen Beschluß oder geben die Aktenprodukte ohne solchen zurück.

Aeußerung des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrathes.

Protokoll.

Fichtenbrunn, den . .

Gegenwärtig:

Die Mitglieder der Lokalarmenpflege N. N.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses N. N.

Der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath dahier haben das Gesuch des ꝛc. ꝛc. in Berathung gezogen und beschließen:

1) Nachdem der Nahrungsstand des ꝛc. Eber begründet erscheint, sei seinem Gesuche um Ansässigmachung beizustimmen.

2) Geht gegenwärtiges Protokoll nebst den mitgetheilten Beilagen br. m. an den Gemeindevorsteher von Fichtenbrunn zurück.

Der Gemeinde Ausschuß.

(L.S.) N. Vorsteher.

Die Lokalarmenpflege.

(L.S.) N. Pfarrer.

Schreiben an den Gemeinde-Vorsteher von Fichtenbrunn:

In der Anlage folgen innerhalb der vorgesetzten Frist das unterm . . . . mitgetheilte Gesuch des ꝛc. Eber nebst 5 Beilagen mit dem Bemerken zurück, daß nach Beschluß des Gemeindeausschusses und der Lokalarmenpflege Fichtenbrunn vom heutigen Erinnerungen gegen die Ansässigmachung des ꝛc. Eber hierorts nicht erhoben werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nunmehr wird das Gesuch nach §. 48 (S. 49), falls keine Ersetzungen nach Abs. 2 l. c. zu verfügen sind, an das k. Bez.-Amt mit gutachtlichem Berichte vorgelegt:

Gutachten des Gemeinde-Vorstehers.

Fichtenbrunn, den . . . .

Bericht des Gemeindevorstehers N. zu N.

Das Gesuch des Glasergesellen Michael Eber um ꝛc. betr.

Königl. Bezirksamt!

Der gehorsamst Unterzeichnete bringt nach §. 48 der Gew.-Instr. vom 21. April 1862 das rubr. Gesuch mit dem Bemerken in Vorlage, daß dasselbe in Rücksicht auf den schuldenfreien Besitz des Realrechts seitens des Eber, dessen der Gemeinde bekannte Arbeitsamkeit und auf die Thatsache, daß sich auf viele Stunden im Umkreis kein Glasermeister befindet, endlich daß sich der Vor-

fahrer des Gesuchstellers ein bedeutendes Vermögen durch die Glaserei erworben hat, — gewährend zu bescheiden sein dürfte.

Des königl. Bezirksamts

gehorsamster

N. Gemeindevorsteher.

Binnen 6 Wochen von Anbringung des Gesuches soll Beschluß gefaßt sein, (§ 9 Ziff. 2 des Ans.=Ges., Ziff. 25 der Entschl. vom 28. Mai 1862 S. 50) unter Beobachtung der Bestimmung des §. 25 (S. 22) und Anmerkung hiezu.

Beschluß:

Das k. Bezirksamt N. beschließt auf das Gesuch des Glasergesellen Michael Eber von . . . . um . . . . als Gewerbspolizeibehörde: Beschluß des Bezirksamts.

Nachdem Michael Eber sämmtliche Vorbedingungen, deren Erfüllung das Gesetz zur Bewilligung der Ansässigmachung verlangt, ausweislich der von ihm vorgelegten Zeugnisse genügt und die Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Glasergewerbes besitzt, in der Erwägung, daß der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß durch örtlichen Absatz nicht beschränkt, der Nahrungsstand desselben als gesichert anzunehmen ist und die Gemeindeverwaltung, sowie Lokalarmenpflege ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt hat, endlich auch weder civilrechtliche Hindernisse, noch das Konskriptionsgesetz, noch Ausnahmsgesetze der Ansässigmachung des 2c. Eber im Wege stehen,

es sei dem 2c. die Konzession zur Ausübung des unter Nr. . . im Gewerbskataster vorgetragenen realen Glaserrechts mit der Ansässigkeit in der Gemeinde Fichtenbrunn zu ertheilen.

N. den . . . .

Kgl. Bezirksamt.

N. k. Bezirksamtmann.

Die Publikation geschieht hier im Auftrage des k. Bezirksamts durch die Gemeindebehörde (§. 51, Ziff. 26 der Entschl. v. 28. Mai 1862, S. 51).

An den Gemeindevorsteher N. in Fichtenbrunn: Mittheilung zur Publikation.

Derselbe erhält unter Mittheilung des vom k. Bez.=Amte unterm . . . gefaßten Beschlusses gegen Wiedervorlage den Auftrag, solchen dem Michael Eber nach §. 51 der Gew.=O. zu eröffnen.

Fichtenbrunn, den . . . .

Kgl. Bezirksamt.

N. k. Bezirksamtmann.

Publikation.

Protokoll.

Gegenwärtig: Fichtenbrunn, den . . . .
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Dem von kurzer Hand vorgerufenen Michael Eber wurde der unterm Heutigen herabgelangte Beschluß des k. Bez.-Amtes N. vorschriftsgemäß mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Aushändigung der Konzessions- und Ansässigmachungs-Urkunde nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses erfolgen werde.

L. U.
Michael Eber.

Verfügung.

Br. m. an das k. Bez.-Amt N. als Eröffnungsnachweis.
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Bei beschwerendem Beschlusse würde die Publikation unter Belehrung über Berufungsrecht, Frist und Art der Einlegung nach §. 52 (S. 52) erfolgen müssen.

Nach beschrittener Rechtskraft des Beschlusses wird die Urkunde ausgefertigt und zur Aushändigung dem Vorsteher herabgeschlossen §. 53 (S. 54).

Mittheilung der ausgefertigten Urkunde zur Aushändigung.

An den Gemeindevorsteher von Fichtenbrunn:

Betreff:

Der ꝛc. erhält anliegend Konzessions- und Ansässigmachungs-Urkunde des Rubrikaten zur Aushändigung an denselben gegen Unterschrift.

N. den . . . .

Kgl. Bezirksamt.
N. k. Bezirksamtmann.

Aushändigung.

Protokoll.

Gegenwärtig: Fichtenbrunn, den . . . .

Betreff.

Dem Glasermeister Michael Eber von hier wurde im Auftrag des k. Bez.-Amtes die Konzessions- und Ansässigmachungs-Urkunde vom . . . behändigt.

L. U.
Michael Eber.

Br. m. als Nachweis zum k. Bezirksamte N.
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

---

2. Auf persönliche Gewerbe.

Gesuch des Schuhmachergesellen Friedrich Löhring von Keilberg, kgl. Bez.-Amts Weinfeld, um Ertheilung einer Schuhmacherkonzession und Bewilligung der Ansässigkeit in Keilberg. Gesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Keilberg, den ....

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Der Schuhmachergeselle Friedrich Löhring von hier stellt die Bitte

ihm die persönliche Konzession zur Ausübung des Schuhmachergewerbes mit Ansässigkeit in der hiesigen Gemeinde zu ertheilen,

und bringt zur Begründung derselben vor:

Es bestehen hier allerdings schon einige Schuhmacherkonzessionen; allein die eine derselben, nehmlich die des Schuhmachermeisters Georg Heinlein, wird ziemlich lässig betrieben, da sich derselbe mehr mit seiner nicht unbedeutenden Oekonomie zu schaffen macht. Sollte dies aber auch nicht der Fall sein, so würde immerhin eine dritte Konzession ihren Mann doch ernähren. Die Bevölkerung der Gegend ist sehr wohlhabend, verlangt zum großen Theile feinere Arbeit, als ihr hier geboten wird, und ist deßhalb genöthigt, ihren Bedarf aus dem benachbarten Städtchen Mindelheim zu beziehen.

Ich habe nun lange Zeit in Städten gearbeitet und bin, wie auch mein Prüfungszeugniß, nach welchem ich die Prüfung mit der II. Note bestanden habe, bestätigt, in der Lage, die Bedürfnisse der Einwohner des Dorfes in jeder Beziehung zu befriedigen. Zudem bin ich nicht ganz ohne Vermögen, sondern habe mir während einer 10jährigen Militärdienstzeit ein Einstandskapital von 600 fl. erworben, das nunmehr in sicherer Hypothek auf dem Anwesen der Müllerseheleute Nagel in Schwand, kgl. Bez.-Amts Weinfeld, ruht.

Unter diesen Umständen kann ich ruhig allenfallsigen Mitbewerbungen entgegensehen und lege meine sämmtlichen Zeugnisse in ... Produkten, woraus zugleich ersichtlich ist, daß ich die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung erfüllt habe, zu den Akten:

1) Leumundszeugniß,
2) Schulentlaßscheine nebst Religionszeugniß,
3) Militärabschied,
4) Zeugniß des kgl. Landg. Weinfeld, als Hyp.-Amt,

5) Prüfungszeugniß,
6) Arbeitsbuch.

V. g. u. u.
Friedrich Löhring.

Verfügung.

Ist vorstehendes Gesuch nach §. 46 der G.-J. v. 21. April 1862 durch Anschlag an dem Gemeindebrette bekannt zu machen.
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Die Bekanntmachung erfolgt am Amts- (Gemeinde-) Brett durch den Amts- (Gemeinde-) Diener, der den Tag des Anschlags und der Abnahme auf der Bekanntmachung zu bestätigen hat. (§. 46 u. Anm. hiezu S. 47.)

Anschlag. Der Schuhmachergeselle Friedrich Löhring von hier, 36 Jahre alt, hat um Ertheilung einer Schuhmacherkonzession in hiesiger Gemeinde gebeten, und wird sein Gesuch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Erinnerungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen ausschließender Frist vorzubringen sind.

Derselbe ist 10 Jahre in Arbeit gestanden, die Prüfung bestand er mit der Note „sehr gut“.

Keilberg, den . . . .
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

Angeschlagen am 13. August 1863.
N. Gemeindediener.

Abgenommen am 28. August 1863.
N. Gemeindediener.

Sind innerhalb der gesetzlichen Frist Erinnerungen oder Mitbewerbungen nicht eingekommen, so werden die Nachweise über Bekanntmachung ad acta genommen (§. 46 Abs. 2 u. 3 S. 47), es erfolgt Einvernahme der Gemeinde und das weitere Verfahren wie sub A 1.

Im entgegengesetzten Falle sind auch die Mitbewerbungen nach §. 47 S. 48 zur Abgabe der Erinnerungen binnen 14 Tagen dem Gemeindeausschusse und Armenpflegschaftsrathe mitzutheilen.

Protokoll.

Mitbewerbung.

In Gegenwart: Keilberg, den . . . .
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Es erscheint der Schuhmachergeselle Nicolaus Hintermann von hier und bringt vor:

Der Schuhmachergeselle Friedrich Löhring von hier hat sich um Ertheilung einer Schuhmacherkonzession nebst der Ansässigkeit dahier beworben.

Ich trete nun als Mitbewerber auf und ersuche

mir die Bewilligung zur Ausübung des Schuhmachergewerbes dahier, sowie die Ansässigkeit zu ertheilen.

Als Nachweise über Erfüllung der zur Ansässigmachung geforderten allgemeinen Bedingungen lege ich

Leumundszeugniß, Schulentlaßschein, Arbeitsbuch, Freischein

vor, und übergebe Prüfungszeugniß, wornach ich die Befähigungsnote II erlangt habe. Ich bin zwar nicht beim Militär gewesen, allein dies ist nach §. 49 Abs. 3 der Gew.-Instr. für den Betrieb des Schuhmachergewerbes von gar keinem Belang, und ich stehe dagegen um 8 Jahre länger in Arbeit als Löhring. Demnach glaube ich, daß ich mich hinsichtlich der Würdigkeit dem Friedrich Löhring nicht nur vollständig an die Seite stellen kann, sondern vor ihm entschieden den Vorzug verdiene. Ich habe mir, wie zwei hiemit produzirte Sparkassascheine zu je 150 fl., welche ich mir zurückzugeben bitte, ergeben, durch den Fleiß meiner Hände 300 fl. erspart, und dadurch bewiesen, daß ich ein guter Haushalter bin und auch als Gewerbsberechtigter meine Nahrung finden werde.

V. g. u. u.

Nicolaus Hintermann.

Wurden die beiden Kassascheine dem Komparenten hinausgegeben.

Zur Bestätigung:
Nicolaus Hintermann.
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Auf diese Weise können noch weitere Mitbewerber mit motivirten Gesuchen, sowie bereits Konzessionirte mit Erinnerungen auftreten. Die mitbewerbenden Gesuche werden zwar nicht angeschlagen (§. 46 Abs. 4 S. 48), aber mit den erstgestellten zur Einvernahme an die Gemeinde hinausgegeben. §. 47 S. 49.

Mittheilung an den Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath.

An den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath Keilberg.

Den ꝛc. werden die Gesuche der Schuhmachergesellen Löhring und Hintermann von hier, nebst Beilagen, zur Abgabe ihrer Erinnerungen binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Verzichtsannahme zugeschlossen, wobei zu bemerken kommt, daß sich dieselben auf beide Gesuche zu erstrecken haben.

Keilberg, den 28. August 1861.

N. Gemeindevorsteher.

Empfangsbestätigung wie oben A 1.

Schreiben des Gemeindeausschusses.

An den Gemeindevorsteher in Keilberg.

Anliegend werden die Akten remittirt mit dem Anhange, daß der unterfertigte Gemeindeausschuß sich bei dem getrübten Leumunde des Nicolaus Hintermann zu Gunsten des Friedrich Löhring erklärt hat.

(L. S.) Der Gemeindeausschuß.

N. Vorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Eine Erklärung der Armenpflege fehlt, es ist deßhalb Verzicht auf ihre Erklärung anzunehmen.

Bericht des Gemeindevorstehers.

Keilberg, den . . . .

Kgl. Bez.-Amt!

Der gehorsamst Unterzeichnete bringt die rubrizirten Akten in Vorlage und bemerkt hiebei, daß der Mitbewerber Nicolaus Hintermann ein roher excessiver Mensch ist, der bereits eine ½jährige Gefängnißstrafe wegen Vergehens der Körperverletzung erlitt, und daß deßhalb das Gesuch des als ruhigen, braven Mannes bekannten Friedrich Löhring zur Gewährung begutachtet wird.

Eines
Kgl. Bez.-Amts
gehorsamster
N. Gemeindevorsteher.

Beschluß.

In der Erwägung, daß beide Gesuchsteller die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung erfüllt haben, und die zur Ausübung des Schuhmachergewerbes nöthige und zwar gleiche

Befähigung besitzen, daß zwar Nicolaus Hintermann längere Arbeitszeit nachgewiesen hat, als Friedrich Löhring, daß jener aber von der Gemeindebehörde Keilberg als ein roher excessiver Mensch geschildert wird, sich der Gemeindeausschuß auch gegen ihn und für den als tüchtigen und braven Mann bekannten Friedrich Löhring ausgesprochen hat und der Nahrungsstand eines dritten Schuhmachers in Keilberg allerdings vollkommen gesichert erscheint

Beschließt das 2c.

es sei dem Friedrich Löhring unter Abweisung des Nicolaus Hintermann die Konzession zur Ausübung des Schuhmachergewerbes in Keilberg sowie die Ansässigkeit daselbst zu ertheilen.

Weinfeld, den . . . .

Kgl. Bez.-Amt.

N. kgl. Bezirksamtmann.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe ist über alle Gesuche ein Beschluß zu fassen. §. 49 Abs. 2 S. 50.

Die Publikation kann vom Bez.-Amte selbst oder in seinem Auftrage vom Gemeindevorsteher geschehen. §. 51 S. 51. — Hier wird Ersteres angenommen und sind die Mitbewerber zu laden, da dieselbe mündlich zu Protokoll (§. 51) stattfindet.

Citentur die Schuhmachergesellen — Vorladung der Bewerber.

1) Nicolaus Hintermann,
2) Friedrich Löhring,

von Keilberg auf den . . . .

Weinfeld, den . . . .

Kgl. Bez.-Amt.

N. kgl. Bezirksamtmann.

Protokoll.

Publikation.

Gegenwärtig: Weinfeld, den . . 1862.

N. kgl. Bez.-Amtmann.

N. Rechtspraktikant.

Den auf Vorladung erschienenen Schuhmachergesellen

1) Nicolaus Hintermann
2) Friedrich Löhring

von Keilberg, wurde der bezirksamtliche Beschluß v. 14. l. Mts.

unter Belehrung über das Recht und die Frist, sowie Art der Einlegung der Berufung bekannt gegeben.

L. U.

Nicolaus Hintermann.

Friedrich Löhring.

Königl. Bez.-Amt.

N. k. Bezirksamtmann.

N. Rechtsprakt.

Die Berufung muß innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen nach §. 52 (S. 52) und der general. Entschließung vom 28. Mai 1862 (S. 53) bei der beschlußfassenden Behörde — mündlich oder schriftlich bei Unterbehörden, schriftlich bei Regierungsbehörden — angebracht werden.

Berufung.

Protokoll.

Gegenwärtig: Weinfeld, den . . . .

N. kgl. Bez.-Amtmann.

N. Actuar.

Erscheint Nicolaus Hintermann, Schuhmacher von Keilberg und erklärt:

Innerhalb der 14tägigen Berufungsfrist übergebe ich eine vom kgl. Adv. Dr. Kahrmann verfaßte Vorstellung gegen den Beschluß v. 14. Sept. l. Js.

L. U.

Nicolaus Hintermann.

N. Actuar.

Vorlage-bericht.

Verfügung.

Expediatur folgender Bericht an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern:

Gegen den Beschluß des unterfertigten Bezirksamtes v. 14. Sept. l. Js., hat der abgewiesene Mitbewerber Nicolaus Hintermann am . . d. Mts. die Berufung ergriffen. Es werden daher im Unterbund

1) die Akten des kgl. Bez.-Amtes Weinfeld in 1 Faszikel,
2) die Berufungsschrift des kgl. Adv. Kahrmann vom . . d. Mts.

gehorsamst zur Verbescheidung der letzteren in Vorlage gebracht.

Ehrfurchtsvollst 2c.

G. w. o.

Kgl. Bezirksamt.

(L. S.) N. k. Bez.-Amtmann.

N. Actuar.

Im Namen Seiner Majestät ꝛc. Regierungs-beschluß.

Auf erstatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung beschließt die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., auf die Beschwerde des Nicolaus Hintermann von Keilberg gegen den Beschluß des kgl. Bezirksamtes Weinfeld, in Sachen: Konzessionirung und Ansässigmachung des Schuhmachergesellen Friedrich Löhring von Keilberg, was folgt:

I. Sei der Beschluß des kgl. Bezirksamtes Weinfeld vom 14. Sept. l. Js. aus den demselben von der Unterbehörde beigefügten Gründen zu bestätigen,

II. der Beschwerdeführer habe die Kosten der II. Instanz zu tragen, die Verfaßgebühr des kgl. Adv. Kahrmann für die Berufungsschrift vom . . Sept. h. Js. wird auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt,

III. die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 28. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

(L. S.) N. Präsident.

N. Sekretär.

Publikation des Regierungsbeschlusses mit der Bemerkung, daß ein weiteres Rechtsmittel gegen denselben nicht existirt. §. 52 (S. 52). Hierauf wird zugleich Konzessions- und Ansäßigkeitsurkunde ausgefertigt und durch den Vorsteher mitgetheilt. Die Zustellung geschieht wie oben sub A 1.

B. Gesuche um Bewilligung selbstständigen Gewerbsbetriebes ohne Ansässigmachung.

1. Gesuche schon Ansässiger um Konzessionen.

Gesuch des ansässigen Maurergesellen Kilian Reisch von hier, um Bewilligung des Betriebs des von ihm käuflich erworbenen Maurerrechts.

Protokoll. Gesuch.

Gegenwärtig: Dürrenhofen, den . . . .

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Es erscheint der dahier ansässige Maurergeselle Kilian Reisch und erklärt:

Ich bin seit dem Jahre 1854 dahier auf Tit. II. §. 2 des Ges. v. 1. Juli 1834 als Maurergeselle ansässig und habe durch Adjudicationsbescheid des kgl. Bez.-Gerichts Eulenhausen vom

.... im Konkurse des Maurermeisters Heinrich Bader, dessen Haus Nr. 28 zugleich mit dessen im Kataster unter Nr. 15 vorgetragenen realen Maurerrechte um das Meistgebot von 2000 fl. erworben. Den Kaufschilling habe ich mit dem von meiner Frau, der Tochter des Bauern Johann Fleischmann von hier, in die Ehe gebrachten Vermögen bestritten.

Nachdem ich nun auch die Befähigung zum selbstständigen Betriebe dieses Rechtes besitze, bitte ich

mir die Konzession hiezu ertheilen zu wollen,

und lege

Leumundszeugniß, Vermögens- und Prüfungszeugniß, sowie meine Ansässigkeitsurkunde und bezirksgerichtlichen Adjudicationsbescheid vom ....

vor.

V. g. u. u.
Kilian Reisch.
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Da weder Ansässigkeit noch eine persönliche Konzession verlangt wird, so ist weder Anschlag noch Einvernahme der Gemeinde nöthig, wie sie §§. 46 und 47 verlangen. Das Gesuch wird nach §. 48 (S. 49) sofort mit gutachtlichem Berichte dem kgl. Bez.-Amte zur Bescheidung vorgelegt. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie sub A 1.

---

2. Gesuche Nichtansässiger um Konzessionen ohne Ansässigkeit.

a) Gesuch der beiden Handlungs-Commis Karl und Emil Winke aus Gräfenthal in Sachsen-Meiningen um Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer Schiefertafelfabrik.

Protokoll.

Gegenwärtig: Geroldsheim, den ....
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Vor der Gemeindebehörde erscheint der Handlungs-Commis Emil Winke aus Gräfenthal in Sachsen-Meiningen und trägt vor:

Mein Bruder Karl Winke, ebenfalls Handlungs-Commis, und ich, beabsichtigen den in der Nähe liegenden Schieferbruch käuflich an uns zu bringen und auf dem an denselben anstossenden zur hiesigen Gemeinde gehörigen Wiesgrundstücke eine Schiefertafelfabrik anzulegen. Wir sind nun bereits mit den

Eigenthümern der betreffenden Grundstücke in Unterhandlungen getreten, und hängt die Perfection des Kaufs nur von der Erlangung der polizeilichen Bewilligung zur Anlegung der Fabrik ab.

Ein derartiges Unternehmen, wie das unserige, kann nur segensreich auf die größtentheils arme Bevölkerung der Gegend wirken und deßhalb glauben wir, daß uns unsere Bitte,

die Anlegung und den Betrieb einer Schiefertafelfabrik in Geroldsheim vorbehaltlich des Nachweises über den rechtsgiltigen Erwerb der Grundstücke zu bewilligen,

gewährt wird.

Was unsere Vermögensverhältnisse anlangt, so sind sie der Art, daß sie die Anlegung und den schwunghaftesten Betrieb der Fabrik gestatten. Wir wollen das zu begründende Unternehmen selbst betreiben und legen der beschlußfassenden Behörde zur Beurtheilung unserer Befähigung hiezu ein vom Herrschaftsamt N. legalisirtes Zeugniß der Schiefertafelfabrikanten Vornberger aus Gera in Sachsen vor, wonach mein Bruder vier, ich drei Jahre in seiner Fabrik verwendet waren.

Das bayerische Indigenat sind wir nicht Willens zu erwerben, legen vielmehr Heimathsscheine sowie Leumundszeugnisse unserer Heimathsbehörde vor.

Im Hinblick auf §. 55 der Gew.-Instr. v. 21 April 1862 ersuchen wir schließlich noch unter Vorlage eines Bauplanes

uns die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage der Fabrik zu ertheilen.

V. g. u. u.

Emil Winke.

Verfügung.

Hat Komparent Vermögenszeugniß und Vollmacht seines Bruders beizubringen, welcher Beschluß sofort eröffnet wurde.

L. U.

Emil Winke.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Protokoll.

Gegenwärtig: wie oben. Geroldsheim, den . . . .

Erscheint der Handlungs-Commis Emil Winke und übergiebt Vermögenszeugniß vom .. 1863 über 10,000 fl. gemein-

schaftliches Anlage- und Betriebskapital, deßgleichen Vollmacht seines Bruders vom .. 1863.

L. U.

Emil Winke.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Die Ertheilung einer Konzession bei Fabrikunternehmungen an mehrere Personen ist nach §. 37 (S. 35) zulässig. Ob Aus- oder Inländer die Bewerber sind, ist hier nach §. 28 Abs. 2 (S. 26) einerlei, indem dieselben das bayerische Indigenat nicht erwerben wollen.

Einen Befähigungsnachweis haben Bewerber um Fabriksgewerke nur dann zu erbringen, wenn sie das Unternehmen selbst zu betreiben gedenken. §. 17 (S. 17) und Anmerk. 2 hiezu.

Die baupolizeiliche Frage ist hier von der gewerbspolizeilichen nicht zu trennen §. 55 (S. 55), da die bescheidende Behörde in beiden Richtungen die Distriktsverwaltungsbehörde ist §. 44 Abs. 2, b (S. 44).

Zur vollständigen Aufnahme der Gesuche gehört, daß alle Belege zu denselben gebracht werden §. 45 Abs. 2 (S. 47), deßhalb war hier nach §. 48 Abs. 2 (S. 49) die Nachbringung der fehlenden von der Gemeindebehörde zu verfügen.

Bekanntmachung durch Anschlag ist nicht nöthig, da die Fabrikation von Schiefertafeln freies Gewerbe ist, Einvernahme der Gemeinde nicht, weil Ansässigkeit nicht verlangt wird.

Vorlage. Vorlage an das Bezirksamt als bescheidende Behörde, wobei der Anhang gut sein wird, daß sich die im Gesuche berührte Verhandlung über Grunderwerb in Richtigkeit verhalte.

Beschluß. Der Beschluß erstreckt sich auf die gewerbs- und baupolizeiliche Bewilligung, erstere wird jedoch nur vorbehaltlich des Nachweises über den nunmehr perfekten Kauf der Grundstücke ertheilt.

Eröffnung. Eröffnung des Beschlusses wie oben sub A 1.

Vor der Aushändigung der Konzessionsurkunde haben die Gesuchsteller noch den Nachweis über wirklichen Abschluß des Kaufvertrags vorzulegen.

Protokoll.

Vorlage der Erwerbsurkunde.

Gegenwärtig: Geroldsheim, den . . . .
wie oben.

Der Kaufmanns-Commis Emil Winke übergiebt Kaufvertrag dd. .. über den rechtsgültigen Erwerb der Bauplätze zu Anlegung der Fabrik.

L. U.
Emil Winke.

Br. m. an das kgl. Bez.-Amt N.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Aushändigung der Konzessionsurkunde wie oben sub A 1.

---

b) Gesuch der ledigen Crescentia Wicklein von Regendorf, kgl. Bez.-Amts Stadtsteinach.

Protokoll.

Gesuch.

Gegenwärtig: Stadtsteinach, den . . . .
N. Bürgermeister.
N. Stadtschreiber.

Die ledige Crescentia Wicklein von Rugendorf, kgl. Bez.-Amts Stadtsteinach, bringt vor:

Ausweislich des hiemit produzirten Kaufbriefes v. 16. Febr. 186 ., um dessen seinerzeitige Rückgabe ich gefälligst ersuche, habe ich die frühere Stritzel'sche reale Konditorei dahier um die Summe von 2000 fl. gekauft und bin Willens dieselbe in eigener Person auszuüben.

Da ich die Befähigung und die Mittel hiezu besitze, es steht mir nehmlich noch ein Betriebskapital von 600 fl. zu Gebot, bitte ich unter Vorlage

1) der Erwerbsurkunde vom . .,
2) eines Vermögenszeugnisses,
3) eines Prüfungszeugnisses,

mir die Konzession zur Ausübung des von mir erkauften Realrechtes zu ertheilen.

V. g. u. u.
Crescentia Wicklein.

(L. S.) N. Bürgermeister.
N. Stadtschreiber.

Nach §. 26 (S. 24) können Konzessionen zur Ausübung realer und radizirter Gewerbe ohne Ansässigkeit an Frauenspersonen ertheilt werden.

Anschlag und Einvernahme der Gemeinde unterbleibt.

Das weitere Verfahren wie sub A 1.

3. **Gesuche um Bewilligung des Betriebs freier Gewerbe.**

a) **Von Seite konzessionirter und ansässiger Handwerker.**

Betriebsanzeige des Schreinermeisters Otto Wildungen von Erlangen.

Protokoll.

Gegenwärtig: Erlangen, den . . . .

N. Bürgermeister.

N. Actuar.

Der dahier als Schreinermeister konzessionirte Otto Wildungen zeigt an, daß er, da die Büchsenschäfterei freies Gewerbe sei, nunmehr auch Büchsenschäfte zu verfertigen gedenke.

L. U.

Otto Wildungen.

(L. S.) N. Bürgermeister.

N. Actuar.

Von Seite konzessionirter und ansässiger Handwerker bedarf es nach §. 83 Abs. 2 (S. 97) einer bloßen Anzeige bei der Gemeindebehörde, wenn sie zu ihrem Gewerbe verwandte freie Gewerbe ausüben wollen. Ein Beschluß ist deßhalb nicht nöthig.

Vorstehende Anzeige geht einfach zu den Konzessionsakten.

b) **Von Seite nichtkonzessionirter und nichtansässiger Personen.**

Gesuch um Ertheilung eines Lizenzscheines zur Verfertigung von Papiermachéarbeiten.

Gesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Bernried, den . . . .

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Der ledige Eduard Streicher aus Starnberg, daselbst beheimathet, 30 Jahre alt, protestantisch, bringt vor:

Ich habe bis jetzt in der Fleischmann'schen Papiermachéfabrik in Augsburg gearbeitet und bitte mir zur selbstständigen Verfertigung von Papiermachéarbeiten dahier Lizenzschein zu verleihen.

Ich lege Leumundszeugniß und Heimathsschein vor.

V. g. u. u.

Eduard Streicher.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Für Nichtkonzessionirte und Nichtansässige ist nach §. 83 Abs. 2 (S. 98) Lösung eines Lizenzscheines nöthig.

Ein Nachweis der Befähigung ist nach §. 84 Abs. 3 (S. 99) nicht erforderlich, sondern hat sich Bewerber blos über seine Personalien auszuweisen §. 85 (S. 100).

Zur Bescheidung ist das Verwaltungsamt, in Städten mit magistratischer Verfassung der Magistrat kompetent.

Vorlagebericht nach §. 85 Abs. 3 (S. 100.)

Bericht des Gemeindevorstehers. Vorlage.

Bernried, den . . . .

Kgl. Bez.-Amt.

Das Gesuch des ꝛc. um ꝛc. wird, da Petent ein geschickter, fleißiger und solider Mensch ist, zur Bewilligung gehorsamst gutachtlich in Vorlage gebracht.

Eines

Kgl. Bez.-Amts

gehorsamster

N. Gemeindevorsteher.

Beschluß. Beschluß.

1) Nachdem Gesuchsteller sich über seine Person vollständig ausgewiesen hat und seinem Aufenthalte in der Gemeinde Bernried kein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht, wird ihm die

Lizenz zur Verfertigung von Papiermachéarbeiten daselbst ertheilt;

2) expediatur Lizenzschein.

N. den . . . .

Kgl. Bez.-Amt.

N. k. Bezirksamtmann.

Lizenzschein.

Dem 2c. wird anmit die polizeiliche Bewilligung zur Verfertigung von Papiermachéarbeiten in der Gemeinde Bernried ertheilt.

N. den . . . .

Kgl. Bez.-Amt.
N. k. Bezirksamtmann.

Publikation. Die Beschlußeröffnung geschieht wie oben A 1, wobei der Bewerber auf §. 88 (S. 103) des R. J. aufmerksam gemacht werden kann.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nach §. 86 Abs. 5 Beschwerde bei der kgl. Regierung zulässig, also hat in einschlägigen Fällen die treffende Belehrung zu geschehen.

Nach §. 84 Abs. 1 (S. 99) begründet das Geschlecht bei Gesuchen um Lizenzschein keinen Unterschied.

C. Transferirungsgesuche.

1. Persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in die andere.

a) Ohne Vorbehalt der bisherigen Heimath.

Uebersiedelungsgesuch des Schneidermeisters Konrad Heil von Losau, kgl. Bez.-Amt Waldstein.

Gesuch. **Protokoll.**

Gegenwärtig: Mittelberg, den . . . .
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Der Schmiedmeister Konrad Heil von Losau, kgl. Bez.-Amt Waldstein, kinderlos verheirathet, bittet unter Vorlage

1) eines Zeugnisses über seinen am 9. Juli l. Js. erklärten Verzicht auf seine Schmiedkonzession in Losau,
2) Notariatsinstrumentes über Verkauf seines Anwesens daselbst,
3) Leumunds- und Vermögenszeugnisses,

ihm die Konzession zur Ausübung seines Gewerbes dahier und die Bewilligung zur Uebersiedelung dahin zu verleihen.

Zur Begründung führt er an:

Ich war in Losau konzessionirt, habe mich jedoch bei Gelegenheit der Theilung der Gemeinderechte mit einem großen Theile der Gemeindeglieder in Losau zertragen und in Folge

dessen fast meine ganze Kundschaft an den erst neu konzessionirten Schmied verloren; deßhalb verzichte ich auf meine bisherige Konzession dortselbst. Vor einigen Tagen ist, wie bekannt, der Schmiedmeister Wenglein dahier verstorben und dadurch die einzige Schmiedkonzession dahier in Erledigung gekommen.

Da nun für Gemeinden, wie die hiesige, wo Oekonomie fast die ausschließliche Beschäftigung ist, der Besitz eines eigenen Schmiedes ein dringendes Bedürfniß ist, so glaube ich, daß der Gewährung meines Gesuches nichts im Wege steht, zumal da ich einiges Vermögen besitze und mein Nahrungsstand vollkommen gesichert erscheint. Auf meine bisherige Heimath verzichte ich.

V. g. u. u.

Konrad Heil.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Gesuche um Transferirung persönlicher Gewerbe von einer in die andere Gemeinde werden wie neue Konzessionsgesuche, und wenn, wie hier, die frühere Heimath nicht vorbehalten wird, wie neue Ansässigmachungsgesuche behandelt. §. 54 (S. 54) und Entschl. vom 28. Mai 1862 Ziff. 13.

Bei Verzicht auf die bisherige Konzession ist die Verzichtserklärung vor der Behörde, welche die Konzession ertheilte, niederzulegen. §. 54 l. c. und Anm. 2 hiezu.

Außer dem Leumundszeugnisse brauchen bei Transferirungsgesuchen mit Ansässigmachung nach Ziff. 13 der alleg. Entschl. keine weiteren Nachweise über Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung erbracht zu werden.

Der Schmiedmeister Konrad Heil von Losau, kgl. Bezirksamts Waldstein, dortselbst seit dem Jahre 1850 ansässig und verheirathet, kinderlos, 48 Jahre alt, katholischer Konfession, will seine persönliche Konzession nach Mittelberg transferiren und hat auf seine frühere Konzession, wie auf seine bisherige Heimath verzichtet. Dieses Transferirungsgesuch wird hiemit öffentlich zu dem Zweck bekannt gegeben, damit binnen 14 Tagen ausschließender Frist etwaige Erinnerungen gegen dasselbe bei der unterfertigten Gemeindebehörde vorgebracht werden können. Anschlag.

Mittelberg, den . . . .

N. Gemeindevorsteher.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung des Gesuches ganz nach den Vorschriften, welche bezüglich eines neuen Konzessions- und Ansässigmachungsgesuches gelten. (S. oben A 2.)

b) Mit Vorbehalt der Heimath.

Gesuch des Glockengießers Xaver Haderlein von Ammelbach um Bewilligung zur Transferirung einer persönlichen Glockengießerkonzession.

Gesuch. Protokoll.

Gegenwärtig: Rebendorf, den . . . .

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Vor der Gemeindebehörde erscheint der Glockengießer Xaver Haderlein von Ammelbach und trägt vor:

Ich bin seit 18 Jahren in der Gemeinde Ammelbach als Glockengießer konzessionirt und habe mir im Laufe dieser Zeit ein hübsches Anwesen zusammen gekauft. Ich habe auch nicht die Absicht meine Heimath daselbst aufzugeben; allein durch den Bau der Ostbahn, welche etwa 4 Stunden von diesem Orte vorübergeht, hat der Verkehr nach demselben sowie jede Transportgelegenheit so ziemlich aufgehört. Ich wäre nun in die Nothwendigkeit versetzt, mir eigene Anspann anzuschaffen; dem ziehe ich jedoch vor, mir in der Nähe der Bahn einen Ort zur Ausübung meines Gewerbes zu suchen.

Nachdem nun Rebendorf meinen Wünschen am meisten entspricht, stelle ich unter Vorlage von Leumundszeugniß, Heimathsschein, Verzichtserklärung auf meine frühere Konzession und einem Zeugniß des Landgerichts Filsberg als Hypothekenamt, demzufolge ich ein schuldenfreies Anwesen im Werth von 13,000 fl. besitze, deßgleichen einem Zeugniß der Gemeindeverwaltung Ammeldorf, wornach ich mit dieser Gemeinde das Uebereinkommen getroffen habe, daß mir die Heimath dortselbst vorbehalten wird, die Bitte

mir eine Konzession zur Ausübung meines Gewerbes dahier zu verleihen.

L. U.

Xaver Haderlein.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Bei Vorbehalt der Heimath ist eine darauf bezügliche mit der Heimathsbehörde getroffene rechtsgiltige Uebereinkunft nachzuweisen. (§. 54 Abs. 3 S. 55.)

Anschlag. Die Bekanntmachung des Transferirungsgesuches geschieht wie im vorigen Fall lit. a, nur unter Betonung der vorbehaltenen Heimath.

Einvernahme der Gemeinde findet nicht statt, weil eine Ansässigmachung in der neuen Gemeinde nicht gewollt wird.

Das weitere Verfahren ist dasselbe wie oben sub A. 2.

2. Realer Gewerbsrechte.

Gesuch des Bäckermeisters Nicolaus Tanner von Langenstadt um Bewilligung zur Transferirung seiner radizirten Bäckergerechtsame vom Hause Nr. 11 an der Lilienstraße auf das Haus Nr. 3 im Färbergraben dahier.

Gesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Langenstadt . . . .

N. Bürgermeister.

N. Aktuar.

Es erscheint der Bäckermeister Nicolaus Tanner und bringt vor:

Wie der Gemeinde bekannt ist, habe ich mit baupolizeilicher Bewilligung am westlichen Ende des Städtchens einen Neubau aufgeführt.

Auf diesen bin ich gesonnen mein im Kataster unter Nr. 10 vorgetragenes radizirtes Bäckerrecht zu transferiren und bitte, mir die gewerbspolizeiliche Genehmigung zu ertheilen.

Es bestimmt mich hiezu der Umstand, daß ich mein Geschäft auszudehnen beabsichtige und mir hiezu die Räumlichkeiten in meinem alten und beschränkten Hause nicht mehr ausreichen.

Zudem möchte auch die Rücksicht, daß in der nächsten Umgebung des besagten Neubaues eine Bäckerei nicht besteht, die Transferirung als nützlich erscheinen lassen.

V. g. u. u.

Nicolaus Tanner.

(L. S.) N. Bürgermeister.

N. Aktuar.

Reale und radizirte Rechte können nach § 32 (S. 31) nicht von einer in die andere Gemeinde transferirt werden, nur in einer und derselben Gemeinde ist es möglich; hiebei kommt es nicht darauf an, ob die Objekte Eigenthum des Transferirenden sind oder nicht: §. 32 und Anm. 2 hiezu (S. 32).

Das weitere Verfahren hat nichts Besonderes.

D. Gesuche um Bewilligung stellvertretender Ausübung.

1. Durch Pächter.

Gesuch des Bierbrauergesellen Franz Friedlein von Brunnthal um Bewilligung zur pachtweisen Ausübung der Schieder'schen Brauereigerechtsame in Kirchheim.

Gesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Kirchheim, den ....
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Franz Friedlein von Brunnthal, k. Bez.-Amts Schwandorf, bittet

um die Ertheilung der Bewilligung zur pachtweisen Ausübung des Schieder'schen Bierbrauerrechtes

und führt unter Vorlage eines Leumunds- und Vermögenszeugnisses an:

Ich habe die Schieder'sche reale Bierbrauerei dahier auf sechs Jahre um einen jährlichen Pachtschilling von 400 fl. in Pacht genommen und übergebe zum Nachweise hierüber den Pachtvertrag vom 9. September l. Js.

Eines Befähigungsnachweises bedarf es nicht, da ich, wie die Gemeinde weiß, lange Zeit bei dem Besitzer der Brauerei als Bräumeister gewesen bin.

L. U.

Franz Friedlein.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Reale und radizirte Gewerbsrechte können wie veräußert, so auch verpachtet werden: §. 31 S. 31. Bewerber um Fabrikgewerbe, einschlüßig der Bierbrauereien, haben sich über ihre Befähigung nicht auszuweisen, wenn ihre Tüchtigkeit von der Behörde in anderer Weise als erbracht erachtet wird: §. 17 S. 17. Den Bewerbern, welche das Gewerbe selbst ausüben, stehen in Bezug auf Fähigkeitsnachweis die Pächter gleich: §. 20 S. 18.

Ein Anschlag in der Gemeinde, sowie Einvernahme derselben und des Armenpflegschaftsrathes findet nicht statt, da eine neue Konzession nicht verliehen, die Ansäßigkeit vom Pächter nicht erstrebt wird.

Das Gesuch wird sofort mit gutachtlichem Berichte an das k. Bezirks-Amt eingeschickt und dort verbeschieden. Nicht das Gleiche würde der Fall sein, wenn das Gesuch bei einem mittelbaren Magistrat angebracht worden

wäre, da zwar zur Bescheidung der Gesuche um Errichtung neuer Bierbrauereien ausschließlich die Bezirksämter und bezw. unmittelbare Magistrate zuständig sind, zur Bewilligung pachtweiser Ausübung schon bestehender Brauereien aber folgerichtig auch mittelbare Magistrate kompetent erscheinen: §. 44 Abs. 2, b S. 44.

2. Durch Werkführer.

Gesuch des Schmiedmeisters Heinrich Stöcker von Rottach, k. Bez.-Amts Münchfeld, um Ausübung seines Gewerbes durch einen Werkführer. Gesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Rottach, den . . . .
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Der Grobschmied Heinrich Stöcker von hier bringt vor:

Durch Erkenntniß des k. Bez.-Gerichts Schlüsseldorf v. 20. August l. J. bin ich wegen Vergehens der Körperverletzung zu einer anderthalbjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche ich nunmehr binnen drei Tagen anzutreten habe.

Da nun mein Gewerbe die einzige Subsistenzquelle für meine Familie bildet, so bin ich genöthigt, dasselbe während meiner Abwesenheit durch einen Werkführer ausüben zu lassen.

Mein Schwager, der Schmiedgeselle Mathias Engelhardt von Neudorf, k. Bez.-Amts Weiden, ist hiezu befähigt und bereit, und stelle ich unter Vorlage seines Prüfungszeugnisses die Bitte,

mir die Ausübung meiner Konzession durch denselben für die Dauer meiner Haft zu gestatten.

Schließlich benenne ich in dieser Sache den Spänglermeister Wilhelm Busch von hier als meinen Vertreter vor Amt.

V. g. u. u.

Heinrich Stöcker.

(L. S) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Der Gewerbsbetrieb durch Stellvertretung im Falle vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers ist nach §. 35 und Anm. 3 hiezu (S. 34) gestattet. Dieß setzt nach §. 36 (S. 35) polizeiliche Genehmigung von Seite der Behörde, welche die Konzession verlieh, hier also vom k. Bez.-Amte Münchfeld, voraus.

Der Werkführer muß die nöthige Befähigung besitzen: §. 20 (S. 18).

Vorlage an das k. Bez.-Amt, welches das Gesuch sofort bescheidet.

---

3. Durch die Ehefrau oder Wittwe.

Gesuch der Färberswittwe Magdalena Schramm von Steinwiesen, kgl. Bez.-Amts Kronach, um Fortsetzung der Konzession ihres Ehemannes.

Gesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Steinwiesen, den ....
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Vor der Gemeindebehörde erscheint die Färberswittwe Magdalena Schramm von hier und bringt vor:

Wie der Gemeinde bekannt, ist mein Ehemann, der Färbermeister Anton Schramm, im März l. Js. mit Tod abgegangen. — Derselbe hat mir zwar einiges Vermögen hinterlassen, allein es reicht dieses zur Erhaltung und Erziehung meiner starken Familie lange nicht hin.

Durch langjähriges Mitarbeiten im Geschäfte habe ich nun Gelegenheit genug gehabt, dasselbe gründlich kennen zu lernen, so daß ich, wie das hiemit übergebene Zeugniß ersehen läßt, die Prüfung, der ich mich unterzogen, mit dem besten Erfolge bestanden habe. — Ich bin unter diesen Verhältnissen in der Lage und gesonnen, das Färbergewerbe in eigener Person zu betreiben und stelle die Bitte,

mir die polizeiliche Bewilligung, die Konzession meines verlebten Ehemannes selbst fortsetzen zu dürfen, zu ertheilen.

V. g. u. u.

Magdalena Schramm.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Nach §. 34 (S. 34) Abs. 2 darf die Wittwe und die böslich verlassene Ehefrau das Gewerbe ihres Ehemannes entweder selbst oder durch Werkführer fortsetzen lassen; im ersteren Falle muß sie ihre Befähigung nachweisen können. — Eben, weil hier Fortsetzung einer bereits bestehenden und nicht Bitte um Ertheilung einer neuen Konzession in Mitte liegt, hat auch Anschlag nicht zu geschehen. — Frauen werden auch nicht ansässig, weshalb Einvernahme der Gemeinde unterbleibt.

Die Bewilligung des Gesuches liegt in der Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde.

Vorlage an das k. Bezirksamt, welches nach Einsicht des Prüfungs-Zeugnisses endgültigen Bescheid zu erlassen und ihn auf gewöhnliche Weise zu eröffnen hat. — Hätte die Wittwe die Prüfung nicht bestanden, oder nicht machen wollen, so mußte sie einen Werkführer aufstellen, der entweder mit Erfolg geprüft sein oder sich durch Zeugnisse über seine Fähigkeit ausweisen muß: §. 34 (S. 33).

Einige Gesuche um Ansässigkeit auf Gewerbe und Ertheilung der Bewilligung zur Verehelichung; dann um Verehelichung und Wiederverehelichung bei schon vorhandener Ansässigkeit.

1) Gesuch des Schreinergesellen Adam Bendelmaier von Rothenburg um Ertheilung der Konzession zur Ausübung des Schreinergewerbes und um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung.

Protokoll. Gesuch.

Gegenwärtig: Rothenburg, den . . . .
Der rechtsk. Magistratsrath N.
Der Aktuar N.

Es erscheinen
1) der Schreinergeselle Adam Bendelmaier von hier,
2) dessen Vater, der Drechslermeister Heinrich Bendelmaier,
3) die ledige Wirthstochter Anna Maria Wendel von Redwitz, kgl. Bez.-Amts Lichtenfels,

und bringt Ersterer vor:

Ich bin gesonnen, mich in der hiesigen Stadtgemeinde ansässig zu machen und mit der ledigen Wirthstochter Anna Maria Wendel von Redwitz zu verehelichen und stelle die Bitte, mir die Konzession zur Ausübung des Schreinergewerbes und die Bewilligung zur Verehelichung zu ertheilen.

Zur Begründung meines Gesuches lege ich für mich Zeugnisse
1) über Besuch der Werk- und Sonntagsschule,
2) über genossenen Religionsunterricht,
3) über Leumund,
4) Militär-Freischein,
5) ein Vermögenszeugniß,
6) ein Arbeitsbuch und
7) Prüfungszeugniß vor.

Hienach habe ich nicht nur den allgemeinen Bedingungen zur Ansässigmachung genügt, sondern besitze auch die nöthige Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Schreinergewerbes.

Mein Nahrungsstand dürfte ebenfalls als begründet erscheinen.

Ich besitze nach obigem Vermögenszeugniß einen mir bei der Eingehung der zweiten Ehe seitens meines Vaters gesicherten Voraus von 1000 fl., während meine Braut den gleichen Betrag als Heirathsgut in die Ehe bekommt.

Es werden in hiesiger Stadt allerdings bereits vier Schreinerkonzessionen ausgeübt, allein einerseits ist das Schreinergewerbe kein an den örtlichen Absatz gebundenes, andererseits aber haben sich die Gewerbsbefugnisse der Schreiner durch die neue Gewerbsinstruktion bedeutend in ihrem Umfange ausgebreitet, da ihnen erlaubt ist, nunmehr auch Drechslerarbeiten zu verfertigen. Ich bin auch gesonnen, von dieser Befugniß nach Thunlichkeit Gebrauch zu machen und glaube sogar, daß, da hier nur zwei Drechslerkonzessionen bestehen und durch diese das Bedürfniß weitaus nicht befriedigt werden kann, hierin meinen Haupterwerb zu finden.

Die Braut, welche für sich

Werk- und Sonntagschulentlaßschein,
Religionszeugniß,
Leumundszeugniß,
Vermögenszeugniß

übergibt, sowie der Vater des Gesuchstellers, der insbesondere bestätigt, daß er seinem Sohne dessen Voraus sofort ausbezahlen werde, schließen sich dem Gesuche an und bemerkt erstere noch, daß ihr Vater seit drei Jahren todt, ihre Mutter aber wegen Gebrechlichkeit nicht im Stande sei, sich anher zu verfügen, aber mit ihrer beabsichtigten Verehelichung einverstanden sei.

L. U.

Adam Bendelmaier.
Anna Maria Wendel.
Heinrich Bendelmaier.

Verfügung.

Beruht bis zur Beibringung des Todtenscheines für den Vater der Braut und Erklärung ihrer Mutter über Einverständniß mit der vorhabenden Verehelichung.

(L. S.) N. rechtskundiger Magistratsrath.

N. Aktuar.

Protokoll.

Gegenwärtig | Rothenburg, den . . . .
wie oben.

Der Schreinergeselle Adam **Bendelmaier** von hier übergiebt in Folge Verfügung vom . . . Todtenschein des Vaters seiner Braut, des Wirths Andreas **Wendel** von Redwitz und vom kgl. Bezirksamte Lichtenfels legalisirtes Zeugniß der Gem.-Behörde Redwitz, wonach die Wirthswittwe Henriette **Wendel** ihre Einwilligung zur Verehelichung ihrer Tochter Anna Maria mit dem Gesuchsteller erklärt hat.

L. U.

Adam **Bendelmaier.**

(L. S.) N. rechtskundiger Magistratsrath.

N. Aktuar.

Wird ein Verehelichungsgesuch zugleich mit dem Gesuche um Ansässigmachung verbunden, so sind beide mit einander zu instruiren und zu bescheiden: Entschl. v. 28. Mai 1862, Ziff. 14 Abs. 2. — Im Uebrigen hat das Gesuch, sowie die Instruktion nichts Abweichendes; nur müssen in ersterem auch die in der alleg. Entschl. Ziff. 4 bezeichneten Zeugnisse für die Braut, und wenn auf ihre Vermögensverhältnisse hinsichtlich des Nahrungsstandes Bezug genommen ist, auch Nachweise über diese vorgelegt werden: Alleg. Entschl. Ziff. 14 Abs. 3.

Anschlag in der Gemeinde.

Der Schreinergeselle Adam **Bendelmaier**, ledig, von hier, hat sich am . . . . um eine persönliche Schreiners- und Drechslerskonzession in der hiesigen Gemeinde, sowie um Ansässigkeits- und Verehelichungsbewilligung beworben.

Derselbe steht seit acht Jahren als Geselle in Arbeit und hat die Prüfung mit der II. Befähigungsnote bestanden.

Dieß wird behufs allenfallsiger Erinnerungen und Mitbewerbungen, welche binnen vierzehntägiger Ausschlußfrist hierorts anzubringen sind, bekannt gegeben.

Rothenburg, den . . . .

Der Stadtmagistrat.

N. Bürgermeister.

coll. **Rehm.**

Angeheftet am 9. September 1863.

Abgenommen am 24. September 1863.

N. Rathsdiener.

Mittheilung an die Gemeindebevollmächtigten.

Note an das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

Betreff:

In der Anlage erhalten die ꝛc. das in rubro bezeichnete Gesuch nebst den Beilagen zur Abgabe ihrer etwaigen Erinnerungen innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen bei Vermeidung der Verzichtsannahme zugeschlossen.

Rothenburg, den ....

N. rechtskundiger Rath.

Empfangsbestätigung.

Betreff:

Wird der unterm .... erfolgte Empfang der Note mit rubricirtem Gesuche und Akt bestätigt.

Rothenburg, den ....

N. Vorstand der Gemeindebevollmächtigten.

Aeusserung der Gem.-Bevollmächtigten.

Br. m. zurück an den Magistrat der kgl. Stadt Rothenburg nebst Kommunikaten und mit dem Bemerken, daß nach Beschluß des unterfertigten Kollegiums vom .... gegen das Gesuch des ꝛc. um ꝛc. Erinnerungen nicht bestehen.

Rothenburg, den ....

Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

N. Vorstand.

N. Sekretär.

Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath.

An den Armenpflegschaftsrath der kgl. Stadt Rothenburg.

Der ꝛc. erhält in der Anlage das Gesuch des N. um ꝛc. mit Akt zur Abgabe allenfallsiger Erinnerung hiegegen binnen vierzehntägiger Ausschlußfrist.

Rothenburg, den ....

N. rechtskundiger Rath.

Empfangsbescheinigung wie oben.

Aeusserung des Armenpflegschaftsrathes.

Beschluß.

1) Werden Erinnerungen gegen das unterm .... mitgetheilte Gesuch des N. um ꝛc. von Seite der Armenpflege nach Beschluß v. h. nicht erhoben und geht

2) Gegenwärtiges sammt Kommunikaten br. m. unter Couvert an den Magistrat der k. Stadt R. zurück.

Rothenburg, den . . . .

Der Armenpflegschaftsrath.
N. k. Pfarrer, Vorstand.

Da sowohl das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, als der Armenpflegschaftsrath verordnungsgemäß eine vierzehntägige Frist zur Abgabe ihrer Erinnerungen gegen die Ansässigmachung eines Petenten haben soll, jedes derselben aber zu seiner Information der Akten bedarf, so entsteht die Nothwendigkeit, die beiden Fristen bei getrennter Erklärungsabgabe nach einander laufen zu lassen.

Wie es sich dann freilich, da bereits fünfzehn Tage für den Anschlag des Gewerbsgesuches verstrichen sind, mit der Vorschrift des Ansässigmachungsgesetzes, §. 9 Ziff. 2 verhält, daß jedes Gesuch um Ansässigmachung und Verehelichung längstens binnen sechs Wochen beschieden sein soll, ist eine andere Frage.

Beschluß.

Beschluß.

In Sachen: Konzessionirung, Ansässigmachung und Verehelichung des Schreinergesellen Adam Bendelmaier von hier beschließt der Magistrat der kgl. Stadt Rothenburg

es sei demselben die Konzession zur Ausübung des Schreinergewerbes und die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung mit der ledigen Wirthstochter Anna Maria Wendel von Redwitz zu ertheilen und habe derselbe die Kosten zu tragen,

da Bendelmaier nach dem vorgelegten Prüfungszeugnisse die Befähigung zur Ausübung des Schreinergewerbes besitzt (Note: sehr gut),

er und seine Braut die allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung und Verehelichung erfüllt haben, und ihrer Verehelichung weder civil- noch kirchenrechtliche Hindernisse, noch polizeiliche Rücksichten im Wege stehen,

ihr Nahrungsstand aber vollständig gesichert erscheint, indem sie einerseits Beide Vermögen besitzen, anderseits die Natur des fraglichen Gewerbes auch den Absatz über die Grenzen der Gemeinde gestattet und die Befugnisse der Schreiner durch die N. J. eine bedeutende Ausdehnung erfahren haben,

da endlich die Gemeindebevollmächtigten und die Lokalarmenpflege keine Erinnerung erhoben und Gesuchsteller die Kosten veranlaßt hat.

Rothenburg, den . . . .

Der Magistrat.
N. Bürgermeister.

Verfügung.

Rothenburg, den . . . .

Citetur der Schreinergeselle Adam Bendelmaier auf den . . . .

N. Rechtsrath.

Publikation und Aushändigung der Urkunden.

Protokoll.

Gegenwärtig: wie oben

Rothenburg, den . . . .

Dem auf Vorladen erschienenen Schreinergesellen N. wurde der Beschluß vom . . . . durch wortdeutliches Verlesen bekannt gegeben und ihm sofort Konzessions- und Ansässigkeitsurkunde, sowie Trauschein behändigt.

Zur Bestätigung:
Adam Bendelmaier.
G. w. o.
(L. S.) N. rechtskundiger Rath.
N. Aktuar.

---

2) Gesuch des Egidius Frey von Berg um die Konzession zur Ausübung des der ledigen Weißgerberstochter Eva Schweiger von da gehörigen Gerberrechtes und um Ansässigmachungs- und Verehelichungsbewilligung.

Gesuch.

Protokoll.

In Gegenwart
des Gemeindevorstehers N.
des Gemeindeschreibers N.

Berg, den . . . .

Vor der Gemeindebehörde erscheinen
1) der Gerbergeselle Egidius Frey,
2) die ledige und großjährige Weißgerberstochter Eva Schweiger, beide von hier, und bringt Ersterer vor:

Wie der Gemeinde bekannt, ist die mitanwesende Eva Schweiger durch den am 20 v. Mts. erfolgten Tod ihres Vaters, des verwittweten Gerbermeisters Anton Schweiger von hier, in den Besitz dessen realen Gerberrechtes gelangt.

Ich bin nun gesonnen, mich mit derselben zu verehelichen und stelle die Bitte,

mir die Konzession zur Ausübung dieses Gerberrechtes nebst der Ansässigmachungs- und Verehelichungsbewilligung in hiesiger Gemeinde zu ertheilen.

Meine Verlobte, sowie ich haben den allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung und Verehelichung genügt und lege ich die Nachweise hierüber in neun Produkten, nämlich

1) für mich
   Leumundszeugniß,
   Militär-Entlaßschein,
   Religionszeugniß,
   Werk- und Sonntag-Schulzeugniß,
2) für Eva Schweiger
   Religions-, Werk- u. Sonntag-Schulentlaß-, Leumundszeugniß und Zeugniß des kgl. Pfarramts, daß dieselbe ausserehelich noch nicht geboren hat, Todtenschein bezüglich ihres Vaters, — vor.

Nach dem weiter übergebenen Arbeitsbuch und Prüfungszeugniß, d. d. Bamberg den 3. August 1862, habe ich die Prüfung in meinem Gewerbe mit der II. Befähigungsnote bestanden und bin daher in der Lage, das fragliche Gewerbe selbstständig auszuüben.

Daß unser Nahrungsstand vollständig gesichert erscheint, unterliegt keinem Zweifel. Nicht nur, daß in der hiesigen Gemeinde eine zweite gleiche Konzession nicht ausgeübt wird, hat das Anwesen meiner Braut, auf dem das im Gewerbskataster Nr. 20 eingetragene Gerberrecht fortbetrieben werden soll, nach hiemit produzirtem Hypothekenbuchs-Auszuge vom 4. l. Mts. nur 200 fl. Hypothekschulden und einen Werth von 6000 fl., während ich selbst nach dem hiemit übergebenen Vermögenszeugnisse ein älterliches Vermögen von 500 fl. besitze.

Die Braut erklärt, daß es ihr freier und ernster Wille sei, den Gesuchsteller zu ehelichen und schließt sich seiner Bitte durchgehends an, wobei sie ersucht, bei Vorlage des Gesuches an das kgl. Bezirksamt Heiligenstadt die Richtigkeit der Angaben ihres Bräutigams über ihre Vermögens- und Familienverhältnisse zu bestätigen.

Schließlich bitten die Komparenten, ihnen den Hypothekenbuchs-Auszug vom 4. vor. Mts. wieder auszuhändigen.

V. g. u. u.
Egidius Frey.
Eva Schweiger.

Wurde der Hypothekenbuchs-Auszug hinausgegeben.

Zur Bestätigung:
Egidius Frey.
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Mittheilung an den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath.

An den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath von Berg.

Betreff:

Anliegend erhalten die ꝛc. das Gesuch des Egidius Frey um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung mit der ledigen Eva Schweiger und um Ausübung des dieser gehörigen Gerberrechtes, nebst den Beilagen, mit der Aufforderung, ihre allenfallsigen Erinnerungen gegen dasselbe binnen vierzehn Tagen bei Verzichtsannahme vorzubringen.

Berg, den . . . .

(L. S.) N. Gemeindevorstand.

Empfangsbestätigung.

Daß die Mittheilung des Gesuches des ꝛc. um ꝛc. nebst Beilagen zur Erinnerungsabgabe unterm . . d. Mts. erfolgte, bestätigen

Berg, den . . . .

der Gemeindeausschuß. die Lokalarmenpflege.

(L. S.) N. Vorstand. N. k. Pfarrer.

An den Gemeindevorsteher von Berg.

Aeusserung derselben.

Der Gemeindeausschuß und die Lokalarmenpflege haben unterm h. beschlossen, daß gegen das Gesuch des Egidius Frey Erinnerungen nicht erhoben werden, und senden die Akten innerhalb der gesetzlichen Frist zurück.

Berg, den . . . .

Der Gemeindeausschuß. Die Lokalarmenpflege.

(L. S.) N. Vorstand. N. k. Pfarrer.

Gutachten des Gemeindevorstehers.

Bericht des Gemeindevorstehers N.

Das Gesuch des Egidius Frey um ꝛc. betr.

Königliches Bezirksamt!

Der gehorsamst Unterzeichnete bringt das Gesuch des Gergesellen Egidius Frey von hier, nebst den Beilagen hiezu, und den Beschluß der Lokalarmenpflege wie des Gemeindeausschusses in Vorlage.

Hiebei erlaubt sich derselbe, zu bemerken, daß, da beide Brautleute den allgemeinen Bedingungen genügt haben und ihr Nahrungsstand begründet erscheint, indem sich die Familien- und

Vermögensverhältnisse der Braut, wie hier angegeben, in Richtigkeit verhalten, dem Gesuche stattzugeben sein dürfte.

Berg, den . . . .

Des k. Bezirksamts gehorsamster
N. Gemeindevorsteher.

Beschluß des Bezirksamts.

Beschluß.

Das kgl. Bezirksamt N. beschließt auf das Gesuch des Gerbergesellen Egidius Frey um 2c. als Gewerbspolizeibehörde:

I. Es sei dem . . . die Konzession zur Ausübung des im Gewerbskataster unter Nr. 20 vorgetragenen realen Gerberrechtes, sowie die Ansässigkeit in der Gemeinde Berg und die Bewilligung zur Verehelichung mit der ledigen Gerberstochter Eva Schweiger von da zu ertheilen.

II. Gesuchsteller hat die Kosten zu tragen.

Gründe:

1) Der Gerbergeselle Egidius Frey von Berg hat laut Zeugniß der Prüfungskommission, d. d. Bamberg den 3. Aug. 1862, die Prüfung im Gerbergewerbe mit der II. Note bestanden und besitzt sonach die nöthige Befähigung zur selbstständigen Ausübung des fraglichen realen Gerberrechtes.

Er sowohl wie seine Verlobte haben den allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung und Verehelichung genügt und stehen letzterer weder privat- noch kirchenrechtliche Hindernisse, noch auch irgendwelche polizeiliche Rücksichten im Wege.

Nachdem bei dem nachgewiesenen Besitzthum der Brautleute auch ihr Nahrungsstand als gesichert anzunehmen ist, war zu beschließen, wie ad 1) geschehen.

2) Gesuchsteller hat die Kosten veranlaßt und deshalb auch zu tragen.

N. den . . . .

Königl. Bezirksamt.
N. k. Bezirksamtmann.

Mittheilung zur Publikation.

An den Gemeindevorsteher N. in Berg.

Demselben wird der unterm . . . . gefaßte Beschluß des kgl. Bezirksamts zur Eröffnung an Egidius Frey nach §. 51 der Gew.-O. und gegen Wiedervorlage mitgetheilt.

N. den . . . .

Königl. Bezirksamt.
N. k. Bezirksamtmann.

Eröffnung.

P r o t o k o l l.

Gegenwärtig: Berg, den . . . .

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Auf Vorladen erscheint der Gerber Egidius F r e y von hier und wurde demselben der Beschluß des k. Bezirksamtes N. vom . . . vorschriftsmäßig eröffnet, wobei ihm bemerkt wurde, die Aushändigung der Konzessions- und Ansässigmachungsurkunde und des Trauscheines werde sofort nach deren Ausfertigung erfolgen.

L. U.

Egidius F r e y.

V e r f ü g u n g.

Br. m. an das k. Bezirksamt N. zum Nachweis über geschehene Eröffnung.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Mittheilung der ausgefertigten Urkunden.

An den Gemeindevorsteher in Berg.

Betreff:

Anruhend erhält der ꝛc. Konzessions- und Ansässigmachungs-Urkunde und Trauschein zur Aushändigung an den Rubrikaten mitgetheilt.

N. . . .

Kgl. Bezirksamt.

N. k. Bezirksamtmann.

Aushändigung.

P r o t o k o l l.

Gegenwärtig: Berg, den . . . .

Die Vorigen.

Der vorgerufene Egidius F r e y bestätigt den Empfang der Konzessions- und Ansässigkeits-Urkunde und des Trauscheines.

L. U.

Egidius F r e y.

V e r f ü g u n g.

Br. m. als Zustellungsnachweis an das k. Bezirksamt N.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

---

3) Gesuch des Schneidermeisters Valentin Popp von Erdingsthal um Verehelichung. Verehelichungsgesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Erdingsthal, den . . . .
N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

Der Schneidermeister Valentin Popp von hier stellt die Bitte,

ihm die Bewilligung zur Verehelichung mit der ledigen Margaretha Sommer von Waldstein zu ertheilen

und bringt zur Begründung seines Gesuches vor:

Laut der hiemit übergebenen Konzessions- und Ansässigkeits-Urkunde vom 4. September 1860 bin ich seit dieser Zeit in der hiesigen Gemeinde als Schneidermeister ansässig.

Meine Braut hat die allgemeinen Vorbedingungen zur Verehelichung erfüllt und übergebe ich als Nachweis hierüber

Leumundszeugniß,
Religionszeugniß,
Werk- und Sonntag-Schulentlaßschein.

Unserer Verehelichung stehen keine privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse, oder polizeiliche Rücksichten im Wege, und bemerke ich hierher insbesondere, daß nach dem anmit vorgelegten Zeugnisse der Gemeinde Waldstein, kuratelamtlich vom kgl. Bezirksamte Mellrichstadt genehmigt, dem ausserehelich nicht mit mir gezeugten Sohne meiner Verlobten in deren Heimathsgemeinde die Heimath vorbehalten worden ist.

Die mitanwesende Margaretha Sommer, sowie deren aussereheliche Mutter, Ursula Sommer, schließen sich dem Gesuche des Valentin Popp durchwegs an und erklärt Letztere noch, daß sie ihrer einzigen Tochter 200 fl. in die Ehe mitgeben werde.

V. g. u. u.
Margaretha Sommer.
Ursula Sommer.
Valentin Popp.
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
N. Gemeindeschreiber.

---

4) Gesuch des verwittweten Strumpfwirkers Dionys Häberlein um Wiederverehelichungs-Bewilligung. Wiederverehelichungsgesuch.

Protokoll.

Gegenwärtig: Birnbaum, den ....

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Es erscheinen

1) der Strumpfwirker Dionys Häberlein von hier und seine Verlobte,

2) die Seilerswittwe Rosalie Stemmer von hier.

Ersterer bringt vor:

Wie der Gemeinde bekannt, ist meine Ehefrau, Creszentia, geborne Meyer, im Laufe des Frühjahres gestorben und hat mir zwei Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren hinterlassen.

Da ich nun durch die Ausübung meines Gewerbes nicht in der Lage bin, mich der Pflege und Erziehung derselben gehörig zu widmen und Anstand nehme, sie fremden Leuten anzuvertrauen, so bin ich gesonnen, zur zweiten Ehe zu schreiten und stelle die Bitte,

mir die Bewilligung zur Wiederverehelichung mit der Wittwe Rosalie Meyer von hier zu ertheilen.

Zum Nachweise dafür, daß ich als Strumpfwirker dahier ansässig bin, meine Konzession noch fortbesteht, sowie daß meine Verlobte den allgemeinen Vorbedingungen zur Verehelichung genügt hat, lege ich

1) Konzessionsurkunde vom 1. April 1856 und Zeugniß des k. Bezirksamtes Thalmessing vom .... für mich,

2) Leumunds- und Vermögenszeugniß für meine Braut

zu den Akten.

Meine beiden ersteheliche Kinder sollen in die zweite Ehe einkindschaftet werden, worüber der hiemit übergebene Ehe- und Einkindschaftsvertrag zwischen mir und der Wittwe Meyer zu Stande gekommen ist. Letztere ist kinderlos und geht dieß aus dem Sterbezeugniß für ihren Ehemann, welches ich ebenfalls zu den Akten übergebe, hervor.

Hiernach stehen unserer Verehelichung keinerlei privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse, oder polizeiliche Rücksichten im Wege.

Die Wittwe Rosalie Meyer erklärt, daß sie ausser dem im obigen Zeugnisse aufgeführten Vermögen von 500 fl. eine vollständige Hauseinrichtung besitze und sich dem Gesuche des Häberlein in jeder Beziehung anschließe.

V. g. u. u.

Rosalie Meyer.

Dionys Häberlein.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Auch Verehelichungs- und Wiederverehelichungsgesuche müssen nach Ziff. 1 Abs. 2 der gener. Entschl. v. 28. Mai 1862 vor der Behörde des Orts, in welchem Gesuchsteller ansässig ist, angebracht werden, sind aber von der einschlägigen Polizeibehörde zu bescheiden.

Wird die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsbewilligung auf Grund einer bereits erworbenen Ansässigkeit, wie in den beiden letzten Fällen, nachgesucht, so hat Gesuchsteller, mit Ausnahme von Staats- und öffentlichen Dienern, Hofdienern und Militärpersonen 2c., zur Begründung seines Gesuches lediglich den Nachweis über erworbene und fortbestehende Ansässigkeit zu liefern und die erforderlichen Zeugnisse für die Braut beizubringen: Entschl. v. 28. Mai 1862, Ziff. 14 Abs. 4.

Bei dem Beispiele 4) genügte Leumundszeugniß der Braut und Sterbzeugniß für ihren ersten Ehemann.

Die weitere Instruktion beider Gesuche ist die gleiche und sind dieselben, natürlich ohne vorgehende Einvernahme der Gemeinde, sofort dem k. Bezirksamte vorzulegen.

Bericht des Gemeindevorstehers in N. Vorlage.

Betreff. **N. den . . . .**

Der Unterzeichnete bringt das Verehelichungs- (resp. Wiederverehelichungs)- Gesuch des 2c. in Vorlage und empfiehlt dasselbe, da hierorts weder entgegenstehende privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse, noch polizeiliche Rücksichten bekannt sind, hochgeneigter Gewährung.

Des kgl. Bezirksamts

gehorsamster

N. Gemeindevorsteher.

Beschluß. Beschluß.

In der Erwägung, daß der Ansässigkeitstitel des 2c. gegenwärtig noch fortbesteht,

daß seine Verlobte die allgemeinen Vorbedingungen zur Verehelichung erfüllt hat,

daß der letzteren weder privat- noch kirchenrechtliche Hindernisse, noch irgendwelche polizeiliche Rücksichten im Wege stehen,

daß unter diesen Umständen nach §. 8 des revid. Ansäss.- und Verehelichungsgesetzes v. 1. Juli 1834 die Verehelichung (und resp. Wiederverehelichung) nicht verweigert werden kann,

beschließt das kgl. Bezirksamt N.

es sei dem N. die Bewilligung zur Verehelichung (Wiederverehelichung) mit der N. zu ertheilen und habe Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

N. den . . . .

Königl. Bezirksamt.

N. k. Bezirksamtmann.

Mittheilung zur Publikation.

An den Gemeindevorsteher in N.

Derselbe hat den gegen Wiedervorlage anruhenden, vom k. Bezirksamte N. unterm h. gefaßten Beschluß zu eröffnen und Trauschein auszuhändigen.

N. den ....

Königl. Bezirksamt.

N. k. Bezirksamtmann.

Publikation.

Protokoll.

Gegenwärtig: N. den ....
wie oben.

Dem vorgerufenen N. wurde der Beschluß vom .... hohem Auftrage gemäß eröffnet und ihm Trauschein ausgehändigt.

Zur Bestätigung:

N. N.

Verfügung.

Br. m. als Nachweis an das kgl. Bezirksamt N.

(L. S.) N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

Inhalts-Uebersicht.

I. Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

G.

H.

L.

M.

Q.

R.

S.

U.

W.

Z.

Druck von C. R. Schurich in München.

Z.

Abkürzungen.

A. J. = Aeltere Instruktion zum Gewerbsgesetz, vom 17. Dez. 1853.

N. J. = Neue Instruktion vom 21. April 1862.

Str. G. B. = Strafgesetzbuch (neues).

P. Str. G. B. = Polizeistrafgesetzbuch (neues).

H. G. B. = Handelsgesetzbuch (allgemeines deutsches).

Gew. Ges. = Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825.

Ans. Ges. = Ansässigmachungsgesetz, revidirtes, vom $\frac{\text{11. Sept. 1825.}}{\text{1. Juli 1834.}}$

V. = Verordnung.

M. E. = Entschließung des Staatsministeriums des Innern.

J. M. E. = Entschließung des Staatsministeriums der Justiz.

H. M. E. = Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

F. M. E. = Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen.

Bl. f. a. Pr. = Blätter für administrative Praxis von Brater; fortgesetzt von Luthardt.

Samml. = Sammlung von prinzipiellen Erlassen der Staatsbehörden 2c. auf dem Gebiet der Verwaltung von Brater.

Berichtigungen.

S. 17 Anm. 2 zu § 17 Zeile 10 von oben lies „§“ statt „Art.“

S. 39 Anm. 2 Zeile 2 lies „1850“ statt „1860“.

S. 40 Anm. 3 letzte Zeile lies „das Handelsministerium“ statt „des Handelsministeriums“.

S. 64 Zeile 4 von oben lies „Einschränkung“.

S. 78 u. 79 Anm. zu § 75 lies „Art.“ statt „§“ sowohl des H. G. B., wie des Einführungsgesetzes hiezu.

S. 140 Anm. zu § 138 Z. 4 von unten lies „16. Apr. 1855“ statt „9. Aug. 1860“.